



## Gesetzentwurf

Landesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt an das Recht der Europäischen Union (DSAnpG EU LSA)**

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 8. Januar 2019 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt an das Recht der Europäischen Union (DSAnpG EU LSA)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff  
Ministerpräsident



## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Der vorliegende Gesetzentwurf soll nach dem Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) am 25. Mai 2018 ausfüllende und ausführende Regelungen als Ergänzung zur Datenschutz-Grundverordnung treffen, das bereichsspezifische Datenschutzrecht, insbesondere im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport, an die Datenschutz-Grundverordnung anpassen und das derzeit unter dem Anwendungsvorrang der Datenschutz-Grundverordnung stehende Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG LSA) ablösen. Daneben sollen einige Regelungen des Gesetzentwurfs auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 dienen, indem insbesondere Regelungen des aufzuhebenden DSG LSA zur Datenschutzaufsicht, zum behördlichen Datenschutzbeauftragten und zum Rechtsschutz auch weiterhin an zentraler Stelle getroffen werden. Schließlich sollen Regelungen und Übergangsregelungen für Rechtsbereiche getroffen werden, für die der Anwendungsbereich des Unionsrechts nicht eröffnet ist.

### B. Lösung

Zu diesem Zweck wird ein Mantelgesetz erlassen, dessen Kernstück ein Gesetz zur Ausfüllung der Datenschutz-Grundverordnung und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) ist (Artikel 1). Damit wird als Ergänzung zur Datenschutz-Grundverordnung ein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen, der von allen öffentlichen Stellen in gleichem Maße zu beachten ist. Mit dem Entwurf des Mantelgesetzes werden des Weiteren Änderungen/Anpassungen im

- Landeswahlrecht (Artikel 2 und 3 des Entwurfs: LWG LSA und LWO LSA),
- Informationszugangsrecht (Artikel 4 des Entwurfs: IZG LSA),
- allgemeinen Gebührenrecht (Artikel 5 des Entwurfs: AllGO LSA),
- Kommunalwahlrecht (Artikel 6 des Entwurfs: KWG LSA),
- allgemeinen Gefahrenabwehrrecht (Artikel 7 des Entwurfs: SOG LSA),
- Melderecht (Artikel 8 des Entwurfs: AG BMG LSA),
- Vermessungs-/Geoinformationsrecht (Artikel 9 des Entwurfs: VermGeoG),
- Dolmetscherrecht (Artikel 10 des Entwurfs: DolmG LSA),
- Archivrecht (Artikel 11 des Entwurfs: ArchG LSA) und
- Statistikrecht (Artikel 12 des Entwurfs: StatG-LSA)

vorgenommen. Dabei handelt es sich um überwiegend redaktionelle Anpassungen an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung.

Artikel 13 des Gesetzentwurfs regelt die Neubekanntmachung des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt, Artikel 14 regelt das Inkrafttreten des Mantelgesetzes und das Außerkrafttreten des DSG LSA.

### C. Alternativen

Keine.

## D. Kosten

Der Gesetzentwurf hat für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts keine unmittelbaren haushaltsmäßigen Auswirkungen. Datenschutz ist eine Pflicht, die jeden trifft, der personenbezogene Daten verarbeitet. Durch die gegenüber der bisherigen Rechtslage modifizierten Begriffe und Pflichten für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist in der Verwaltung auf Grund der Anpassung von Vorschriften und Verfahren ein Umsetzungsaufwand entstanden. Dieser ist jedoch durch die Datenschutz-Grundverordnung und nicht durch den vorliegenden Gesetzentwurf veranlasst. Weder durch die Datenschutz-Grundverordnung noch durch dieses Gesetz wird den öffentlichen Stellen eine neue Aufgabe übertragen oder werden bei den öffentlichen Stellen neue finanzielle Verpflichtungen ausgelöst.

Die Aufsichtsaufgabe liegt beim Landesbeauftragten für den Datenschutz als unabhängige Kontrollbehörde. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat durch die Beschlüsse zum Haushaltsplan 2017/2018 einen eigenen Einzelplan erhalten, der im geringen Umfang Personalverstärkungen ausweist. Der durch die Datenschutz-Grundverordnung ausgelöste höhere Beratungsbedarf insbesondere bei den nicht-öffentlichen Stellen sowie der daraus resultierende Zuwachs an Vorgängen bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz schließt nicht aus, dass zu den bisherigen in diesem Zusammenhang erfolgten Personalaufstockungen gegebenenfalls weiterer Personalbedarf entstehen kann. Der konkrete Personalbedarf und die daraus resultierenden Kosten bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Auch sie wären nicht durch den vorliegenden Gesetzentwurf veranlasst.

## E. Anhörung

Die Verwaltungstätigkeit öffentlicher Stellen ist nicht nur verwaltungsverfahrensrechtlichen, sondern auch datenschutzrechtlichen Regelungen unterworfen. Der vorliegende Gesetzentwurf berührt daher die Verwaltungstätigkeit aller öffentlichen Stellen im Land Sachsen-Anhalt. Öffentliche Stellen im Sinne des Gesetzentwurfs sind Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Landes, der Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Landkreise und sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen, ungeachtet ihrer Rechtsform. Nimmt eine nicht-öffentliche Stelle hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, ist sie insoweit öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

Gelegenheit zur Stellungnahme hatten 74 öffentliche Stellen und Dachverbände öffentlicher Stellen, darunter auch der Direktor beim Landtag und die kommunalen Spitzenverbände (vgl. Anlage zur Kabinettsvorlage vom 10. September 2018). Zum Gesetzentwurf sind 16 Stellungnahmen eingegangen, 26 öffentliche Stellen bzw. Dachverbände öffentlicher Stellen haben mitgeteilt, dass sie auf eine Stellungnahme verzichten. Die kommunalen Spitzenverbände haben geäußert, dass Bedenken nicht vorgetragen werden. Eine weitergehende Stellungnahme abgegeben haben

- die Allgemeine Ortskrankenkasse Sachsen-Anhalt,
- die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt,

- die Ärztekammer Sachsen-Anhalt,
- der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Sachsen-Anhalt,
- der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger für das Medienbündnis,
- der Deutsche Gewerkschaftsbund Sachsen-Anhalt,
- die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau,
- die Industrie- und Handelskammer Magdeburg,
- die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt,
- die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt,
- der Landesbeauftragte für den Datenschutz,
- die Notarkammer Sachsen-Anhalt,
- der Präsident des Landesrechnungshofs,
- der Präsident des Oberverwaltungsgerichts und
- die Tierärztekammer Sachsen-Anhalt.

Grundsätzliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf der Landesregierung wurden nicht erhoben. Die Anregungen zu Einzelfragen wurden sorgfältig geprüft und zum Teil in den Normtext oder die Begründung eingearbeitet. Daneben wurden vereinzelt weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die wichtigsten Anregungen und deren Bewertung werden im Folgenden dargestellt.

#### **Zu Artikel 1:**

Nach Einschätzung des Landesbeauftragten für den Datenschutz wirke die Regelung des § 2 Abs. 5 Nr. 4 (Anwendungsbereich des Gesetzes) im Zusammenhang mit § 2 Abs. 2 und § 34 Abs. 4 schwer verständlich. Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Bei § 34 Abs. 4 handelt es sich um eine Übergangsvorschrift, die zu einem späteren Zeitpunkt entfallen soll. Auf diese wird aber in § 3 Nr. 2 noch einmal gesondert hingewiesen.

Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau weist darauf hin, dass die Regelung des § 4 (Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten) zur Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung zu abstrakt und unbestimmt sei, insbesondere werde nicht auf eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe abgestellt. Dem Hinweis wird gefolgt, die Regelung wird ergänzt.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz stellt fest, dass § 4 keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien enthalte. Versäumnisse in den Fachgesetzen in den in Artikel 9 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung genannten Bereichen könnten zu Regelungslücken führen. Die Feststellungen werden geteilt. Aus systematischen Gründen wird nach § 8 ein zusätzlicher Paragraph eingefügt, der die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung zulässt.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kritisiert, dass § 5 (Erhebung personenbezogener Daten bei anderen Personen) keinen Hinweis darauf enthalte, dass Daten vorrangig bei der betroffenen Person zu erheben sind. Der Kritik wird nicht gefolgt. Der bisher in § 9 Abs. 2 DSG LSA geregelte Grundsatz der Direkterhebung wird nicht aufrechterhalten, denn die Datenschutz-Grundverordnung enthält diesen Grundsatz nicht.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz trägt weiter vor, dass bisher zulässige Übermittlungen nicht über Artikel 6 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung zu rechtfertigen sein dürften, denn es sei fraglich, ob Artikel 6 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung eine Rechtsgrundlage für die Regelungen des § 6 (Übermittlung personenbezogener Daten) darstelle. Dies kann dahingestellt bleiben, denn der Gesetzgeber nutzt hier eine Regelungsbefugnis aus Artikel 6 Abs. 2 und 3 bzw. Artikel 4 Nr. 7 Halbsatz 2 Datenschutz-Grundverordnung, weil die Regelungen des § 6 für Datenverarbeitungen auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung gelten.

Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau stellt fest, dass die Datenschutz-Grundverordnung keine Definition des Begriffs „Übermittlung“ enthalte und wünscht eine Klarstellung, was mit „Übermittlung“ gemeint sei bzw. dass die Zurverfügungstellung von Daten im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung keine Übermittlung darstelle. Dem Wunsch kann nicht gefolgt werden. Die Datenschutz-Grundverordnung enthält in Artikel 4 Begriffsbestimmungen. Artikel 4 Nr. 2 Datenschutz-Grundverordnung definiert den Oberbegriff der Verarbeitung abschließend, die „Offenlegung durch Übermittlung“ ist ein Teilschritt der Verarbeitung. Wegen der unmittelbaren Geltung der Datenschutz-Grundverordnung ist es dem nationalen Gesetzgeber aus europarechtlichen Gründen nicht gestattet, Teilschritte der Verarbeitung zu definieren.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Sachsen-Anhalt fordert hinsichtlich der Regelungen in § 7 Abs. 2 Nr. 4 und 5 (Zweckbindung, Zweckänderung) eine Übernahme der bisherigen Formulierungen des § 10 Abs. 2 Nr. 4 und 3 DSG LSA, um eine mögliche Ausweitung der Anwendung der Regelungen zu vermeiden. Der Forderung wird entsprochen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Sachsen-Anhalt stellt fest, dass bei der Videoüberwachung nach § 8 (Optisch-elektronische Beobachtung) im Vergleich zur bisherigen Regelung des § 30 Abs. 3 DSG LSA nicht mehr auf die Unvermeidlichkeit sondern, nur noch auf die Erforderlichkeit der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten abgestellt werde; er wünscht, dass die bisherige Einschränkung weiterhin bestehen bleibt. Diesem Wunsch wird nicht entsprochen. Der Regelung liegt die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 6 Abs. 1 Buchst. f Datenschutz-Grundverordnung zugrunde. Ein Grundsatz der Unvermeidlichkeit lässt sich dieser Regelung nicht entnehmen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz regt eine Präzisierung von § 8 Abs. 4 an. Der Anregung wird gefolgt.

Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau regt an, die Regelung des § 10 (Beschränkung der Informationspflicht) auch auf Artikel 13 Abs. 3 und Artikel 14 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung auszudehnen. Der Anregung wird gefolgt.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Sachsen-Anhalt ist der Auffassung, dass nicht jeglicher Nachteil für das Wohl des Bundes oder eines Landes ausreichen dürfe, um von der Erteilung der Information nach § 10 Nr. 1 absehen zu können. Diese Auffassung wird nicht geteilt. Auf die entsprechenden Regelungen in den Ausfüllungsgesetzen des Bundes (vgl. §§ 32 Abs. 1 Nr. 3, 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BDSG) und anderer Länder wird hingewiesen.

Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau regt an, in § 11 Abs. 2 Nr. 3 (Beschränkung des Auskunftsrechts) eine gleichlautende Formulierung zu § 10 Nr. 3 zu verwenden. Der Anregung wird gefolgt.

Die Notarkammer Sachsen-Anhalt hält eine Klarstellung, dass das Berufsgeheimnis auch das Auskunftsrecht beschränkt, für erforderlich. Diese Klarstellung wird in der Begründung vorgenommen. § 11 Abs. 2 Nr. 3 umfasst den Tatbestand des Berufsgeheimnisses und darüber hinausgehende Sachverhalte.

Die Notarkammer Sachsen-Anhalt regt an, eine Beschränkung der Berichtigungspflicht nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung für die Fälle zu regeln, in denen aufgrund eines Berufsgeheimnisses auch die Informationspflicht und das Auskunftsrecht beschränkt sind. Der Anregung wird nicht gefolgt. Für einen Berichtigungsantrag muss die betroffene Person die Unrichtigkeit der Verarbeitung ihrer Daten substantiiert darlegen. Dies kann sie in der Regel nur, wenn sie sich zuvor mit ihren Informations- und Auskunftsrechten ein Bild von der Art und dem Ausmaß der Datenverarbeitung gemacht hat. Der Bund und die Länder haben keine Notwendigkeit für entsprechende Regelungen gesehen. Gleiches gilt für die von der Notarkammer Sachsen-Anhalt angeregten Regelungen zu Artikeln 18 und 19 Datenschutz-Grundverordnung.

Für die von den Industrie- und Handelskammern Halle-Dessau und Magdeburg angeregten Regelungen zu Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung wird ebenfalls keine Notwendigkeit gesehen.

Die Befürchtungen der Industrie- und Handelskammern Halle-Dessau und Magdeburg, dass § 14 Abs. 2 (Schutzmaßnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten) Mindeststandards festlegt, die Verantwortliche und Auftragsverarbeiter beeinträchtigen, werden nicht geteilt. Zusätzlich zu den sich aus § 14 Abs. 1 ergebenden Pflichtmaßnahmen können je nach Risikoeinschätzung weitere Schutzmaßnahmen zu treffen sein. Abs. 2 nennt einschlägige Beispiele für starke Schutzmechanismen zur Erreichung der Ziele von Artikel 32 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung.

Die Ärztekammer sowie die Industrie- und Handelskammern Halle-Dessau und Magdeburg sind der Auffassung, dass die stete Unterrichtung des Landesbeauftragten für den Datenschutz über die Beauftragung eines Auftragsverarbeiters nach § 15 Abs. 2 Satz 2 (Automatisierte Verfahren, gemeinsame Dateisysteme, Vertragspflichten) nicht erforderlich sei. Diese Auffassung wird geteilt. Der aus § 8 Abs. 6 DSGVO übernommene Abs. 2 Satz 2 kann entfallen.

Die Notarkammer Sachsen-Anhalt hält eine Klarstellung, dass das Berufsgeheimnis auch die Benachrichtigungspflicht beschränkt, für erforderlich. Diese Klarstellung wird in der Begründung vorgenommen. § 16 Nr. 3 (Beschränkung der Benachrichtigungspflicht) umfasst den Tatbestand des Berufsgeheimnisses und darüber hinausgehende Sachverhalte.

Für die von der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau vorgeschlagene Regelung zu Artikel 35 Datenschutz-Grundverordnung (Unterbleiben einer Datenschutz-

Folgenabschätzung) besteht keine Notwendigkeit, da eine solche Regelung lediglich eine ermessenslenkende Wirkung hätte.

Die Notarkammer Sachsen-Anhalt regt eine Klarstellung an, dass § 19 Abs. 4 (Abberufung des Datenschutzbeauftragten) nur für den Beschäftigten einer öffentlichen Stelle gelte, nicht jedoch für den externen Datenschutzbeauftragten. Der Anregung wird gefolgt, eine Klarstellung erfolgt in der Begründung.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz fordert, in § 22 Abs. 2 (Rechtsstellung, Geschäftsstelle) nach Satz 2 folgenden Satz einzufügen: „§ 28 Abs. 3 und § 29 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt gelten entsprechend“. Zur Begründung führt er u. a. aus, diese Regelungen seien bis zum 6. Mai 2018 auf den Haushalt des Landesbeauftragten für den Datenschutz anzuwenden gewesen, da seine Einnahmen, Ausgaben und Stellen in diesem Zeitraum Bestandteil des Haushalts des Landtags waren. Die Anwendung dieser Regelungen sei auch europarechtlich weiterhin geboten. Nach Artikel 52 Abs. 1, 2 und 6 Datenschutz-Grundverordnung sei ausdrücklich jede auch indirekte Beeinflussung der Aufgabewahrnehmung der völlig unabhängigen Aufsichtsbehörde ausgeschlossen. Der Forderung wird nicht entsprochen. Eine solche indirekte Beeinflussung liegt nicht bereits vor, wenn § 28 Abs. 3 und § 29 Abs. 3 LHO nicht für entsprechend anwendbar erklärt werden. Ob und inwieweit Einnahmen, Ausgaben und Stellen in den endgültigen Haushalt aufgenommen werden, entscheidet allein das nationale Parlament.

Der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger fordert im Namen des Medienbündnisses die ersatzlose Streichung von § 23 Abs. 4 Satz 2 (Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz), denn er ist der Auffassung, dass damit die behördliche Aufsicht über journalistische Arbeit implementiert würde. Diese Auffassung wird nicht geteilt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz beaufsichtigt nicht die journalistische Arbeit, sondern er überwacht die Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung, soweit dies nach dem Landespressegesetz, dem Medien-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt und dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen ist. § 23 Abs. 4 Satz 2 ist wortgleich mit der entsprechenden Regelung in Artikel 18 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes. Es handelt sich zudem um eine die Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz beschränkende Regelung.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz regt die Übernahme der Regelung des § 19 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 DSGVO LSA in Ergänzung des Beschwerderechts nach Artikel 77 Datenschutz-Grundverordnung an. Der Anregung wird gefolgt.

Die Notarkammer Sachsen-Anhalt ist der Auffassung, dass die Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz nach § 24 Abs. 1 Satz 2 (Rechte und Pflichten) nicht mit der Verschwiegenheitspflicht des Notars nach § 18 Bundesnotargesetz vereinbar seien. Diese Auffassung wird nicht geteilt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz prüft die Anwendung datenschutzrechtlicher Vorschriften. Die Durchführung der Aufgabe ist bisher inhaltsgleich in § 23 Abs. 1 DSGVO LSA geregelt. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen nach wie vor nicht.

Der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger fordert im Namen des Medienbündnisses ein Unterbleiben der Anwendbarkeitserklärung des Artikels 33 Datenschutz-Grundverordnung in § 25 Abs. 1 (Vorschriften für die Datenverarbeitung zu journalis-



tischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken), denn Artikel 33 Datenschutz-Grundverordnung würde die journalistisch Tätigen zur Anzeige von Datensicherheitsverstößen an die Aufsichtsbehörde verpflichten. Der Forderung wird entsprochen. Damit ist § 25 Abs. 1 wortgleich mit der entsprechenden Regelung in Artikel 38 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz. Des Weiteren wird eine Klarstellung im Gesetz oder der Begründung gefordert, dass auch das VIII. Kapitel mit denjenigen Normen, die eine Datenschutzaufsichtsbehörde im Sinne des für unanwendbar erklärten VI. Kapitels voraussetzen, unanwendbar ist. Der Forderung wird nicht entsprochen. § 25 Abs. 1 basiert auf den Abweichungsbefugnissen des Artikels 85 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung und dient dem Zweck, auch die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen, künstlerischen und literarischen Zwecken abzudecken, wenn die Meinungsäußerungen nicht in den Anwendungsbereich des Medienfachrechts fallen. Für die geforderte Auslegung von Artikel 85 Datenschutz-Grundverordnung durch den nationalen Gesetzgeber besteht kein Raum.

Der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger zählt die in § 25 Abs. 2 geregelten Vorgaben zur journalistischen Sorgfaltspflicht und sieht daher keine Notwendigkeit für die Regelungen. Diese Auffassung wird nicht geteilt. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vermittelt einen Anspruch der betroffenen Person auf Gewährleistung von Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Daten. Das Recht auf freie Meinungsäußerung würde allerdings leer laufen, wenn Berichtigungs- und Lösungsansprüche vollumfänglich zur Durchsetzung gelangten. Ein Ausgleich der Interessen wird wie in Artikel 38 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes durch die Regelungen des § 25 Abs. 2 erzielt.

Nach Auffassung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau sind die Regelungen des § 26 zum Beschäftigtendatenschutz nicht ausreichend und unvollständig, es biete sich ein Verweis auf das Bundesdatenschutzgesetz an. Diese Auffassung wird nicht geteilt. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext kommen die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und des vorliegenden Gesetzes zur Anwendung. Darüber hinausgehende Sonderregelungen sind nicht erforderlich und waren bisher auch nicht Gegenstand von § 28 DSG LSA.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Sachsen-Anhalt regt eine Ergänzung von § 26 Abs. 2 Satz 2 um ein Zustimmungserfordernis seitens des Bewerbers an. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich bereits aus § 26 Abs. 1; für eine vorherige Zustimmung der betroffenen Person zur Datenverarbeitung daneben ist kein Raum.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hält die Anforderungen, die § 27 Abs. 4 (Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen Forschungszwecken) an die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten stellt, für zu gering. Es sollte ein „erhebliches“ Überwiegen des öffentlichen Interesses wie in § 10 Abs. 2 Nr. 9 DSG LSA, § 17 Entwurf Krankenhausgesetz bzw. § 27 Abs. 1 BDSG gefordert werden. Der Anregung wird gefolgt.

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts lehnt die Regelung des § 30 Abs. 3 Satz 2 (Feststellungsklage) ab, da ein Klagerecht der Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragter für den Datenschutz) trotz einer vollstreckungsfähigen Anordnung systemfremd wäre. Dem kann nicht gefolgt werden, da es begründete Zweifel an der Vollstreckbarkeit von Anordnungen der Aufsichtsbehörde insbesondere gegenüber Be-

hörden der unmittelbaren Landesverwaltung gibt. Die Regelung entspricht daher grundsätzlich der Vorgabe des Artikels 58 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kritisiert, dass eine verhaltenssteuernde Wirkung von Feststellungsurteilen nicht mit der nach der Datenschutz-Grundverordnung gebotenen Durchsetzbarkeit der Anordnung vergleichbar sei. Er fordert, die Vollstreckbarkeit von Anordnungen der Aufsichtsbehörde gesetzlich sicherzustellen. Dieser Forderung wird nicht entsprochen. Anordnungen zwischen Landesbehörden sind keine Verwaltungsakte und daher auch nicht vollstreckbar. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist ein Hilfsorgan des Parlaments und eine Landesbehörde. Anordnungen auf europarechtlicher Grundlage führen nicht dazu, dass die Aufsichtsbehörde außerhalb der Landesverwaltung agiert.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hält § 34 Abs. 2 Satz 1 wegen der Vorlage eines dreizehnten/vierzehnten Tätigkeitsberichts für den Zeitraum vom 1. April 2015 bis zum 5. Mai 2018 mit Landtags-Drucksache 7/3361 für überflüssig und regt eine Verschiebung von § 34 Abs. 2 Satz 2 nach § 23 Abs. 2 an. Der Anregung wird nicht gefolgt, da nunmehr eine Übergangsregelung für den fünfzehnten Tätigkeitsbericht mit einem Berichtszeitraum vom 6. Mai 2018 bis zum 31. Dezember 2019 erforderlich wird, um die Erstellung von Jahresberichten nach Artikel 59 Datenschutz-Grundverordnung ab dem Jahr 2020 sicherzustellen.

Der Landesrechnungshof regt eine Ergänzung der Begründung zu § 34 an. Der Anregung wird gefolgt.

#### **Zu Artikel 4:**

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz regt an, Artikel 4 (Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt - IZG LSA) im Zusammenhang mit der Novelle zur Änderung des IZG LSA zu behandeln und seine Kontrollkompetenzen zu erweitern. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Novelle wurde bereits in den Landtag eingebracht (Landtags-Drucksache 7/3382), eine öffentliche Anhörung durch den Innenausschuss erfolgte am 6. Dezember 2018.

Die Allgemeine Ortskrankenkasse, die Apothekerkammer, die Ärztekammer, die Tierärztekammer, die Kassenärztliche Vereinigung und die Kassenzahnärztliche Vereinigung schlagen vor, § 3 Abs. 1 IZG LSA „Ausschluss des Informationsanspruchs“ um eine Nr. 12 „Selbstverwaltungsorganisationen der freien Berufe und der Krankenversicherung“ zu ergänzen. Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt. Es handelt sich weder um eine Anpassung an datenschutzrechtliche Vorgaben noch um eine Weiterentwicklung des Rechts auf Informationszugang. Der Informationszugang würde bei Umsetzung des Vorschlags vielmehr beschränkt werden.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz regt an, dass auf das IZG LSA beschränkte Anrufungsrecht in § 12 Abs. 1 IZG LSA und die Kontrollkompetenzen nach § 12 Abs. 4 IZG LSA auf „andere Vorschriften über den Informationszugang“ zu erweitern. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um keine notwendige Folge aus der Aufhebung des DSG LSA.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz schlägt vor, die Anordnung der entsprechenden Anwendung von § 22 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnungsausfüllungs-

gesetz (DSAG LSA) in § 12 Abs. 3 IZG LSA auf § 22 Abs. 2 bis 6 DSAG LSA auszuweiten, um Regelungslücken zu vermeiden. Dem Vorschlag wird gefolgt.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz fordert, die bisher über § 12 Abs. 3 IZG LSA a. F. in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1 DSG LSA zugelassenen anlassunabhängigen Kontrollen durch eine entsprechende Formulierung des § 12 Abs. 5 IZG LSA sicherzustellen. Der Forderung wird entsprochen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz regt an, in das IZG LSA auch eine Regelung aufzunehmen, nach der der Landesbeauftragte für den Datenschutz vor dem Erlass von Rechtsvorschriften, die das Recht auf Akteneinsicht oder Informationszugang betreffen, zu hören sei. Der Anregung wird gefolgt. Eine § 14 Abs. 1 Satz 3 DSG LSA entsprechende Regelung findet sich auch in § 24 Abs. 3 DSAG LSA.

#### **Zu Artikel 9:**

Der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. Landesgruppe Sachsen-Anhalt regt an, hinsichtlich des Liegenschaftskatasters den Benutzungsanspruch auszuweiten und § 13 Abs. 1 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) um den Satz „Dies gilt nicht für die in Abs. 4 Nr. 1 bis 3 genannten Inhalte des Liegenschaftskatasters.“ zu ergänzen. Der Anregung wird nicht gefolgt. § 13 Abs. 1 VermGeoG LSA ist § 12 Abs. 1 Grundbuchordnung nachgebildet. An der Parallelität der Regelungen soll festgehalten werden. Ein Benutzungsanspruch ist danach vom Gesetzgeber auch aus Datenschutzgründen nur für die Inhaber anerkannt berechtigter Interessen vorgesehen.

#### **Zu Artikel 11:**

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz regt an, den Änderungsbefehl Nr. 6 zu § 10 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 4a sowie die Begründung der Änderung von §§ 8 und 10 Archivgesetz Sachsen-Anhalt zu präzisieren. Den Anregungen wird gefolgt.

#### **F. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.



Entwurf

**Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt  
an das Recht der Europäischen Union (DSAnpG EU LSA).**

**Artikel 1**

**Gesetz zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des  
allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-  
Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA).**

**I n h a l t s ü b e r s i c h t**

**Abschnitt 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Entsprechende Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679

**Abschnitt 2**

**Ergänzende Vorschriften zur Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung**  
(zu den Artikeln 5, 6 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679)

- § 4 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 5 Erhebung personenbezogener Daten bei anderen Personen
- § 6 Übermittlung personenbezogener Daten
- § 7 Zweckbindung, Zweckänderung
- § 8 Optisch-elektronische Beobachtung
- § 9 Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

**Abschnitt 3**

**Beschränkung der Informationspflicht, des Auskunftsrechts  
und des Rechts auf Löschung**

(zu den Artikeln 13 bis 15 und 17 der Verordnung (EU) 2016/679)

- § 10 Beschränkung der Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13, 14 der Verordnung (EU) 2016/679
- § 11 Beschränkung des Auskunftsrechts der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679
- § 12 Beschränkung des Rechts auf Löschung nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679

**Abschnitt 4**

**Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter**

(zu den Artikeln 25, 26, 32 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679)

- § 13 Datengeheimnis

- § 14 Schutzmaßnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- § 15 Automatisierte Verfahren, gemeinsame Dateisysteme, Vertragspflichten
- § 16 Beschränkung der Benachrichtigungspflicht nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679

#### **Abschnitt 5**

##### **Datenschutzbeauftragter**

(zu den Artikeln 32 bis 34 der Richtlinie (EU) 2016/680 und den Artikeln 37 bis 39 der Verordnung (EU) 2016/679)

- § 17 Geltungsbereich
- § 18 Benennung
- § 19 Stellung
- § 20 Aufgaben

#### **Abschnitt 6**

##### **Unabhängige Aufsichtsbehörde**

(zu den Artikeln 51 bis 59 der Verordnung (EU) 2016/679 und den Artikeln 41 bis 49 der Richtlinie (EU) 2016/680)

- § 21 Berufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz
- § 22 Rechtsstellung, Geschäftsstelle
- § 23 Aufgaben und Befugnisse
- § 24 Rechte und Pflichten

#### **Abschnitt 7**

##### **Ergänzende Vorschriften für besondere Datenverarbeitungssituationen**

(zu den Artikeln 85, 88 und 89 der Verordnung (EU) 2016/679)

- § 25 Vorschriften für die Datenverarbeitung zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken nach Artikel 85 der Verordnung (EU) 2016/679
- § 26 Vorschriften für die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext nach Artikel 88 der Verordnung (EU) 2016/679
- § 27 Ausnahmen in Bezug auf die Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken nach Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679

#### **Abschnitt 8**

##### **Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts**

- § 28 Öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen
- § 29 Begnadigungsverfahren

#### **Abschnitt 9**

##### **Rechtsbehelfe und Sanktionen**

(zu den Artikeln 78, 83 und 84 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 53 der Richtlinie (EU) 2016/680)

- § 30 Gerichtlicher Rechtsschutz

- § 31 Anwendung der Vorschriften über das Bußgeld- und Strafverfahren
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Straftaten

## **Abschnitt 10** **Schlussbestimmungen**

- § 34 Übergangsvorschriften
- § 35 Sprachliche Gleichstellung
- § 36 Einschränkung von Grundrechten

## **Abschnitt 1** **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1** **Zweck**

(1) Dieses Gesetz ergänzt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2).

(2) Daneben setzt dieses Gesetz die Artikel 32 bis 34 sowie die Artikel 41 bis 49 und 53 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/97/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9) um.

(3) Ferner trifft dieses Gesetz Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/679 fallen.

### **§ 2** **Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen. § 25 gilt auch für nicht-öffentliche Stellen, soweit die Verarbeitung nicht ausschließlich zur Ausübung persönlicher oder familiärer Tätigkeiten erfolgt.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen und Stellen des Landes, der Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Landkreise und sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen, ungeachtet ihrer Rechtsform. Nimmt eine nicht-öffentliche Stelle hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, ist sie insoweit öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Soweit andere nationale Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Regeln sie einen Sachverhalt, für den dieses Gesetz gilt, nicht oder nicht abschließend, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen denen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhalts personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(5) Bei der Anwendung dieses Gesetzes gelten folgende Einschränkungen:

1. Soweit öffentliche Stellen als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, gelten für sie und ihre Vereinigungen die §§ 17 bis 20, 23, 24 und 26. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, die für nicht-öffentliche Stellen zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 gelten, mit Ausnahme der §§ 5 bis 16 und 38 des Bundesdatenschutzgesetzes.
2. Für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten sowie deren Vereinigungen gilt § 26. Im Übrigen gelten anstelle dieses Gesetzes die für nicht-öffentliche Stellen zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Für Organe der Rechtspflege gilt dieses Gesetz nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.
4. Für den Landtag, seine Mitglieder, die Fraktionen sowie ihre jeweiligen Verwaltungen und Beschäftigten sowie den Landesrechnungshof gilt dieses Gesetz nur, soweit sie Verwaltungsangelegenheiten wahrnehmen.
5. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679, unmittelbar gilt.

### **§ 3**

#### **Entsprechende Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679**

Die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 finden

1. abweichend von Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 auch Anwendung auf die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem weder gespeichert sind, noch gespeichert werden sollen, und
2. abweichend von Artikel 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/679 auch Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten
  - a) zum Zweck der Vorbereitung öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen, soweit in § 28 nicht anderes bestimmt ist,
  - b) in Begnadigungsverfahren, soweit in § 29 nicht anderes bestimmt ist, und
  - c) im Rahmen einer sonstigen, nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des Unionsrechts fallenden Tätigkeit, die nicht unter Artikel 2 Abs. 2 Buchst. b bis d der Verordnung (EU) 2016/679 fällt, soweit in § 34 nicht



anderes bestimmt ist oder soweit die Datenverarbeitung durch Rechtsvorschrift nicht speziell geregelt ist.

Die Artikel 30, 35 und 36 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten nur, soweit die Verarbeitung automatisiert erfolgt oder die Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

## **Abschnitt 2**

### **Ergänzende Vorschriften zur Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung** (zu den Artikeln 5, 6 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679)

#### **§ 4**

#### **Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung einer in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe, deren Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erfolgt. Im Übrigen bestimmt sich die Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

#### **§ 5**

#### **Erhebung personenbezogener Daten bei anderen Personen**

Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person, sondern bei einer anderen Person erhoben, so ist dieser anderen Person auf Verlangen der Erhebungszweck mitzuteilen, soweit dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden. Soweit eine Auskunftspflicht besteht, ist sie hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

#### **§ 6**

#### **Übermittlung personenbezogener Daten**

(1) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines Ersuchens einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. Die übermittelnde Stelle hat dann lediglich zu prüfen, ob sich das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Stelle hält. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie nur, wenn im Einzelfall hierzu Anlass besteht; die ersuchende Stelle hat der übermittelnden Stelle die für diese Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Erfolgt die Übermittlung durch automatisierten Abruf (§ 15), so trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs der Empfänger.

(2) Sind mit personenbezogenen Daten weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder einer anderen Person so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten an öffentliche Stellen zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person oder der anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine weitere Verarbeitung dieser Daten ist unzulässig.

## **§ 7 Zweckbindung, Zweckänderung**

(1) Zu dem Zweck einer Verarbeitung personenbezogener Daten zählt auch die Verarbeitung

1. zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung und zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen sowie
2. zu Aus-, Fort-, Weiterbildungs-, Lehr- und Prüfungszwecken, soweit nicht berechnigte Interessen der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten überwiegen.

(2) Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck als dem, für den die Daten erhoben wurden, ist zulässig, soweit und solange

1. die Datenverarbeitung zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonstigen gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
2. die Datenverarbeitung zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Geldbußen erforderlich ist,
3. die Datenverarbeitung zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten einer anderen Person erforderlich ist,
4. die Datenverarbeitung zur Überprüfung von Angaben der betroffenen Person erforderlich ist, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
5. die Datenverarbeitung zum Schutz der betroffenen Person erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde,
6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die datenverarbeitende Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person der Datenverarbeitung offensichtlich entgegenstehen oder
7. offensichtlich ist, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung im Interesse der betroffenen Person liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf personenbezogene Daten, die

1. einem Berufsgeheimnis oder einem besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und der datenverarbeitenden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden sind, oder
2. ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Gewährleistung der Datensicherheit oder des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden.

(4) Eine Information der betroffenen Person nach Artikel 13 Abs. 3 und Artikel 14 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 über die Datenverarbeitung nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 erfolgt nicht, soweit und solange hierdurch der Zweck der Verarbeitung gefährdet würde.

## **§ 8**

### **Optisch-elektronische Beobachtung**

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten aus öffentlich zugänglichen Bereichen durch optisch-elektronische Einrichtungen ist zulässig, soweit dies

1. zur Wahrnehmung des Hausrechts,
2. zum Schutz des Eigentums oder Besitzes oder
3. zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen, insbesondere in Durchführung technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten,

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Personen, die sich im Aufnahmebereich der Einrichtung befinden, überwiegen.

(2) Die Möglichkeit der Beobachtung muss für betroffene Personen, die sich im Aufnahmebereich der optisch-elektronischen Einrichtung befinden, erkennbar sein. Zudem ist auf den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie auf die Möglichkeit, bei dem Verantwortlichen die Informationen nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 zu erhalten, hinzuweisen.

(3) Die Daten dürfen für einen anderen Zweck nur verarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

(4) Der Einsatz von Attrappen ist unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 zulässig.

## **§ 9**

### **Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten**

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist zulässig, soweit und solange es erforderlich ist

1. zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes folgen,
2. zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der öffentlichen Stellen auf dem Gebiet des Dienst- und Arbeitsrechts,
3. zum Zweck der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit von beschäftigten Personen, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich oder aufgrund eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs, wenn diese Daten von ärztli-

- chem Personal oder durch sonstige Personen, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden,
4. aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit und des Infektionsschutzes, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten,
  5. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
  6. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Geldbußen,
  7. für die in § 7 Abs. 1 genannten Zwecke.

### **Abschnitt 3**

#### **Beschränkung der Informationspflicht, des Auskunftsrechts und des Rechts auf Löschung**

(zu den Artikeln 13 bis 15 und 17 der Verordnung (EU) 2016/679)

#### **§ 10**

#### **Beschränkung der Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13, 14 der Verordnung (EU) 2016/679**

Die Verantwortlichen können von der Erteilung der Information nach Artikel 13 Abs. 1 bis 3 und Artikel 14 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2016/679 absehen, soweit und solange

1. die Information die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
2. die Information die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gefährden würde oder
3. die Information dazu führen würde, dass ein Sachverhalt, der nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten einer anderen Person geheim zu halten ist, aufgedeckt wird.

#### **§ 11**

#### **Beschränkung des Auskunftsrechts der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679**

(1) Bezieht sich eine nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 verlangte Auskunft auf personenbezogene Daten, die an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst oder, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, das Bundesministerium der Verteidigung oder eine Behörde seines nachgeordneten Bereichs übermittelt wurden, so ist sie nur mit Zustimmung dieser Stelle zulässig. Wird die Zustimmung nicht erteilt, so ist hierüber der Landesbeauftragte für den Datenschutz zu unterrichten.

(2) Die Verantwortlichen können die Erteilung einer Auskunft ablehnen, soweit und solange

1. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
2. die Auskunft die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gefährden würde oder
3. die Auskunft dazu führen würde, dass ein Sachverhalt, der nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten einer anderen Person geheim zu halten ist, aufgedeckt wird.

Abgelehnt werden kann auch eine Auskunft über personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen eine Verarbeitung zu anderen Zwecken geschützt sind, wenn die Erteilung der Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Eine Auskunft kann unterbleiben, wenn die betroffene Person keine Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen oder der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.

(4) Wird der betroffenen Person keine Auskunft erteilt, so ist sie auf ihr Verlangen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verantwortlichen zulassen, sofern dieser nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

## **§ 12**

### **Beschränkung des Rechts auf Löschung nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679**

(1) Ist eine Löschung im Fall der nicht automatisierten Datenverarbeitung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich und ist das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen, besteht das Recht der betroffenen Person auf und die Pflicht des Verantwortlichen zur Löschung personenbezogener Daten gemäß Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergänzend zu den in Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht. In diesem Fall tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679.

(2) Soweit öffentliche Stellen nach einer Rechtsvorschrift verpflichtet sind, Unterlagen einem öffentlichen Archiv zur Übernahme anzubieten, ist eine Löschung personen-

bezogener Daten abweichend von Artikel 17 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/679 erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem zuständigen Archiv angeboten worden sind und von diesem die Feststellung erfolgt ist, dass es sich nicht um Archivgut handelt, oder die Feststellung nicht innerhalb von zwölf Monaten getroffen worden ist. Während dieser Zeit sind die personenbezogenen Daten bei der anbietenden Stelle in der Verarbeitung einzuschränken. Eine Löschung personenbezogener Daten ist auch zulässig, wenn das zuständige öffentliche Archiv wegen offensichtlich geringer Bedeutung der Daten grundsätzlich auf deren Anbietung verzichtet hat.

**Abschnitt 4**  
**Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter**  
(zu den Artikeln 25, 26, 32 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679)

**§ 13**  
**Datengeheimnis**

Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

**§ 14**  
**Schutzmaßnahmen bei der Verarbeitung  
besonderer Kategorien personenbezogener Daten**

(1) Werden im Rahmen der Datenverarbeitung nach den §§ 8 und 26 bis 29 besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet, sind von den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeitern zur Wahrung der Grundrechte und der Interessen der betroffenen Person folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Sicherstellung, dass nachträglich festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten verarbeitet worden sind,
2. Beschränkung der Befugnisse für den Zugriff auf personenbezogene Daten auf das erforderliche Maß, sowie die Dokumentation der Befugnisse,
3. Sensibilisierung der Personen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben.

(2) Soweit es zum Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten erforderlich ist, haben die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter ergänzend zu Absatz 1 weitere angemessene und spezifische Maßnahmen zu treffen. Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. Sicherstellung, dass die personenbezogenen Daten zur Verarbeitung nur im Vier-Augen-Prinzip freigegeben werden,
2. Sicherstellung, dass auf die personenbezogenen Daten nur nach einer Zwei-Faktor-Authentisierung zugegriffen wird,
3. Sicherstellung, dass die elektronische Übermittlung von personenbezogenen Daten nur mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung erfolgt,

4. Sicherstellung, dass in einem vernetzten IT-System die personenbezogenen Daten nur mit einer Verschlüsselung gespeichert werden,
5. Sicherstellung, dass durch eine redundante Auslegung der Systeme, der Energieversorgung und der Datenübertragungseinrichtungen ein Datenverlust vermieden wird,
6. Sicherstellung, dass Daten nicht unbefugt verändert werden und ihre Integrität gewahrt ist, etwa durch den Einsatz einer elektronischen Signatur,
7. Schulung der Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben.

(3) Art und Umfang der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 richten sich nach dem Stand der Technik und den Kosten, nach der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Datenverarbeitung sowie nach der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Datenverarbeitung verbundenen Gefahren für die Grundrechte und Interessen der betroffenen Person.

## **§ 15**

### **Automatisierte Verfahren, gemeinsame Dateisysteme, Vertragspflichten**

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens oder eines gemeinsamen automatisierten Dateisystems, in oder aus dem mehrere datenverarbeitende Stellen personenbezogene Daten verarbeiten, ist zulässig, soweit dies unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist und durch technische und organisatorische Maßnahmen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vermieden werden können.

(2) Werden personenbezogene Daten im Auftrag eines Verantwortlichen durch eine andere Stelle verarbeitet und sind auf den Auftragsverarbeiter die Vorschriften dieses Gesetzes nicht anwendbar, so ist der Verantwortliche verpflichtet, vertraglich sicherzustellen, dass der Auftragsverarbeiter die Bestimmungen dieses Gesetzes befolgt und sich der Kontrolle durch den sachsen-anhaltischen Landesbeauftragten für den Datenschutz unterwirft.

## **§ 16**

### **Beschränkung der Benachrichtigungspflicht nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679**

Die Verantwortlichen können von der Benachrichtigung nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679 absehen, soweit und solange

1. die Benachrichtigung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
2. die Benachrichtigung die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gefährden würde oder
3. die Benachrichtigung dazu führen würde, dass ein Sachverhalt, der nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten einer anderen Person geheim zu halten ist, aufgedeckt wird oder
4. die Benachrichtigung die Sicherheit von automatisierten Informationssystemen gefährden würde.

## **Abschnitt 5**

### **Datenschutzbeauftragter**

(zu den Artikeln 32 bis 34 der Richtlinie (EU) 2016/680 und den Artikeln 37 bis 39 der Verordnung (EU) 2016/679)

#### **§ 17**

##### **Geltungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Benennung, Stellung und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 bei öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1, die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder der Strafvollstreckung einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit zuständig sind, soweit sie Daten zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben verarbeiten.

(2) Für die Benennung, Stellung und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 gelten die Artikel 37 bis 39 der Verordnung (EU) 2016/679. § 19 Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 gilt entsprechend.

#### **§ 18**

##### **Benennung**

(1) Öffentliche Stellen im Sinne des § 17 Abs. 1 benennen einen Datenschutzbeauftragten. Für mehrere öffentliche Stellen kann unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden. Als Datenschutzbeauftragter benannt werden kann auch die Person, die von der öffentlichen Stelle nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 als Datenschutzbeauftragter benannt worden ist.

(2) Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere seines Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in § 20 genannten Aufgaben.

(3) Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter der öffentlichen Stelle sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages erfüllen.

(4) Die öffentliche Stelle veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mit.

#### **§ 19**

##### **Stellung**

(1) Die öffentliche Stelle im Sinne des § 17 Abs. 1 stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

(2) Die öffentliche Stelle unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 20, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen



derlichen Ressourcen und den Zugang zu den personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt.

(3) Die öffentliche Stelle stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgabe erhält. Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Leitungsebene der öffentlichen Stelle. Der Datenschutzbeauftragte darf von der öffentlichen Stelle wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden.

(4) Die Abberufung des Datenschutzbeauftragten ist nur in entsprechender Anwendung des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die öffentliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach dem Ende der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Jahres unzulässig, es sei denn, dass die öffentliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.

(5) Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 und der zu ihrer Umsetzung ergangenen Rechtsvorschriften im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen. Der Datenschutzbeauftragte ist zur Verschwiegenheit über die Identität der betroffenen Person sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf die betroffene Person zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch die betroffene Person befreit wird.

(6) Wenn der Datenschutzbeauftragte bei seiner Tätigkeit Kenntnis von Daten erhält, für die der Leitung oder einer bei der öffentlichen Stelle beschäftigten Person aus beruflichen Gründen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, steht dieses Recht auch dem Datenschutzbeauftragten und den ihm unterstellten Beschäftigten zu. Über die Ausübung dieses Rechts entscheidet die Person, der das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen zusteht, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht des Datenschutzbeauftragten reicht, unterliegen seine Akten einem Beschlagnahmeverbot.

## **§ 20 Aufgaben**

(1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:

1. Unterrichtung und Beratung der öffentlichen Stelle im Sinne des § 17 Abs. 1 und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach den zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz;
2. Überwachung der Einhaltung der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften, sonstiger Rechtsvorschriften über den Datenschutz sowie der Strategie der öffentlichen Stelle für den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Zuweisung von Zuständigkei-

- ten, der Sensibilisierung und der Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Beschäftigten und der diesbezüglichen Überprüfungen;
3. Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutzfolgenabschätzung und der Überwachung ihrer Durchführung;
  4. Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz;
  5. Tätigkeit als Anlaufstelle für den Landesbeauftragten für den Datenschutz in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

(2) Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Die öffentliche Stelle stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einer Interessenkollision führen.

(3) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

## **Abschnitt 6 Unabhängige Aufsichtsbehörde**

(zu den Artikeln 51 bis 59 der Verordnung (EU) 2016/679 und den Artikeln 41 bis 49 der Richtlinie (EU) 2016/680)

### **§ 21**

#### **Berufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz**

(1) Der Landtag wählt gemäß Artikel 63 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den Landesbeauftragten für den Datenschutz; die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Landesbeauftragte muss die Befähigung für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes erworben haben und über die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde, insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten, verfügen.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist Beamter auf Zeit und wird vom Präsidenten des Landtages auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Er ist verpflichtet, das Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen; die Amtszeit gilt als entsprechend verlängert. Kommt er der Verpflichtung nach Satz 2 nicht nach, ist er zu entlassen.

### **§ 22**

#### **Rechtsstellung, Geschäftsstelle**

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 4 Nr. 21 in Verbindung mit Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 3 Nr. 15 in Verbindung mit Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680; er ist in Ausübung seines Amtes völlig unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Beim Landesbeauftragten für den Datenschutz wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist die für die Erfüllung seiner

Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Haushalt des Landes in einem eigenen Einzelplan auszuweisen. Die Geschäftsstelle wird durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz geleitet. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz übt die Dienstaufsicht über alle Bediensteten der Geschäftsstelle aus; er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Direktors der Geschäftsstelle und der Bediensteten der Geschäftsstelle. Der Direktor der Geschäftsstelle überwacht den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf innerhalb der Geschäftsstelle; er muss die Befähigung nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes besitzen.

(3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird durch den Direktor der Geschäftsstelle vertreten, wenn er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist oder im Falle des § 21 Abs. 2 Satz 3 entlassen wurde. Für die Dauer der Vertretung hat der Direktor der Geschäftsstelle die Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

(4) Für den Landesbeauftragten für den Datenschutz gilt § 13 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 bis 4 sowie Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(5) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz gilt für den Bereich seiner Geschäftsstelle als oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozessordnung und als oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung, des § 119 des Sozialgerichtsgesetzes sowie des § 86 der Finanzgerichtsordnung; er trifft die Entscheidungen nach § 51 des Landesbeamtengesetzes für sich, seine Vorgänger im Amt und seine Bediensteten in eigener Verantwortung. Er gilt in Wahrnehmung seiner Aufgabe nach § 23 Abs. 4 als oberste Landesbehörde im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung. Er gilt als oberste Landesbehörde im Sinne des Landesbesoldungsrechts. Im Übrigen untersteht er der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtages nur, soweit nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Auf ihn sind die für Richter geltenden Vorschriften über Dienstaufsicht, Versetzung in ein anderes Richteramt, Eintritt und Versetzung in den Ruhestand, Entlassung, Amtsenthebung und Disziplinarmaßnahmen entsprechend anzuwenden. Für ein Disziplinarverfahren gegen den Landesbeauftragten für den Datenschutz ist der Dienstgerichtshof für Richter bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zuständig. Die nichtständigen Beisitzer müssen der Verwaltungsgerichtsbarkeit angehören.

(6) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann Aufgaben der Personalverwaltung auf eine andere Stelle des Landes übertragen, wenn diese zustimmt; die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Dieser Stelle dürfen personenbezogene Daten der Bediensteten übermittelt werden, soweit die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

## **§ 23**

### **Aufgaben und Befugnisse**

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erfüllt im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 gegenüber allen öffentlichen Stellen die Aufgaben aus Artikel 57 der Verordnung (EU) 2016/679. Dazu stehen ihm die Befugnisse aus Arti-

kel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 zu. Die Gerichte unterliegen seiner Kontrolle nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

(2) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/679 gelten die Artikel 57 bis 59 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend, soweit nicht dieses Gesetz oder andere Gesetze abweichende Regelungen enthalten.

(3) Zusätzlich zu den Befugnissen nach Artikel 58 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2016/679 kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz im Falle der Annahme von Verstößen gegen Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679, dieses Gesetzes oder gegen andere datenschutzrechtliche Bestimmungen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist Stellung zu nehmen. Bei Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen ist gleichzeitig auch die zuständige Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die Stellungnahme nach Satz 1 soll auch Maßnahmen darstellen, die die Verstöße beseitigen sollen. Die in Satz 2 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift ihrer Stellungnahme zu.

(4) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist Aufsichtsbehörde nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes; in dieser Eigenschaft kommen nach diesem Gesetz nur Absatz 5 sowie § 22 und § 24 Abs. 4 bis 6 zur Anwendung. Im Anwendungsbereich des § 25 findet Artikel 58 Abs. 1 Buchst. b, c, e und f sowie Abs. 2 Buchst. c bis j der Verordnung (EU) 2016/679 keine Anwendung.

(5) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist im Rahmen der ihm durch die Verordnung (EU) 2016/679 und durch Absatz 4 sowie der nach nationalem Recht zugewiesenen Aufgaben zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Er ist hilfeleistende Behörde nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. a des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 (BGBl. II 1985 S. 538, 539) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten vom 13. März 1985 (BGBl. II S. 538).

(6) Die Erfüllung der Aufgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist für die betroffene Person verwaltungskostenfrei. Bei offenkundig unbegründeten oder, insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung, exzessiven Anfragen kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz eine Gebühr verlangen oder sich weigern, aufgrund der Anfrage tätig zu werden. In diesem Fall trägt der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Beweislast für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter.

(7) Jedermann kann sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden, wenn er tatsächliche Anhaltspunkte für den Verstoß oder das unmittelbare Bestehen eines Verstoßes gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder eine andere Rechtsvorschrift über den Datenschutz durch eine öffentliche Stelle hat. Niemand darf wegen der Anrufung nach Satz 1 benachteiligt oder gemäßregelt werden.

## **§ 24 Rechte und Pflichten**

(1) Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sind verpflichtet, den Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Im Rahmen der Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz haben die Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen jederzeit Zugang zu den Diensträumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, sowie zu allen personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind, zu gewährleisten.

(2) Für personenbezogene Daten, die dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und seinen Bediensteten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nach diesem Gesetz bekannt werden, gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

(3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist rechtzeitig über grundlegende Planungen des Landes zum Aufbau und zur Änderung von automatisierten Verfahren zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu unterrichten. Er ist vor dem Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Umgang mit personenbezogenen Daten betreffen, zu hören.

(4) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben, insbesondere kann er den Landtag, die Landesregierung und die sonstigen öffentlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.

(5) Auf Ersuchen des Landtages, seiner Ausschüsse oder der Landesregierung kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen, nachgehen.

(6) Der Landtag, seine Ausschüsse und die Landesregierung können den Landesbeauftragten für den Datenschutz um die Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen ersuchen.

### **Abschnitt 7 Ergänzende Vorschriften für besondere Datenverarbeitungssituationen (zu den Artikeln 85, 88 und 89 der Verordnung (EU) 2016/679)**

## **§ 25 Vorschriften für die Datenverarbeitung zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken nach Artikel 85 der Verordnung (EU) 2016/679**

(1) Werden personenbezogene Daten zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken verarbeitet, stehen den betroffenen Personen nur die in Absatz 2 genannten Rechte zu. Im Übrigen gelten für die Verarbeitung im Sinne des Satzes 1 die Kapitel I, VIII, X und XI der Verordnung (EU) 2016/679 sowie Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird.

(2) Wer bei einer journalistischen, künstlerischen oder literarischen Offenlegung personenbezogener Daten von hierauf bezogenen Maßnahmen wie Gegendarstellung, Verpflichtungserklärungen, Gerichtsentscheidungen oder Widerruf betroffen ist, hat diese Maßnahmen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und sie dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst und sie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

## **§ 26**

### **Vorschriften für die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext nach Artikel 88 der Verordnung (EU) 2016/679**

(1) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Führung von Personalakten gemäß § 50 des Beamtenstatusgesetzes und den §§ 84 bis 91 des Landesbeamtengesetzes sind für alle nicht in einem Beamtenverhältnis stehenden Arbeitnehmer und Auszubildenden einer öffentlichen Stelle entsprechend anzuwenden, soweit tarifvertraglich nichts anderes geregelt ist.

(2) Werden Feststellungen über die Eignung eines Bewerbers für ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch ärztliche oder psychologische Untersuchungen oder Tests getroffen, so darf die Einstellungsbehörde vom untersuchenden Arzt oder Psychologen in der Regel nur das Ergebnis der Eignungsuntersuchung und Feststellungen über Faktoren anfordern, welche die gesundheitliche Eignung beeinträchtigen können. Weitere personenbezogene Daten darf sie nur anfordern, wenn sie den Bewerber zuvor schriftlich über die Gründe dafür unterrichtet hat.

(3) Es gelten entsprechend

1. für unmittelbare und mittelbare Beamte des Landes sowie für Richter des Landes die für Beschäftigte geltenden Vorschriften,
2. für Bewerber für ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder Personen, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis beendet ist, die für Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis oder Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist, geltenden Vorschriften und
3. für das Land, die Kommunen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Dienstherrnfähigkeit besitzen, die für Arbeitgeber geltenden Vorschriften

des Gendiagnostikgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460, 2461), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich einer aufgrund § 20 Abs. 3 des Gendiagnostikgesetzes erlassenen Verordnung.

## **§ 27**

### **Ausnahmen in Bezug auf die Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken nach Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679**

(1) Werden personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitet, sind diese zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck oder dem statistischen Zweck mög-

lich ist. Bis dahin sind die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, getrennt zu speichern. Diese Merkmale dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck oder der statistische Zweck dies erfordert.

(2) Im Rahmen von wissenschaftlichen oder historischen Forschungsvorhaben dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlicht werden, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(3) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken an Empfänger, auf die dieses Gesetz keine Anwendung findet, ist zulässig, wenn sich die Empfänger verpflichten, die Daten nur für das von ihnen zu bezeichnende Forschungs- oder Statistikvorhaben und nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zu verarbeiten.

(4) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke ist zulässig, wenn der Zweck der Forschung oder der statistische Zweck auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann und wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens oder der Statistik das Interesse der betroffenen Person am Unterbleiben der Verarbeitung erheblich überwiegt. Das Ergebnis der Abwägung und dessen Begründung sind aufzuzeichnen. Über die Verarbeitung ist der Datenschutzbeauftragte nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 zu unterrichten.

(5) Ein Anspruch auf Auskunft nach Artikel 15, auf Berichtigung nach Artikel 16, auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 und auf Widerspruch nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, soweit die Inanspruchnahme dieser Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecke oder der statistischen Zwecke unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt und der Ausschluss dieser Rechte für die Erfüllung der Zwecke notwendig ist.

## **Abschnitt 8**

### **Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts**

#### **§ 28**

#### **Öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen**

(1) Zur Vorbereitung öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen dürfen die zuständigen Stellen die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten, es sei denn, dass der zuständigen Stelle bekannt ist, dass die betroffene Person ihrer öffentlichen Auszeichnung oder Ehrung oder der damit verbundenen Datenverarbeitung widersprochen hat. Auf Anforderung der in Satz 1 genannten Stelle dürfen öffentliche Stellen die erforderlichen Daten übermitteln. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten für andere Zwecke ist

nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig; § 7 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(2) Die Artikel 13 bis 15, 19 und 21 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 finden keine Anwendung.

## **§ 29 Begnadigungsverfahren**

In Begnadigungsverfahren dürfen die zuständigen Stellen die für eine Begnadigung erforderlichen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten. Die Datenverarbeitung unterliegt nicht der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz. In Begnadigungsverfahren gelten nur die Artikel 5 bis 7 sowie Kapitel IV mit Ausnahme von Artikel 31 und Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679.

## **Abschnitt 9 Rechtsbehelfe und Sanktionen**

(zu den Artikeln 78, 83 und 84 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 53 der Richtlinie (EU) 2016/680)

## **§ 30 Gerichtlicher Rechtsschutz**

(1) Dem Verwaltungsgericht Magdeburg werden für die Bezirke aller Verwaltungsgerichte des Landes die Rechtsstreitigkeiten nach Artikel 78 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 53 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 zugewiesen.

(2) Ein Vorverfahren findet nicht statt.

(3) Auch eine Landesbehörde kann gegen eine sie betreffende Anordnung des Landesbeauftragten für den Datenschutz Anfechtungsklage erheben. Beachtet die öffentliche Stelle eine sie betreffende Anordnung des Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht und geht sie nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Anordnung des Landesbeauftragten für den Datenschutz gerichtlich gegen diese vor, kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz die gerichtliche Feststellung der Rechtmäßigkeit der getroffenen Anordnung beantragen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn sich der Landesbeauftragte für den Datenschutz nicht mit einer Beschwerde nach Artikel 57 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2016/679 oder Artikel 46 Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie (EU) 2016/680 befasst oder den Beschwerdeführer nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis setzt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Anordnungen oder Unterlassungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz, die ihre Grundlage außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 im nationalen Recht haben.



(6) Für Klagen betroffener Personen gegen einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 oder der darin enthaltenen Rechte der betroffenen Person findet § 44 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 entsprechend.

### **§ 31**

#### **Anwendung der Vorschriften über das Bußgeld- und Strafverfahren**

(1) Für Verstöße nach Artikel 83 Abs. 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, § 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(2) Geldbußen können durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz gegenüber öffentlichen Stellen nicht verhängt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit öffentliche Stellen als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.

### **§ 32**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. als Person, die bei einer öffentlichen Stelle oder deren Auftragsverarbeiter dienstlichen Zugang zu nicht allgemein zugänglichen personenbezogenen Daten hat oder hatte, diese Daten zu einem anderen als einem zur dienstlichen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck wissentlich rechtswidrig verarbeitet oder
2. personenbezogene Daten, die in dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes verarbeitet werden und nicht allgemein zugänglich sind, durch Vortäuschung falscher Tatsachen sich oder einer anderen Person verschafft oder sich oder einer anderen Person durch Übermittlung, Verbreitung oder anderer Form der Bereitstellung offenlegen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

### **§ 33**

#### **Straftaten**

(1) Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, eine in § 32 Abs. 1 genannte Handlung begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer nicht mehr bestimmbar Person zusammenführt und die Person dadurch wieder bestimmbar macht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Ein-

schreiten von Amts wegen für geboten hält. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und der Landesbeauftragte für den Datenschutz.

## **Abschnitt 10** **Schlussbestimmungen**

### **§ 34** **Übergangsvorschriften**

(1) Die in der bis zum 5. Mai 2018 beim Präsidenten des Landtags von Sachsen-Anhalt eingerichteten Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz geltenden Dienstvereinbarungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt gelten in der als Behörde verselbständigten Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten.

(2) Der fünfzehnte Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist für den Zeitraum vom 6. Mai 2018 bis zum 31. Dezember 2019 zu erstellen. Entsprechend Artikel 63 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt umfasst der Bericht die Tätigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Anwendungsbereich nationalen Rechts, der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Verordnung (EU) 2016/679.

(3) Die am 24. Mai 2018 im Amt befindlichen Datenschutzbeauftragten gelten als nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 18 benannt. Ihre Stellung sowie ihre Aufgaben richten sich nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und nach diesem Gesetz.

(4) Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Datenschutzregelung für den parlamentarischen Bereich des Landtags und die Prüftätigkeit des Landesrechnungshofs findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im parlamentarischen Bereich des Landtags und für den Bereich der Prüftätigkeit des Landesrechnungshofs das Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. LSA S. 10), mit Ausnahme des § 22 Abs. 1 Satz 2 Anwendung, soweit dieser auf Artikel 58 Abs. 2 Buchst. c bis j der Verordnung (EU) 2016/679 verweist.

(5) Bis zum Inkrafttreten einer Anpassung der gesetzlichen Datenschutzregelung für den Bereich der Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungsverfahren durch die zuständige Stelle ergänzend zum Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz das Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. LSA S. 10), mit Ausnahme des § 22 Abs. 1 Satz 2 Anwendung, soweit dieser auf Artikel 58 Abs. 2 Buchst. c bis j der Verordnung (EU) 2016/679 verweist.

### **§ 35 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 36 Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

#### **Artikel 2 (VIS-Nr.: 111.1) Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**

§ 26 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494, 498), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
2. Absatz 2a wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „zu erheben und“ gestrichen.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
  - c) In Satz 3 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Die betroffene Person“ ersetzt.
  - d) In Satz 4 werden die Wörter „erhoben und“ gestrichen.

#### **Artikel 3 (VIS-Nr.: 111.15) Landeswahlordnung**

Die Landeswahlordnung vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 101 folgende Fassung:

„Aufbewahrung und Vernichtung von Wahlunterlagen sowie  
Speicherung und Löschung von Daten § 101“.
2. § 24 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 7 werden die Wörter „zu erheben und“ gestrichen.

- b) In Satz 8 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „erhoben und“ gestrichen.
3. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 101  
Aufbewahrung und Vernichtung von Wahlunterlagen sowie  
Speicherung und Löschung von Daten“.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit Daten in elektronischer Form gespeichert werden, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend für die Speicherung und Löschung dieser Daten.“

#### **Artikel 4 (VIS-Nr.: 2010.7)** **Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt**

Das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 242), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. LSA S. 10, 12), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 22 Abs. 2 bis 6 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt gelten entsprechend.“

- b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 10 angefügt:

„(4) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kontrolliert bei den öffentlichen Stellen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Stellt er Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes fest, so beanstandet er diese

1. bei der Landesverwaltung gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde,

2. bei den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreisen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gegenüber dem vertretungsberechtigten Organ

und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf. In dem Fall von Satz 2 Nr. 2 unterrichtet der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit gleichzeitig die zuständige Aufsichtsbehörde. Mit der Beanstandung kann der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung der Umsetzung dieses Gesetzes verbinden. Er kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt. Die gemäß Satz 2 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit getroffen worden sind. Die in Satz 2 Nr. 2 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift ihrer Stellungnahme an den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zu. Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit teilt das Ergebnis seiner Kontrolle der öffentlichen Stelle mit.

(5) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, dem Landesbeauftragten selbst und den von ihm schriftlich besonders Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihnen ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit Ansprüchen auf einen Informationszugang stehen und
2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

Satz 2 gilt für die in Satz 1 genannten öffentlichen Stellen nur dann nicht, soweit die oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde.

(6) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist berechtigt, die für die Erfüllung seiner durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2016/679 zu verarbeiten.

(7) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann die in Absatz 4 genannten Stellen beraten und Empfehlungen aussprechen. Er kann auf Bitte des Landtages oder der Landesregierung in Fragen der Informationsfreiheit Gutachten und Stellungnahmen erstatten und Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen, nachgehen.

(8) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit arbeitet mit den öffentlichen Stellen zusammen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Informationszugang im Bund und in den Ländern zuständig sind. Er leistet den anderen Kontrollstellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).

(9) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit erstattet dem Landtag alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht. Die Landesregierung legt hierzu dem Landtag ihre Stellungnahme vor. Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit informiert mit dem Bericht oder auf andere Weise die Öffentlichkeit zu Fragen der Informationsfreiheit in seinem Kontrollbereich.

(10) Vor dem Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die das Recht auf Akteneinsicht und Informationszugang betreffen, ist der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit zu hören.“

#### **Artikel 5 (VIS-Nr.: 2013.17)**

#### **Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt**

Die Anlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2018 (GVBl. LSA S. 58), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersichten zum Kostentarif werden wie folgt geändert:
  - a) Die Übersicht des Kostentarifs (Ifd. Nr.) wird wie folgt geändert:
    - aa) In der laufenden Nummer 25 wird die Angabe „Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)“ ersetzt.
    - bb) In der laufenden Nummer 37 wird die Angabe „Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG-LSA)“ durch die Angabe „Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA)“ ersetzt.
  - b) Die Übersicht Kostentarif (alphabetisch) wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe „Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) 25“ wird aufgehoben.
    - bb) Die Angabe „Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG-LSA)“ wird durch die Angabe „Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA)“ ersetzt.
    - cc) Nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel 57a“ wird die Angabe „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) 25“ eingefügt.

## 3. Die laufende Nummer 25 des Kostentarifs erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
<b>„25</b>	<b>Verordnung (EU) 2016/679</b>	
1	Missbrauchsgebühr nach Artikel 57 Abs. 4	100 bis 1 000
2	Überprüfung der Datenverarbeitungen	
2.1	Überprüfung der Datenverarbeitung nach Artikel 57 Abs. 1 Buchst. a mit besonderem Verwaltungsaufwand Anmerkung zu Tarifstelle 2.1: Die Gebühr wird nur erhoben, wenn ein Verstoß festgestellt und eine Maßnahme nach Artikel 58 Abs. 2 Buchst. b bis g getroffen wird.	500 bis 15 000
2.2	Aussetzung der Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation nach Artikel 58 Abs. 2 Buchst. j	500 bis 5 000
3	Stellungnahmen und Genehmigungen	
3.1	Beratung im Rahmen einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 58 Abs. 3 Buchst. a einschließlich einer Genehmigung nach Artikel 36 Abs. 5	500 bis 5 000
3.2	Stellungnahme zu und Billigung von Verhaltensregeln nach Artikel 58 Abs. 3 Buchst. d in Verbindung mit Artikel 40 Abs. 5	500 bis 5 000
3.3	Erteilung einer Zertifizierung oder Billigung von Kriterien für eine Zertifizierung nach Artikel 58 Abs. 3 Buchst. f in Verbindung mit Artikel 42 Abs. 5	1 000 bis 30 000
3.4	Genehmigung von Vertragsklauseln nach Artikel 58 Abs. 3 Buchst. h in Verbindung mit Artikel 46 Abs. 3 Buchst. a	500 bis 15 000
3.5	Genehmigung von verbindlichen internen Vorschriften nach Artikel 58 Abs. 3 Buchst. j in Verbindung mit Artikel 47	500 bis 15 000“.

4. Die laufende Nummer 37 des Kostentarifs erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
„37	Datenschutz- Grundverordnungs- Ausfüllungsgesetz (DSAG LSA)	
1	Missbrauchsgebühr nach § 23 Abs. 6 Anmerkung zu Tarifstelle 1: Die Regelung dient der Umset- zung des Artikels 46 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2016/680.	100 bis 1 000“.

**Artikel 6 (VIS-Nr.: 2020.13)**  
**Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt**

§ 12 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
2. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „zu erheben und“ gestrichen.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
  - c) In Satz 3 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Die betroffene Person“ ersetzt.
  - d) In Satz 4 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „erhoben und“ gestrichen.

**Artikel 7 (VIS-Nr.: 205.2)**  
**Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2018 (GVBl. LSA S. 406) und Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 und zur Anpassung von bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften an die Richtlinie (EU) 2016/680 sowie zur Regelung der Datenschutzaufsicht im Bereich des Verfassungsschutzes vom TT. Monat 2019 (GVBl. LSA S. XXX) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 13a folgende Fassung:



„§ 13a Geltung anderer Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und Durchführung der Vorabkontrolle bei automatisierten Verfahren“.

2. § 13a erhält folgende Fassung:

„§ 13a

Geltung anderer Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und Durchführung der Vorabkontrolle bei automatisierten Verfahren

(1) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im unmittelbar geltenden Recht der Europäischen Union, das Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt und das Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetz Sachsen-Anhalt. Besondere Datenschutzvorschriften des Bundes und des Landes gehen dem Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt, dem Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetz Sachsen-Anhalt und diesem Gesetz vor.

(2) Im Anwendungsbereich des Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetzes Sachsen-Anhalt ist ein automatisiertes Verfahren, soweit

1. es sich um ein Abrufverfahren oder ein gemeinsames Verfahren nach § 5 Abs. 2 des Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetzes Sachsen-Anhalt handelt,
2. besondere Kategorien personenbezogener Daten (§ 4 des Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetzes Sachsen-Anhalt) verarbeitet werden, oder
3. das Verarbeiten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens,

vor der Freigabe oder wesentlichen Änderung zu überprüfen, ob es datenschutzrechtlich zulässig ist und die nach § 20 des Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetzes Sachsen-Anhalt vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend sind. Die Vorabkontrolle ist durch den Datenschutzbeauftragten bei der Stelle vorzunehmen, die über die Freigabe oder wesentliche Änderung des Verfahrens entscheidet.“

**Artikel 8 (VIS-Nr. 210.8)**

**Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz**

Das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 369) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.
3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Feststellung nach § 42 Abs. 5 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes trifft die übermittelnde Stelle.“

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „erhoben, verarbeitet oder genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

#### **Artikel 9 (VIS-Nr.: 219.1)**

#### **Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt**

§ 13 Abs. 3 Satz 2 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 510), wird aufgehoben.

#### **Artikel 10 (VIS-Nr.: 221.7)**

#### **Dolmetschergesetz des Landes Sachsen-Anhalt**

§ 7 Abs. 2 Satz 2 des Dolmetschergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 700, 702), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350, 358), wird aufgehoben.

#### **Artikel 11 (VIS-Nr.: 2243.1)**

#### **Archivgesetz Sachsen-Anhalt**

Das Archivgesetz Sachsen-Anhalt vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Betroffenen“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Dem Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 vorangestellt:
 

„Rechtsansprüche betroffener Personen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) beschränken sich auf Auskunft über die im erschlossenen Archivgut enthaltenen, sie betreffenden personenbezogenen Daten.“
  - bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und wie folgt geändert:
    - aaa) Der Satzteil vor Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 

„Die Auskunft ist auf Antrag zu erteilen, soweit“.

bbb) In Nummer 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „oder die Einsichtnahme“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 11 Abs. 3 und 4 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt findet entsprechende Anwendung.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Weitergehende Rechtsansprüche betroffener Personen auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht.“

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Betroffene“ durch die Wörter „betroffene Personen“ ersetzt.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen bestehen weitergehende Rechte betroffener Personen auf Berichtigung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht.“

f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Rechte betroffener Personen auf Löschung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 oder auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen bei archivierten personenbezogenen Daten nicht. Eine Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht für öffentliche Archive nicht. Das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 und ein Widerspruchsrecht betroffener Personen gegen die Archivierung sie betreffender Daten gemäß Artikel 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Zugänglichmachung kann unter Wahrung schutzwürdiger privater und öffentlicher Belange auch durch die Präsentation von digitalisiertem Archivgut und von Erschließungsdaten im Internet erfolgen.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Archivgut ist Kulturgut und als solches unveräußerlich.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) anderen als den in Buchstabe a genannten Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes über Geheimhaltung unterliegen oder gelöscht, vernichtet oder in der Verarbeitung eingeschränkt werden müssten oder könnten oder in der Verarbeitung eingeschränkt worden sind, oder“.

bbb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 enthalten.“

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. personenbezogene Daten aus ehemaligen Einrichtungen der DDR enthalten, deren Verarbeitung und Nutzung nicht zulässig ist und die bis zur Entscheidung über die Übernahme durch das Landesarchiv Sachsen-Anhalt von den anbieterpflichtigen Stellen weiterhin in der Verarbeitung einzuschränken sind.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.

4. In § 9a Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

5. In § 9b Abs. 4 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ und das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Zweckbestimmung“ die Wörter „oder seinem wesentlichen Inhalt“ eingefügt und das Wort „Betroffenen“ wird durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

bbb) In Halbsatz 2 wird das Wort „Person“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Kann auch das Geburtsjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden, endet die Schutzfrist 60 Jahre nach der Entstehung der Unterlagen.“

- cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die Sätze 4 bis 7.
- dd) In Satz 5 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- ee) Satz 7 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Sätze 2 und 3“ ersetzt.
    - bbb) In Nummer 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
    - ccc) In Nummer 2 Buchst. b wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.
    - ddd) In Nummer 3 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 1 und 3“ durch die Angabe „Satz 1 und 4“ ersetzt.
- d) In Absatz 4a Satz 1 wird die Angabe „Satz 1 bis 3“ durch die Angabe „Satz 1 bis 4“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden die Wörter „Interessen Betroffener“ durch die Wörter „Belange betroffener Personen“ ersetzt.
- f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
 

„(7) Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt kann in begründeten Fällen auf Antrag vor Ablauf der Schutzfristen gemäß § 10 Abs. 3 an im Land ansässige Gedächtnisinstitutionen Vervielfältigungen von Archivgut überlassen, wenn diese einen gesetzlichen Auftrag zur Dokumentation, wissenschaftlichen Erforschung und Darstellung des Schicksals einer Gruppe natürlicher Personen unter nationalsozialistischer Herrschaft wahrnehmen. Bei der zweckgebundenen Nutzung der überlassenen Vervielfältigungen ist die Wahrung schutzwürdiger Belange betroffener Personen oder Dritter gemäß den Absätzen 2 bis 4 von der aufnehmenden Einrichtung oder Stelle zu gewährleisten.“

**Artikel 12 (VIS-Nr.: 29.2)**  
**Landesstatistikgesetz Sachsen-Anhalt**

Das Landesstatistikgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Mai 1995 (GVBl. LSA S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 707), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 11 wird das Wort „Adreßdateien“ durch das Wort „An-schriftenregister“ ersetzt.
  - b) Die Angabe zu § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Geltung des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt.“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „bestimmter oder bestimmbarer“ durch die Wörter „identifizierter oder identifizierbarer“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Im einleitenden Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „(BStatG)“ gestrichen.
      - bbb) In Buchstabe a wird die Angabe „EG“ durch die Angabe „EU“ er-setzt.
    - bb) In Nummer 2 Buchst. b wird nach dem Wort „Gemeinden“ das Wort „ , Verbandsgemeinden“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ministeriums des Innern“ durch die Wörter „für Statistik zuständigen Ministeriums“ ersetzt und nach dem Wort „Halle“ wird die Angabe „(Saale)“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „zu veröffentlichen“ durch das Wort „offenzulegen“ ersetzt.
      - bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „zu veröffentlichen“ durch das Wort „offenzulegen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Statistik zuständige Ministerium“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Statistik zuständige Ministerium“ ersetzt.

5. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Ministeriums des Innern“ durch die Wörter „für Statistik zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden die Wörter „zu veröffentlichen“ durch das Wort „offenzulegen“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „und Verbandsgemeinden“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Gemeinderäte“ die Wörter „und Verbandsgemeinderäte“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Wörter „und Verbandsgemeinde“ eingefügt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Wörter „und Verbandsgemeinde“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Statistik zuständige Ministerium“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Bürgermeister legen die in der Gemeinde“ durch die Wörter „Der Hauptverwaltungsbeamte legt die“ ersetzt.
  - d) In Absatz 5 werden die Wörter „von der Gemeinde“ gestrichen und das Wort „bekanntzugeben“ wird durch das Wort „bekanntzumachen“ ersetzt.
  - e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Gemeindeverwaltung“ durch die Wörter „Gemeinde- oder Verbandsgemeindeverwaltung“ ersetzt und werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Wörter „oder Verbandsgemeinde“ eingefügt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Landkreise“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „und Verbandsgemeinden“ eingefügt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Gemeinden“ das Wort „ , Verbandsgemeinden“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „und Verbandsgemeinden“ eingefügt.
  - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen“ durch die Wörter „beteiligten kommunalen Körperschaften“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Gemeinden“ wird das Wort „ , Verbandsgemeinden“ eingefügt.
  - bb) In Nummer 1 werden das Wort „Verwaltungsgemeinschaft“ durch das Wort „Verbandsgemeinde“ und das Wort „Verband“ durch das Wort „Zweckverband“ ersetzt.
  - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Statistik zuständigen Ministerium“ ersetzt.
9. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
10. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeindeteils“ die Wörter „oder der Verbandsgemeinde“ eingefügt.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Adreßdateien“ durch das Wort „Anschriftenregister“ ersetzt.
  - b) Der einzige Satz wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „Adreßdateien“ wird durch das Wort „Anschriftenregister“ ersetzt.
    - bb) Das Wort „Bundesstatistikgesetz“ wird durch die Wörter „des Bundesstatistikgesetzes“ ersetzt.
    - cc) Die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ werden gestrichen.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „der jeweils geltenden Fassung des“ werden gestrichen.
  - b) Das Wort „Bundesstatistikgesetz“ wird durch die Wörter „des Bundesstatistikgesetzes“ ersetzt.
13. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.



- b) In Satz 2 Nrn. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
14. In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „EG“ durch die Angabe „EU“ ersetzt.
15. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Der Satzteil vor Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
„Ergänzend zu den Informationspflichten nach den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 sind die zu Befragenden schriftlich oder elektronisch zu unterrichten über:“.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „sowie die Rechtsgrundlage der jeweiligen Statistik“ gestrichen.
16. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17  
Geltung des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes  
Sachsen-Anhalt

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 durch das Statistische Landesamt ist § 27 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt zu beachten.“

**Artikel 13  
Neubekanntmachung**

Das für Archivwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

**Artikel 14  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. LSA S. 10), außer Kraft.



## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil:**

Am 24. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72; ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2) - im Folgenden: Datenschutz-Grundverordnung - in Kraft getreten. Sie ist seit dem 25. Mai 2018 in allen 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar geltendes europäisches Datenschutzrecht.

Gemäß Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gelten EU-Verordnungen unmittelbar und bedürfen keiner Umsetzung in das mitgliedstaatliche Recht. Nichtsdestotrotz enthält die Datenschutz-Grundverordnung sogenannte Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber mit Regelungsoptionen und konkreten Regelungsaufträgen.

Mit dem Gesetz zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und zur Änderung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 21. Februar 2018 (GVBl. LSA S. 10), dem Sechsten Medienrechtsänderungsgesetz vom 29. März 2018 (GVBl. LSA S. 22) und dem Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk zum Zwecke der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG vom 15. Mai 2018 (GVBl. LSA S. 52) hat Sachsen-Anhalt zunächst die obligatorischen Öffnungsklauseln in Artikel 54 der Datenschutz-Grundverordnung (Errichtung der Aufsichtsbehörde) und Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung (Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit) ausgefüllt.

Der sich darüber hinaus im allgemeinen und bereichsspezifischen Datenschutzrecht des Landes ergebende Regelungs- und Anpassungsbedarf soll mit diesem Gesetz und durch weitere bereichsspezifische Anpassungen im Fachrecht im Verantwortungsbereich der Fachressorts umgesetzt werden. Regelungsbedarf ergibt sich zur Ausfüllung von Regelungsspielräumen, die die Datenschutz-Grundverordnung den Mitgliedstaaten belassen hat, und in Gestalt des Erlasses von Ausführungsbestimmungen, die den mitgliedstaatlichen Vollzug der Datenschutz-Grundverordnung ermöglichen; diese Regelungen ergänzen die Datenschutz-Grundverordnung. Anpassungsbedarf besteht insbesondere hinsichtlich der Anpassung von datenschutzspezifischen Begriffen in den nationalen Gesetzen an die von der Datenschutz-Grundverordnung vorgegebenen Begriffsbestimmungen.

Wiederholungen von Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung dürfen im nationalen Recht nur insoweit erfolgen, als dass im Fall von Präzisierungen oder Einschränkungen von Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung durch das nationale Recht diese erforderlich sind, um „die Kohärenz“ (den Zusammenhang) zu wahren und die Vorschriften des nationalen Rechts für die Personen, für die sie gelten,

verständlicher zu machen (Erwägungsgrund 8 der Datenschutz-Grundverordnung). Insoweit musste im vorliegenden Mantelgesetzentwurf auf Wiederholungen von Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung weitgehend verzichtet werden.

Kernstück des Mantelgesetzes ist Artikel 1: Gesetz zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA).

Mit dem DSAG LSA wird das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt - DSG LSA) abgelöst, welches seit dem 25. Mai 2018 wegen des Anwendungsvorrangs der Datenschutz-Grundverordnung im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung nur noch teilweise anwendbar ist. Alle der Datenschutz-Grundverordnung entgegenstehenden Regelungen und die Datenschutz-Grundverordnung wiederholenden Regelungen des DSG LSA sind im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung seit dem 25. Mai 2018 nicht mehr anwendbar.

Wegen der grundlegend strukturellen Änderung des im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten der Bürger anzuwendenden Rechts ist eine bloße Änderung des DSG LSA nicht angezeigt. Mit dem DSAG LSA soll - unter Aufhebung des DSG LSA - bereits durch den Namen und den Aufbau des Gesetzes der Systemwechsel im Datenschutzrecht deutlich gemacht werden. Die Datenschutz-Grundverordnung ist unmittelbar in den Mitgliedstaaten anzuwenden. Das DSAG LSA trifft nur ausfüllende und ausführende Regelungen zur Datenschutz-Grundverordnung. Die Regelungen des DSAG LSA stellen lediglich eine Ergänzung der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung dar.

Einige Regelungen des DSAG LSA dienen auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/97/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 9), denn im DSAG LSA werden an zentraler Stelle sowohl für den Bereich der Datenschutz-Grundverordnung als auch für den Bereich der Richtlinie insbesondere Regelungen zur Datenschutzaufsicht, zum Datenschutzbeauftragten und zum Rechtsschutz getroffen.

Schließlich werden mit dem DSAG LSA auch Datenschutzregelungen für Rechtsbereiche getroffen, für die der Anwendungsbereich des Unionsrechts nicht eröffnet ist.

Mit dem Mantelgesetz werden des Weiteren Änderungen/Anpassungen im

- Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und in der Landeswahlordnung (Artikel 2, 3),
- Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (Artikel 4),
- allgemeinen Gebührenrecht des Landes Sachsen-Anhalt (Artikel 5),

- Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Artikel 6 ),
- Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Artikel 7),
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz (Artikel 8),
- Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt(Artikel 9),
- Dolmetschergesetz des Landes Sachsen-Anhalt(Artikel 10),
- Archivgesetz Sachsen-Anhalt (Artikel 11) und
- Landesstatistikgesetz Sachsen-Anhalt (Artikel 12)

vorgenommen.

Artikel 13 regelt die Neubekanntmachung des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt.

Artikel 14 regelt das Inkrafttreten des Mantelgesetzes und das Außerkrafttreten des DSG LSA.

### **Besonderer Teil:**

Zu den Bestimmungen im Einzelnen.

#### **Artikel 1**

**Gesetz zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnung-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA)**

#### **Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen):**

Mit Abschnitt 1 werden allgemeine Bestimmungen zum Anwendungsbereich getroffen.

#### **Zu § 1 (Zweck)**

##### **Zu Absatz 1:**

Zweck des Gesetzes ist es, zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) ergänzende Regelungen zu treffen. Durch diese Formulierung soll für die Anwender des Gesetzes sowie die betroffenen Personen deutlich gemacht werden, dass zunächst die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar anzuwenden ist und dieses Gesetz lediglich ergänzende Regelungen enthält. Im Gegensatz zum bisherigen DSG LSA hat die Datenschutz-Grundverordnung neben dem Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auch den freien Datenverkehr zum Gegenstand (vgl. Artikel 1 Abs. 3, sowie Titel der Datenschutz-Grundverordnung).

**Zu Absatz 2:**

Absatz 2 stellt klar, dass dieses Gesetz auch einige Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates [Richtlinie (EU) 680/2016] beinhaltet. Weitere Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie sind einem gesonderten allgemeinen Gesetz (Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetz Sachsen-Anhalt – DSUG LSA) und den Spezialgesetzen vorbehalten (z. B. dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, SOG LSA).

**Zu Absatz 3:**

Über den Gesetzeszweck aus Absatz 1 hinaus ist es auch Zweck des Gesetzes, die Verarbeitung personenbezogener Daten zu regeln, die nicht in den unionsrechtlichen Anwendungsbereich nach Artikel 2 Abs. 2 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung fallen. Diese werden im Achten Abschnitt beschrieben. Bereits bestehende bereichsspezifische Regelungen werden dadurch nicht verändert.

**Zu § 2 (Anwendungsbereich)****Zu Absatz 1:**

Wie bisher das DSG LSA in der ab 6. Mai 2018 geltenden Fassung soll dieses Gesetz gemäß Satz 1 für alle öffentlichen Stellen des Landes Sachsen-Anhalt, für die Kommunen sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform gelten.

Satz 2 verweist auf Abschnitt 7 des Gesetzes, in dem eine Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen, künstlerischen und literarischen Zwecken aufgenommen ist. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Regelungsauftrags in Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung. Um für alle Bereiche des Rechts auf freie Meinungsäußerung eine umfassende Regelung zu schaffen, wird der Anwendungsbereich des Gesetzes insoweit auch für nicht-öffentliche Stellen eröffnet. Da mit § 25 dieses Gesetzes Private nicht nur begünstigt werden, sondern unmittelbar Adressaten von Verarbeitungsanforderungen sind, ist der Anwendungsbereich dieses Gesetzes insoweit ausdrücklich zu ergänzen. Im Einklang mit den Beschränkungen des Anwendungsbereichs der Datenschutz-Grundverordnung (Artikel 2 Abs. 2 Buchst. c) werden nach Satz 2 nur solche Datenverarbeitungen nicht-öffentlicher Stellen erfasst, mit denen nicht ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten ausgeübt werden.

**Zu Absatz 2:**

Die Definition der öffentlichen Stelle entspricht der bisherigen Definition in § 3 Abs. 1 DSG LSA. Ergänzt wurde der Begriff der „anderen öffentlich-rechtlich organisierten

Stelle“, um klarzustellen, dass z. B. auch der Landtag von Sachsen-Anhalt als Parlament und die Härtefallkommission Sachsen-Anhalt – wie bisher – öffentliche Stellen im Sinne der Definition sind.

### **Zu Absatz 3:**

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 3 Abs. 3 DSG LSA und bestimmt das Verhältnis dieses Gesetzes zu spezifischen datenschutzrechtlichen Vorschriften (vgl. auch § 1 Abs. 2 BDSG). Dieses Gesetz hat den Charakter eines „Auffanggesetzes“. Spezifische Rechtsvorschriften genießen gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes grundsätzlich Vorrang. Dies wird durch die Formulierung in Satz 1 ausdrücklich klargestellt. Durch Satz 2 wird zusätzlich klargestellt, dass die jeweilige bereichsspezifische Spezialregelung nur vorrangig ist, wenn eine Tatbestandskongruenz vorliegt. Sie beurteilt sich im Einzelfall nach den Tatbeständen des jeweiligen bereichsspezifischen Gesetzes. (Für einen Vergleich heranzuziehen sind danach etwa der Sachverhalt „Datenverarbeitung“, ggf. in den jeweiligen Verarbeitungsphasen oder bezogen auf sogenannte Individual- oder Betroffenenrechte der Sachverhalt „Informationspflicht“, „Auskunftsrecht“, „Widerspruchsrecht“.) Dies gilt unabhängig davon, ob in der tatbestandskongruenten Vorschrift eine im Vergleich zu diesem Gesetz weitergehende oder engere gesetzliche Regelung getroffen ist. Liegt allerdings keine bereichsspezifische Datenschutzregelung für einen vergleichbaren Sachverhalt vor, so übernimmt dieses Gesetz seine lückenfüllende Auffangfunktion. Auch eine nicht abschließende (teilweise) Regelung oder das Schweigen eines bereichsspezifischen Gesetzes führt dazu, dass subsidiär auf die Vorschriften dieses Gesetzes zurückgegriffen werden kann. Bedeutsam ist dies insbesondere mit Blick auf die im dritten Abschnitt dieses Gesetzes vorgenommenen Einschränkungen der Betroffenenrechte. Auf diese Regelungen kann als Auffangregelung zurückgegriffen werden, sofern im bereichsspezifischen Recht keine tatbestandskongruente Regelung vorgehalten ist. Dies gilt allerdings nicht, wenn spezifische Regelungen für einen bestimmten Bereich insgesamt umfassend und damit abschließend die Datenverarbeitung regeln und somit für dieses Gesetz kein Anwendungsbereich verbleibt. Das ist z. B. für den im SGB X in Verbindung mit dem SGB I sowie in den übrigen Sozialgesetzbüchern geregelten Schutz von Sozialdaten oder etwa im Bereich der Abgabenordnung der Fall.

### **Zu Absatz 4:**

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 3 Abs. 4 DSG LSA und klärt das Verhältnis zwischen den in der Normhierarchie gleichrangigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und des allgemeinen Datenschutzrechts. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, geht das allgemeine Datenschutzrecht dem VwVfG vor (vgl. auch § 1 Abs. 3 BDSG).

### **Zu Absatz 5:**

Die Regelung ist dem bisherigen § 3 Abs. 2 DSG LSA nachgebildet.

Die Datenverarbeitung der in Nummer 1 benannten Stellen zu wirtschaftlichen Zwecken unterliegt nicht den Regelungen für öffentliche Stellen. Für den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit gelten ergänzend zu den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung die für nicht-öffentliche Stellen geltenden Regelungen des Bun-

desdatenschutzgesetzes (BDSG) [Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - DSAnpUG-EU) vom 30. Juni 2017, BGBl I, S. 2097, in Kraft getreten am 25. Mai 2018] bzw. die weiterer spezieller Gesetze (siehe § 1 Abs. 2 BDSG). Dieses soll die Chancengleichheit im Wettbewerb sichern.

Ein typisches Beispiel für öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen sind die Krankenhäuser in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft. Dies gilt jedoch nicht, soweit diese hoheitliche Aufgaben wahrnehmen (z. B. im Rahmen von Zwangseinweisungen) oder im Bereich von Forschung und Lehre.

Die unter Nummer 2 getroffene Regelung entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 2 Nr. 2 DSG LSA. Für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten sowie deren Vereinigungen gilt § 26 dieses Gesetzes und im Übrigen ergänzend zu den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung die für nicht-öffentliche Stellen geltenden Vorschriften des BDSG bzw. weiterer spezieller Gesetze (siehe § 1 Abs. 2 BDSG).

Ausnahmen hinsichtlich des Anwendungsbereichs gelten nach Nummer 3 auch für die Organe der Rechtspflege (Gerichte, Behörden der Staatsanwaltschaft, Strafvollzugsbehörden, Gerichtsvollzieher, Schiedspersonen und Notare) im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit. Die Ausnahme gilt jedoch nicht, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden (z. B. bei der Personalverwaltung). Für die justizielle Tätigkeit wird die Datenschutz-Grundverordnung durch das BDSG und gegebenenfalls speziellere bundesrechtliche Regelungen ergänzt. Auch Rechtsanwälte sind Organe der Rechtspflege, sie werden aber von § 2 nicht erfasst, weil es an einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform fehlt. Für Rechtsanwälte gelten die für nicht-öffentliche Stellen einschlägigen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und des BDSG.

Nach Nummer 4 sind der Landtag im Rahmen der Erfüllung seiner parlamentarischen Aufgaben und der Landesrechnungshof im Rahmen seiner Prüf- und Beratungstätigkeit vom Anwendungsbereich ausgenommen. Die parlamentarischen Aufgaben des Landtags und die Prüf- und Beratungstätigkeit des Landesrechnungshofs fallen nach Artikel 2 Abs. 2 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung nicht in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung. Hinsichtlich der Wahrnehmung von Verwaltungsangelegenheiten ist der Anwendungsbereich jedoch eröffnet. Für die Wahrnehmung der parlamentarischen Aufgaben des Landtags und die Prüf- und Beratungstätigkeit des Landesrechnungshofs gilt bisher Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem DSG LSA. Das DSG LSA wird jedoch mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben, so dass der Landesgesetzgeber gehalten ist, auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eine besondere gesetzliche Datenschutzregelung für den parlamentarischen Bereich im Landtag und die Prüf- und Beratungstätigkeit des Landesrechnungshofs unter Beachtung der besonderen Rechtsstellung zu erlassen. Bis zum Inkrafttreten dieser gesetzlichen Datenschutzregelung findet für den parlamentarischen Bereich und die Prüftätigkeit des Landesrechnungshofs übergangsweise das DSG LSA in der seit dem 6. Mai 2018 geltenden Fassung Anwendung (vgl. § 34 Abs. 4).



Nummer 5 berücksichtigt, dass der Datenschutz-Grundverordnung im Rahmen ihres Anwendungsbereichs unmittelbare Geltung im Sinne des Artikels 288 Abs. 2 AEUV zukommt. Insoweit in diesem Gesetz punktuelle Wiederholungen von sowie Verweise auf Bestimmungen aus der Datenschutz-Grundverordnung erfolgen, so geschieht dies aus Gründen der Verständlichkeit und Kohärenz und lässt die unmittelbare Geltung der Datenschutz-Grundverordnung unberührt. Dies wird hiermit an herausgehobener Stelle klargestellt. Die punktuellen Wiederholungen und Verweise sind dem komplexen Mehrebenensystem geschuldet, das sich aus dem Zusammenspiel zwischen der Datenschutz-Grundverordnung, der Richtlinie (EU) 2016/680 sowie dem nationalen allgemeinen und fachspezifischen Recht ergibt (vgl. dazu NVwZ 2018, 681-686). In einem solchen Fall hat es der EuGH dem nationalen Gesetzgeber eingeräumt, im Interesse eines inneren Zusammenhangs und der Verständlichkeit für den Adressaten notwendige punktuelle Normwiederholungen vorzunehmen (EuGH, Rs. C-272/83, Kommission/Italien, Rn. 27). Für den Bereich der Richtlinie (EU) 2016/680 sind damit einhergehende strengere Vorgaben möglich. Dies stellt ausdrücklich Erwägungsgrund 15 klar, wonach die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert werden, zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden Garantien festzulegen, die strenger sind als die Garantien dieser Richtlinie. Durch den integrativen Ansatz, einige gemeinsame Bestimmungen „vor die Klammer“ zu ziehen (§§ 17 bis 24 und § 30 des Gesetzes: Datenschutzbeauftragter, Unabhängige Aufsichtsbehörde, Gerichtlicher Rechtsschutz), trägt der Gesetzgeber diesem hier besonderen Umstand Rechnung und mindert die Herausforderungen für den Rechtsanwender - soweit europarechtlich vertretbar - unter gleichzeitiger normökonomischer Entlastung des Fachrechts.

### **Zu § 3 (Entsprechende Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679)**

Dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) unterfallen nicht alle Bereiche der Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen.

Zu Satz 1:

Dem Anwendungsbereich unterfallen alle ganz oder teilweise automatisierten Verarbeitungen personenbezogener Daten sowie die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert werden. Damit unterfallen dem Anwendungsbereich neben der elektronischen Datenverarbeitung auch die Verarbeitung personenbezogener Daten in Papierakten, wenn diese eine gewisse Ordnung, z. B. nach einem Aktenplan, unterliegen. Nicht vom Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung erfasst ist hingegen die Datenverarbeitung in Akten und Aktensammlungen, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind (vgl. Artikel 2 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung, Erwägungsgrund 15 der Datenschutz-Grundverordnung).

Nummer 1 regelt daher, dass das Gesetz auch für die nicht-automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, gilt. Mit dieser Regelung sollen alle ausschließlich in Papierform gespeicherten personenbezogenen Daten, welche nicht dem Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung unterfallen, dem allgemein geltenden Datenschutzregime unterworfen werden. Soweit in Papierform geführte Unterla-

gen von Behörden und öffentlichen Stellen zum Zweck der Auffindbarkeit und Auswertbarkeit elektronisch registriert und damit „nach bestimmten Kriterien geordnet“ werden (z. B. mit den Programmen Excel, AutoAktWeb2, VISkompakt oder PROMIS), gilt für diese Datenverarbeitungen die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar (vgl. Erwägungsgrund 15 zur Datenschutz-Grundverordnung). Mit Nummer 1 soll sichergestellt werden, dass auch für personenbezogene Daten in sonstigen Akten (papiergebundene Akten, Bild- und Tonträger, die keine Dateisysteme sind) die allgemeinen Datenschutzvorschriften gelten.

Nummer 2 bestimmt die entsprechende Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung und dieses Gesetzes auch für die Bereiche, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung fallen, soweit hierfür keine speziellen datenschutzrechtlichen Regelungen getroffen wurden. Mit dieser Regelung sollen mögliche Gesetzeslücken vermieden werden, so dass keine Bereiche entstehen können, für die keine datenschutzrechtlichen Regelungen gelten. Damit wird auch für solche Bereiche sichergestellt, dass im Grundsatz die für alle öffentlichen Stellen geltenden allgemeinen Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen. Ausnahmen hierzu sind in diesem Gesetz in §§ 28 und 29 sowie in § 34 geregelt. Darüber hinaus sind Abweichungen wie bisher spezialgesetzlich zu regeln. Mit dem Bezug lediglich auf Buchstabe a des Artikels 2 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung wird auch klargestellt, dass eine entsprechende Anwendung nicht für den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 680/2016 geregelt wird.

Zu Satz 2:

Artikel 30 (Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten), Artikel 35 (Datenschutz-Folgenabschätzung) und Artikel 36 (Vorherige Konsultation) der Datenschutz-Grundverordnung enthalten Regelungen, die auf eine Verarbeitung personenbezogener Daten in nicht strukturierten Akten nicht sinnvoll anwendbar sind. Die Geltung dieser Vorschriften auf diese nichtautomatisierte Verarbeitung wird daher insgesamt ausgeschlossen.

### **Zu Abschnitt 2 (Ergänzende Vorschriften zur Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung):**

Mit Abschnitt 2 werden Ausfüllungs- und Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 5, 6 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) getroffen.

### **Zu § 4 (Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten)**

Mit § 4 wird eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e i. V. m. Artikel 6 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung geschaffen. Dies ist rechtlich notwendig, da Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung selbst keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten schafft, was sich aus der Formulierung „wird festgelegt durch“ in Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung ergibt. Der Unions- oder der nationale Gesetzgeber hat eine Rechtsgrundlage zu setzen, wobei diese Rechtsgrundlage nach Artikel 6 Abs. 3 Satz 3 der Datenschutz-Grundverordnung spezifische Bestimmungen enthalten kann, aber nicht muss. Diesem Regelungsauftrag wird nachgekommen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen ist nach der Vorschrift zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Aufgaben im öffentlichen Interesse sind insbesondere solche, die sich aus den Geschäftsverteilungsplänen der öffentlichen Stellen ergeben; dazu gehört auch die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Verwaltung und das Funktionieren von öffentlichen Stellen erforderlich sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist allerdings nicht nur auf dieser Rechtsgrundlage zulässig, sondern auch auf der Grundlage der weiteren in Artikel 6 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung aufgeführten Erlaubnistatbestände einschließlich der auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung erlassenen bereichsspezifischen Regelungen. So ist etwa die Zulässigkeit der Verarbeitung von Schülerdaten nach dem Schulgesetz oder von Sozialdaten abschließend im SGB X in Verbindung mit dem SGB I sowie in den übrigen Sozialgesetzbüchern geregelt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch auf der Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Person möglich; dies ergibt sich unmittelbar aus Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung.

§ 4 kann nicht als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung herangezogen werden. Hier gelten die Regelungen des Artikels 9 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung und § 9.

### **Zu § 5 (Erhebung personenbezogener Daten bei anderen Personen)**

Der bisher in § 9 Abs. 2 Satz 1 DSG LSA geregelte Grundsatz der Direkterhebung wird nicht aufrechterhalten. Die Datenschutz-Grundverordnung enthält, ebenso wie die bisherige RL 95/46/EG, diesen Grundsatz nicht. Im Sinne einer Harmonisierung und der damit einhergehenden weitestgehenden Anpassung an das EU-Recht wird auf die Beibehaltung des Grundsatzes, der mit dem bisherigen § 9 Abs. 2 Satz 2 DSG LSA ohnehin diverse Ausnahmen hatte, verzichtet. Materiell-rechtlich wird dieser Verzicht durch die mit der Datenschutz-Grundverordnung in Artikel 13 und 14 eingeführten umfangreichen Informationspflichten des Verantwortlichen kompensiert.

Die Datenschutz-Grundverordnung enthält allerdings keine Regelung zur Information einer anderen Person (nicht die betroffene Person), bei der die Daten erhoben werden. Daher soll eine solche Informationspflicht für solche Fälle der Datenverarbeitung normiert werden, um auch gegenüber einer anderen Person, bei der Daten erhoben werden sollen, ein größtmögliches Maß an Transparenz herzustellen (in Anlehnung an Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung). Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Datenschutz-Grundverordnung, hier wird eine Maßnahme zur Gewährleistung einer rechtmäßigen und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung geregelt.

### **Zu § 6 (Übermittlung personenbezogener Daten)**

Die Regelungen des § 6 gelten nur für Datenverarbeitungen auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung. Nur für diesen Bereich hat der nationale Gesetzgeber Regelungsbefugnisse nach Artikel 4 Nr. 7 Halb-

satz 2 bzw. Artikel 6 Abs. 2, Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung, die er in einem allgemeinen Gesetz nutzen kann.

§ 6 beschränkt sich auf Regelungen zur Verantwortlichkeit bei der Übermittlung personenbezogener Daten, da sich die Zulässigkeit der Übermittlung nunmehr unmittelbar aus den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung ergibt.

Bisher enthielt das DSG LSA drei Übermittlungsvorschriften: § 11 Datenübermittlung an öffentliche Stellen (und an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften), § 12 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen, § 13 Datenübermittlung ins Ausland sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen. Während § 13 nunmehr von Kapitel V „Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen“ der Datenschutz-Grundverordnung (Artikel 44 ff.) abgedeckt wird, unterfallen die anderen Übermittlungen den allgemeinen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung zur Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach Artikel 6 der Datenschutz-Grundverordnung. Die Datenschutz-Grundverordnung differenziert hier nicht zwischen den verschiedenen möglichen Bestandteilen des Verarbeitungsbegriffs im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 der Datenschutz-Grundverordnung. Insofern richtet sich die Zulässigkeit einer Übermittlung nach Artikel 6 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung und - da in der Regel eine Zweckänderung mit der Übermittlung einhergeht - nach Artikel 6 Abs. 4 der Datenschutz-Grundverordnung und den ergänzenden nationalen Regelungen (s. u. § 7). Dem nationalen Gesetzgeber steht es hingegen nicht zu, die Anwendung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung in einer eigenen Regelung zu „erläutern“.

Bei den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften wird weiterhin davon ausgegangen, dass diese - bei Beachtung des Artikels 91 der Datenschutz-Grundverordnung - ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen haben. So hat etwa die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) das EKD-Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 durch das Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. November 2017 abgelöst, welches am 24. Mai 2018 in Kraft getreten ist. Innerhalb der Katholischen Kirche hat zum Beispiel im Bistum Magdeburg das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz vom 20. November 2017 die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz vom 18. November 2013 abgelöst, welches am 24. Mai 2018 in Kraft getreten ist.

### **Zu Absatz 1:**

Die Grundsätze der Datenverarbeitung sind in Artikel 5 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung niedergelegt. Nach Artikel 5 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung ist der Verantwortliche für die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze verantwortlich und nachweispflichtig.

Entsprechend dem bisherigen Recht (§ 11 Abs. 2 DSG LSA) soll die Verantwortlichkeit für die Übermittlung personenbezogener Daten im Falle eines Ersuchens durch eine öffentliche Stelle auf diese übertragen werden. Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 4 Nr. 7 Halbsatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung.

**Zu Absatz 2:**

Absatz 2 gilt nur für die Übermittlung an eine öffentliche Stelle und entspricht weitgehend dem bisherigen § 11 Abs. 5 DSG LSA. Die Regelung ist weiterhin erforderlich, da sich insbesondere bei einer aktenmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht immer sicherstellen lässt, dass eine Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Nur wenn eine solche Trennung einen unvermeidbaren Aufwand erzeugen würde, dürfen ausnahmsweise auch nicht für den konkreten Zweck erforderliche Daten übermittelt werden. In diesem Falle ist zusätzlich eine Abwägung mit etwaigen entgegenstehenden Belangen der betroffenen bzw. anderen Personen vorzunehmen. Zum Schutz der Rechte der betroffenen bzw. anderen Personen unterliegen die nicht erforderlichen Daten dem Verbot einer weiteren Verarbeitung durch die Stelle, an die die Daten übermittelt wurden. Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Datenschutz-Grundverordnung, es werden die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung näher spezifiziert.

**Zu § 7 (Zweckbindung, Zweckänderung)**

Diese Vorschrift enthält die zur Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung erforderlichen Ergänzungen im allgemeinen Recht im Hinblick auf den Grundsatz der Zweckbindung (Artikel 5 Abs. 1 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung). Sie lässt die Zulässigkeit einer Zweckänderung auf Grund einer Einwilligung (Artikel 6 Abs. 4 Fall 1 der Datenschutz-Grundverordnung) und die Feststellung einer zulässigen kompatiblen Zweckänderung nach Artikel 6 Abs. 4 Fall 3 der Datenschutz-Grundverordnung unberührt.

Im Wesentlichen erfolgen hier Regelungen über die Zweckbestimmung der Verarbeitung und die Zulässigkeit der Datenverarbeitung zu anderen Zwecken. Von der Regelung erfasst sind nicht nur die Fälle der Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken innerhalb der verantwortlichen Stelle, sondern auch die Fälle der Datenübermittlung, soweit diese zu einem anderen als dem Erhebungszweck erfolgt und nicht auf Spezialgesetze gestützt werden kann.

**Zu Absatz 1:**

Der Zweck einer Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen umfasst auch die in Nummer 1 genannten Zwecke zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung, zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen und die in Nummer 2 genannten Zwecke zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, Lehre und Prüfung. Absatz 1 stellt daher ähnlich wie der bisherige § 10 Abs. 3 DSG LSA klar, dass eine Verarbeitung zu den genannten Zwecken keine zweckändernde Datenverarbeitung ist, sondern diese Zwecke jeder Datenverarbeitung einer öffentlichen Stelle immanent sind und eine diesbezügliche Verarbeitung zulässig ist. Für Aus-, Fort-, Weiterbildungs-, Lehr- und Prüfungszwecke gilt dies nach Nummer 2 jedoch nur, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten überwiegen. Insbesondere bei vielfältigen Prüfungsaufgaben, die von einem größeren Kreis von Prüflingen bearbeitet werden, dürften in der Regel die Interessen der betroffenen Person das Interesse der öffentlichen Stelle überwiegen. Letztere hat dann eine Anonymisierung der personenbezogenen Daten vorzunehmen.

Unter die in Nummer 1 genannten Kontrollbefugnisse fällt auch die parlamentarische Kontrolle.

Die Befugnis für diese Regelung ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Datenschutz-Grundverordnung. Danach dürfen im mitgliedstaatlichen Recht die Zwecke der Verarbeitung festgelegt werden.

### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 macht von dem in Artikel 6 Abs. 4 Fall 2 der Datenschutz-Grundverordnung eröffneten Regelungsspielraum Gebrauch. Danach dürfen die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen der Zweck der Weiterverarbeitung nicht mit dem Zweck, für den die Daten erhoben wurden, vereinbar ist, nationale Regelungen erlassen, soweit die nationale Regelung eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung genannten Ziele darstellt. Daneben sind unmittelbar in Artikel 6 Abs. 4 der Datenschutz-Grundverordnung zulässige Zweckänderungen geregelt, insbesondere befindet sich der bisher in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 DSG LSA geregelte Fall der Einwilligung der betroffenen Person nunmehr dort (Artikel 6 Abs. 4 Fall 1 der Datenschutz-Grundverordnung). Die im bisherigen § 10 Abs. 2 DSG LSA zugelassenen Zweckänderungen sollen auch zukünftig als Befugnis für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle normiert werden, soweit dieses nach der Datenschutz-Grundverordnung weiterhin zulässig ist. Als nicht zulässig erscheint insbesondere die Aufrechterhaltung des bisherigen § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 DSG LSA, also eine generelle Zulässigkeit einer Zweckänderung, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt. Die mitgliedstaatliche Regelungsbefugnis für die in § 7 Abs. 2 geregelten Tatbestände ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 4 Fall 2 der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. Artikel 23 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung.

Im Einzelnen werden die Tatbestände des § 7 Abs. 2 im Schwerpunkt auf folgende Normen der Datenschutz-Grundverordnung gestützt:

Nummer 1: Artikel 6 Abs. 4 Fall 2 i. V. m. Artikel 23 Abs. 1 Buchst. c und e,  
 Nummer 2: Artikel 6 Abs. 4 Fall 2 i. V. m. Artikel 23 Abs. 1 Buchst. c und d,  
 Nummer 3: Artikel 6 Abs. 4 Fall 2 i. V. m. Artikel 23 Abs. 1 Buchst. i Fall 2 und  
 Nummer 4: Artikel 6 Abs. 4 Fall 2 i. V. m. Artikel 23 Abs. 1 Buchst. e.

Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck als dem, für den die Daten erhoben wurden, ist nach Nummer 1 - ähnlich dem bisherigen § 10 Abs. 2 Nr. 6 DSG LSA - zulässig, soweit und solange die Datenverarbeitung zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr von erheblichen Nachteilen für das Gemeinwohl erforderlich ist.

Eine erforderliche Zweckänderung wird nach Nummer 2 - ähnlich dem bisherigen § 10 Abs. 2 Nr. 7 DSG LSA - zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Geldbußen zugelassen.

Nach Nummer 3 ist - ähnlich dem bisherigen § 10 Abs. 2 Nr. 8 DSGVO LSA - eine Zweckänderung bei Erforderlichkeit zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten einer anderen Person zugelassen.

Bei Nummer 4 ist - ähnlich dem bisherigen § 10 Abs. 2 Nr. 4 DSGVO LSA - eine Überprüfung der Daten nur dann erforderlich, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit der Daten sprechen.

In den Nummern 5, 6 und 7 sind - ähnlich dem bisherigen § 10 Abs. 2 Nr. 3 und 5 DSGVO LSA - Fälle von Zweckänderungen geregelt, die zum Schutz oder im Interesse der betroffenen Person zulässig sind. Diese Tatbestände werden auf Artikel 6 Abs. 4 Fall 2 i. V. m. Artikel 23 Abs. 1 Buchst. i Fall 1 der Datenschutz-Grundverordnung gestützt. Im Gegensatz zu den Nummern 1 bis 4 gibt es bei den Zweckänderungen nach Nummern 5, 6 und 7 auch keine Ausnahme von der Informationspflicht (vgl. Absatz 4).

Für die zweckändernde Weiterverarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung gilt ebenso Absatz 2 neben dem unmittelbar anwendbaren Artikel 6 Abs. 4 der Datenschutz-Grundverordnung. Insofern gibt es keine Spezialvorschrift. Allerdings muss dabei die Erstverarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung, § 9 dieses Gesetzes oder speziellen auf Artikel 9 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung basierenden Vorschriften zulässig sein.

### **Zu Absatz 3 Nr. 1:**

Ähnlich wie im bisherigen Gesetz (§ 26 Abs. 2 Satz 2 DSGVO LSA) soll eine zweckändernde Verarbeitung nach Absatz 2 nicht zulässig sein, wenn die personenbezogenen Daten einem Berufsgeheimnis oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Berufsgeheimnisse sind Geheimnisse, die den Angehörigen der in § 203 Abs. 1 StGB genannten Berufsgruppen (u. a. Ärzte, Berufspsychologen, Rechtsanwälte, Ehe-, Erziehungs- oder Jugendberater, Suchtberater, Sozialarbeiter) in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden. Besondere Amtsgeheimnisse sind solche Geheimnisse, die über das im Verwaltungsverfahrenrecht geregelte allgemeine Amtsgeheimnis und die dienst- und arbeitsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten hinausgehen (wie das Steuergeheimnis, das Post- und Fernmeldegeheimnis oder das Statistikgeheimnis). Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 2 und 3 Satz 3 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird geregelt, welcher Zweckbindung bestimmte Daten unterliegen. Insofern wird hier eine Ausnahme von der Ausnahme (Absatz 2) vom Grundsatz der Zweckbindung geregelt. Die Zulässigkeit einer Zweckänderung auf der Grundlage einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 4 Fall 1 der Datenschutz-Grundverordnung bleibt hingegen auch hier unberührt, was auch der bisherigen Rechtslage entspricht.

### **Zu Absatz 3 Nr. 2:**

Der bisherige § 10 Abs. 4 DSGVO LSA wird aufrechterhalten. Der Begriff der „Datensicherung“ wird durch den Begriff der „Gewährleistung der Datensicherheit“ ersetzt. Der bisher verwendete Begriff „Datensicherung“ wird im IT-Bereich für Back-Ups und

sonstige Maßnahmen der Sicherung gegen den Datenverlust verwendet. Hier hingegen ist Gegenstand der Regelung die Datensicherheit allgemein. Die Bestimmung einer solchen Zweckbegrenzung wird von Artikel 6 Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 der Datenschutz-Grundverordnung ermöglicht und stellt wiederum eine Ausnahme von der Ausnahme (Absatz 2) vom Grundsatz der Zweckbindung dar. Damit ist auch sichergestellt, dass personenbezogene Daten, die beispielsweise zum Betrieb, zur Wartung und Aufrechterhaltung von IT-Systemen verarbeitet werden, keiner Zweckänderung zugänglich sind. Die Zulässigkeit einer Zweckänderung auf der Grundlage einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 4 Fall 1 der Datenschutz-Grundverordnung bleibt hingegen auch hier unberührt.

#### **Zu Absatz 4:**

Grundsätzlich besteht nach Artikel 13 Abs. 3 und Artikel 14 Abs. 4 der Datenschutz-Grundverordnung eine Informationspflicht des Verantwortlichen vor einer Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck. Die Weiterverarbeitung im Sinne des Artikels 13 Abs. 3 und des Artikels 14 Abs. 4 der Datenschutz-Grundverordnung steht somit immer im Zusammenhang mit einer Zweckänderung. Gemäß Artikel 23 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung können die Rechte und Pflichten gemäß den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 sowie Artikel 5 beschränkt werden, soweit dies erforderlich ist, um die in Artikel 23 Abs. 1 Buchst. a bis j genannten Aspekte sicherzustellen und die Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt. In den Fällen des Absatz 2 Nummern 1 bis 4, in denen eine zweckändernde Verarbeitung auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 4 Fall 2 i. V. m. Artikel 23 Abs. 1 zugelassen wurde, wird zur Absicherung der Erfüllung dieser Zwecke normiert, dass eine Information der betroffenen Person nicht erfolgt, soweit und solange der Zweck der Verarbeitung durch eine solche Information gefährdet würde. Erfasst sind Fallkonstellationen, in denen die Information zu einer Vereitelung oder ernsthaften Beeinträchtigung des - legitimen - Verarbeitungszwecks führen würde, etwa weil eine verdeckte Ermittlung bekannt würde und die Information dazu genutzt werden könnte, weitere Feststellungen zu vereiteln oder gezielt beeinflussen zu können. Auch die aus der Information zu schlussfolgernden Erkenntnisse über Arbeitsweisen und Methoden der jeweiligen Behörde können zu einer entsprechenden Zweckgefährdung führen. Die Ausnahme von der Informationspflicht wird auf dieselben oben zu Absatz 2 aufgeführten Buchstaben des Artikels 23 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung gestützt, wie die Zulässigkeit der Zweckänderung. Sobald eine Gefährdung der Verarbeitungszwecke nicht mehr besteht, hat die Information der betroffenen Person zu erfolgen.

#### **Zu § 8 (Optisch-elektronische Beobachtung)**

##### **Zu Absatz 1:**

Die optisch-elektronische Überwachung (Videoüberwachung) zur Wahrnehmung des Hausrechts, zum Schutz des Eigentums oder Besitzes sowie zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen ist zulässig, wenn dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist und stützt sich somit auf Artikel 6 Abs. 1 Buchst. f der Datenschutz-Grundverordnung. Die Vorschrift richtet sich damit ausdrücklich nicht auf die von öffentlichen Stellen in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitungssituationen, sondern sichert vielmehr die eigenen Eigen-



tumsverhältnisse öffentlicher Stellen. Weiterhin normiert Absatz 1 zu dem sich aus Artikel 6 Abs. 1 Buchst. f der Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar ergebenden Grundsatz der Erforderlichkeit der Verarbeitung, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen dürfen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen. Vom Begriff der optisch-elektronischen Beobachtung (Videoüberwachung) umfasst sind Verfahren der reinen Beobachtung ebenso wie die Aufzeichnung beziehungsweise Speicherung der Überwachungsbilder. Der Begriff der Verarbeitung in Absatz 1 ist umfassend und bezieht sich auf alle Verarbeitungsschritte, die zur Erreichung des Zwecks der Videoüberwachung erforderlich sind.

### **Zu Absatz 2:**

Wie im bisherigen Recht (§ 30 Abs. 2 DSG LSA) ist der Umstand der Videoüberwachung für die betroffenen Personen kenntlich zu machen. Zudem wird nunmehr bestimmt, dass die Information zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen soll. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass betroffene Personen so früh wie möglich von der Tatsache, dass bestimmte Bereiche videoüberwacht werden, Kenntnis nehmen und sie ihr Verhalten daran ausrichten können. Die Regelung dient der Transparenz des Vorgangs der Videoüberwachung (Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung). Die generellen Informationspflichten der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen wurden durch Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung deutlich erweitert und beziehen sich auch auf die bei einer Videoüberwachung verarbeiteten Daten. Die verantwortliche Stelle sowie die Möglichkeit, beim Verantwortlichen die Information nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung zu erhalten, sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen (Hinweisschilder, Internetauftritt etc.). Dabei handelt es sich nicht um eine Beschränkung der Verpflichtung zur Information, sondern um eine Konkretisierung, die erforderlich ist, um in den Fällen der Videoüberwachung die Einhaltung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung abzusichern.

### **Zu Absatz 3:**

Absatz 3 trifft eine Regelung zur zweckändernden Weiterverarbeitung der durch die Videoüberwachung erhaltenen Daten. Eine Zweckänderung soll nur möglich sein, wenn die Verarbeitung der Daten zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit oder für Strafverfolgungszwecke erforderlich ist. Diese Vorschrift ist eine Spezialnorm zu § 7 des Gesetzes, indem die zulässigen Zweckänderungsgründe bei der Verarbeitung von Daten aus einer Videoüberwachung zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen beschränkt werden. Die europarechtliche Regelungskompetenz ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 4 i. V. m. Artikel 23 Abs. 1 Buchst. c und d der Datenschutz-Grundverordnung.

Für eine Regelung zur Löschung der Daten entsprechend dem bisherigen § 30 Abs. 4 DSG LSA gibt es keinen Raum mehr. Hier gilt die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar. Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, wenn diese für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind.

**Zu Absatz 4:**

Auch Videoatruppen sind geeignet, einen Überwachungsdruck gegenüber Personen zu erzeugen, die sich im vermeintlichen Aufnahmebereich einer Einrichtung zur optisch-elektronischen Überwachung befinden. Daher kann der Einsatz solcher Atruppen nur unter den gleichen Voraussetzungen wie der Einsatz echter Überwachungstechnik erfolgen. Es müssen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Ebenso muss nach Absatz 2 auf die Möglichkeit der Beobachtung hingewiesen und den entsprechenden Informationspflichten gefolgt werden. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 30 Abs. 5 DSGVO LSA.

**Zu § 9 (Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten)**

Die Vorschrift enthält allgemeine Befugnisse zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung, d. h. Daten aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Die Regelungen ergänzen die Artikel 9 Abs. 2 bis 4 der Datenschutz-Grundverordnung. Regelungen zu Schutzmaßnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten trifft § 14.

Die in Artikel 9 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Befugnisse der Mitgliedstaaten für die Bestimmung der Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten werden in Nr. 1 bis 6 aktiviert, soweit sie nicht unmittelbar anwendbar sind.

**Zu Nummer 1 und 2:**

Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 9 Abs. 2 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung.

**Zu Nummer 3:**

Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 9 Abs. 2 Buchst. h der Datenschutz-Grundverordnung.

**Zu Nummer 4:**

Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 9 Abs. 2 Buchst. i der Datenschutz-Grundverordnung.

**Zu Nummer 5 und 6:**

Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Datenschutz-Grundverordnung.

**Zu Nummer 7:**

Es wird klargestellt, dass auch die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu den in § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Zwecken begleitend zu den in den Nummern 1 bis 6 genannten Zwecken zulässig ist.

**Zu Abschnitt 3 (Beschränkung der Informationspflicht, des Auskunftsrechts und des Rechts auf Löschung):**

Mit Abschnitt 3 werden Ausfüllungs- und Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 13, 14, 15 und 17 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) getroffen.

**Zu § 10 (Beschränkung der Informationspflicht nach Artikel 13 und Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679)**

Die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) sieht in ihren Artikeln 13 Abs. 1 und 2 und Artikel 14 Abs. 1 bis 3 umfangreiche Informationspflichten des Verantwortlichen gegenüber den betroffenen Personen bei der Erhebung von personenbezogenen Daten vor. Dabei regelt Artikel 13 Abs. 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung die Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person und Artikel 14 Abs. 1 bis 3 der Datenschutz-Grundverordnung die Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden. Artikel 13 Abs. 3 und Artikel 14 Abs. 4 der Datenschutz-Grundverordnung sehen Informationspflichten vor, wenn der Verantwortliche beabsichtigt, die personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck weiterzuverarbeiten.

Auf diese Weise soll ein größtmögliches Maß an Transparenz hergestellt und die betroffenen Personen in die Lage versetzt werden, ihre Rechte umfassend wahrzunehmen. Da es nach der bisherigen Rechtslage keine entsprechenden umfangreichen Informationspflichten gab, bestand bisher auch keine Notwendigkeit, solche Ausnahmen zu regeln.

Die Pflicht zur Information über die Datenverarbeitung darf nach der Datenschutz-Grundverordnung nur unter engen Voraussetzungen beschränkt werden. Artikel 23 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung gibt den Maßstab für derartige Beschränkungen vor. Die Beschränkungen in § 10 werden im Schwerpunkt auf folgende Tatbestände des Artikels 23 Abs. 1 gestützt:

- § 10 Nr. 1: Artikel 23 Abs. 1 Buchst. c und e,
- § 10 Nr. 2: Artikel 23 Abs. 1 Buchst. d und e und
- § 10 Nr. 3: Artikel 23 Abs. 1 Buchst. e und i.

Die Beschränkungen beachten den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten und stellen in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahmen dar.

Die Verantwortlichen haben zu prüfen, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum eine Gefährdung im Sinne der in § 10 geregelten Tatbestände besteht. In seiner Ermessensentscheidung („kann“) hat der Verantwortliche immer auch eine Interessen-

abwägung vorzunehmen. Soweit und sobald eine Gefährdung nicht mehr vorliegt, ist die entsprechende Information zu erteilen. Unberührt bleiben die in Artikel 13 Abs. 4 sowie Artikel 14 Abs. 5 der Datenschutz-Grundverordnung normierten Ausnahmen von der Informationspflicht. Der unmittelbar geltende Artikel 14 Abs. 5 Buchst. d der Datenschutz-Grundverordnung umfasst lediglich den Tatbestand des Berufsgeheimnisses, sodass darüber hinaus für Sachverhalte, die geheim zu halten sind, § 10 Nr. 3 gilt.

Ein Absehen von der Information bei unverhältnismäßigem Aufwand ist nur in den Fällen des unmittelbar geltenden Artikel 14 Abs. 5 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung zulässig.

Werden aufgrund von § 10 oder aufgrund von Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung Rechte der betroffenen Person beschränkt, so haben die Verantwortlichen die Gründe dafür zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht ergibt sich insbesondere aus dem Rechtsstaatsprinzip für ein ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln.

### **Zu § 11 (Beschränkung des Auskunftsrechts der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679)**

#### **Zu Absatz 1:**

In den Fällen, in denen sich eine nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) verlangte Auskunft auf personenbezogenen Daten bezieht, die an die in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörden übermittelt wurden, ist vor der Auskunftserteilung die Zustimmung dieser Behörden einzuholen. Satz 1 regelt auch, dass eine Zustimmung des Bundesministeriums für Verteidigung oder einer Behörde seines nachgeordneten Bereichs nur eingeholt werden muss, wenn die Erteilung der Auskunft die Sicherheit des Bundes berühren könnte.

Wird die Zustimmung nicht erteilt, so ist nach Satz 2 hierüber insbesondere im Hinblick auf Absätze 3 und 4 der Landesbeauftragte für den Datenschutz zu unterrichten.

Die Regelung entspricht § 15 Abs. 3 DSG LSA. Zweck dieser Regelung ist, dass die betroffene Person nicht über andere Behörden das erfahren soll, was ihr die genannten Behörden nicht direkt mitteilen würden. Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 23 Abs. 1 Buchst. a bis e der Datenschutz-Grundverordnung.

#### **Zu Absatz 2:**

Die Regelung entspricht teilweise dem bisherigen § 15 Abs. 4 DSG LSA. Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung darf nur unter den engen Voraussetzungen von Artikel 23 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung beschränkt werden.

Nach Satz 1 kann eine Auskunft auch abgelehnt werden, wenn die Daten ausschließlich zu Zwecken der Gewährleistung der Datensicherheit (zum Begriff s. o. zu § 7 Abs. 4) oder der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen eine Verarbeitung zu anderen

Zwecken geschützt sind und wenn die Erteilung der Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Hierbei handelt es sich etwa um Protokolldateien und andere automatisierte Ereignisdokumentationen, Datenspiegelungen zur Erhöhung der Verfügbarkeit, Verfahren der Datensicherung oder Zwischenspeicherungen zur Erhöhung der Verarbeitungsgeschwindigkeit, welche die eigentlichen Daten lediglich spiegeln oder kopieren.

Eine Beschränkung des Auskunftsanspruchs nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt durch die Regelung nicht, denn die im Rahmen von Maßnahmen der Datensicherheit oder Datenschutzkontrolle gespeicherten Daten weichen nicht von den Primärdaten ab, hinsichtlich derer ein umfassender Auskunftsanspruch gemäß Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung besteht.

Damit wird die betroffene Person durch diese klarstellende Regelung nicht wesentlich in ihren Rechten beeinträchtigt. Dies gilt umso mehr, als dass - abweichend vom bisherigen § 15 Abs. 2 DSG LSA - die Auskunft nur abgelehnt werden darf, wenn die Erteilung der Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Die Beschränkungen des Auskunftsrechts nach Absatz 2 sind identisch mit den Beschränkungen der Informationspflicht in § 10 und werden auf dieselben oben aufgeführten Tatbestände des Artikels 23 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung gestützt. Neu gegenüber der bisherigen Regelung in § 15 Abs. 4 DSG LSA ist die Regelung in § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. Danach können Auskünfte abgelehnt werden, soweit und solange dies zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten notwendig ist. Diese Tatbestände fallen grundsätzlich, d. h. wenn sie durch die zuständigen Behörden der Polizei und der Justiz verfolgt werden, in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680. Soweit solche personenbezogenen Daten auch im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden, müssen die Auskunftsrechte (und Informationspflichten, s. o. zu § 10, sowie die Benachrichtigungspflichten, s. u. zu § 16) der betroffenen Personen im vergleichbaren Maß wie im Bereich der Richtlinie eingeschränkt werden. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 umfasst neben dem Tatbestand des Berufsgeheimnisses auch darüber hinaus gehende Sachverhalte.

Gefährdet die Auskunftserteilung diese Ziele, kann sie unterbleiben, soweit und solange eine solche Gefährdung besteht. Die Verantwortlichen haben zu prüfen, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum eine Gefährdung im Sinne der in Satz 1 geregelten Tatbestände besteht. In seiner Ermessensentscheidung („kann“) hat der Verantwortliche immer auch eine Interessenabwägung vorzunehmen. Soweit und sobald eine Gefährdung nicht mehr vorliegt, ist die entsprechende Auskunft zu erteilen.

Nach Satz 3 kann die Auskunft unterbleiben, wenn die betroffene Person keine Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen oder der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.

Die Vorschrift greift die Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 3 DSG LSA auf und stützt sich ebenfalls auf die Beschränkungsbefugnis des Artikels 23 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung.

Werden aufgrund von Absatz 2 oder aufgrund von Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung Rechte der betroffenen Person beschränkt, so haben die Verantwortlichen die Gründe dafür zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht ergibt sich insbesondere aus dem Rechtsstaatsprinzip für ein ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln.

### **Zu Absatz 3:**

Satz 1 der Regelung ist dem bisherigen § 15 Abs. 5 DSG LSA nachgebildet. Dieser stellt sicher, dass nicht durch die Mitteilung der Gründe, auf die die Ablehnung eines Antrags auf Auskunft gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Satz 2 regelt, dass die betroffene Person darauf hinzuweisen ist, dass sie sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.

### **Zu Absatz 4:**

In Satz 1 wird nunmehr zum Schutz der Rechte der betroffenen Person geregelt, dass die Auskunft auf ihr Verlangen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen ist, soweit nicht die zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Auskunft die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Regelung ist dem bisherigen § 15 Abs. 6 DSG LSA nachgebildet und stellt damit als Maßnahme im Sinne von Artikel 23 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung sicher, dass die Rechte der betroffenen Person angemessen gewahrt bleiben. Die mögliche Beschränkung der Information an den Landesbeauftragten für den Datenschutz dient wiederum dem Schutz von in Artikel 23 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung genannten Zielen. Aus dem Tatbestand ergibt sich bereits, dass es sich hier um einen seltenen Ausnahmefall handelt, da es sich bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz um eine Landesbehörde bzw. den Leiter dieser Landesbehörde handelt, deren bzw. dessen Inkenntnissetzung nur im absoluten Einzelfall zu einer Gefährdung der Sicherheit des Bundes oder eines Landes führen dürfte. Auch dürfen nur diejenigen Aspekte des Sachverhaltes, die diese Gefährdung verursachen, von der Auskunft ausgenommen werden.

Satz 2 regelt, inwieweit wiederum der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mitteilungen an die betroffene Person machen darf.

### **Zu § 12 (Beschränkung des Rechts auf Löschung nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679)**

§ 12 schränkt das Recht der betroffenen Person auf Löschung und die damit korrespondierende Pflicht des Verantwortlichen aus Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) ein. Eine Form der Löschung ist auch die Vernichtung des Datenträgers, bei Papierakten z. B. durch Zerkleinern im Reißwolf (vgl. zur bisherigen Rechtslage § 2 Abs. 5 Nr. 5 DSG LSA). Die in Artikel 17 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung genannten Ausnahmen bleiben von der Vorschrift unberührt. Die bisherige Rechtslage (§ 16 Abs. 2, 3 Nr. 3 DSG LSA, § 20 Abs. 3 Nr. 3 BDSG a. F. [BDSG in der bis zum 25. Mai 2018 geltenden Fassung]) wird weitgehend fortgeführt.

**Zu Absatz 1:**

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 tritt an die Stelle der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung). Hierdurch wird die Beschränkung des Rechts auf bzw. der Pflicht zur Löschung personenbezogener Daten auf das erforderliche Ausmaß im Sinne des Artikels 23 Abs. 2 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung begrenzt. Artikel 18 Abs. 2 und 3 sowie Artikel 19 der Datenschutz-Grundverordnung vermitteln effektive Garantien gegen Missbrauch und unrichtige Übermittlung im Sinne des Artikels 23 Abs. 2 Buchst. d der Datenschutz-Grundverordnung.

Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 16 Abs. 3 Nr. 3 DSG LSA und § 20 Abs. 3 Nr. 3 BDSG a. F. Der vertretbare Aufwand für den Verantwortlichen bemisst sich nach dem jeweiligen Stand der Technik und erfasst insbesondere nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand veränderbare oder löschbare Datenspeicher.

**Zu Absatz 2:**

Die Zulässigkeit einer Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zu archivarischen Zwecken ergibt sich aus Artikel 5 Abs. 1 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung. Eine vergleichbare Regelung zur Löschung enthält der bisherige § 16 Abs. 7 DSG LSA. Eine Regelung ist mit Blick auf Artikel 17 Abs. 1 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung auch weiterhin erforderlich. Sie soll sicherstellen, dass die Löschung der personenbezogenen Daten, die für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, ausgesetzt wird, bis in Abweichung zu Artikel 17 Abs. 1 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung das zuständige öffentliche Archiv über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen entschieden und die archivwürdigen Unterlagen zur dauerhaften Verwahrung übernommen hat. Die Regelungsbefugnis für diese Modifikation im Zusammenhang mit der Löschungspflicht ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 2, Abs. 3 i. V. m. Artikel 17 Abs. 3 Buchst. d der Datenschutz-Grundverordnung, wonach personenbezogene Daten nicht zu löschen sind, wenn ansonsten im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke unmöglich gemacht oder ernsthaft beeinträchtigt werden würden. Die aus § 9a Abs. 4 des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt resultierende Frist von zwölf Monaten für die Feststellung der Archivwürdigkeit ermöglicht dem öffentlichen Archiv eine sachgerechte Abwägung und die Formierung einer anforderungsgerechten, umfassenden historischen Überlieferung. Um keine Verkürzung der Rechte einer betroffenen Person zuzulassen, sind die personenbezogenen Unterlagen bei der verantwortlichen Stelle in der Verarbeitung einzuschränken (dies entspricht der Sperrung nach dem bisherigen § 2 Abs. 5 Nr. 4 DSG LSA), solange die Entscheidung des öffentlichen Archivs über die Archivwürdigkeit noch nicht getroffen ist.

**Zu Abschnitt 4 (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter):**

Mit Abschnitt 4 werden Ausfüllungs- und Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 25, 26, 32 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) getroffen.

### **Zu § 13 (Datengeheimnis)**

Die Regelungen basieren auf § 5 DSG LSA. Das Datengeheimnis stellt im Interesse des Verantwortlichen nach Artikel 32 Abs. 4 der Datenschutz-Grundverordnung sicher, dass ihm unterstellte Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind gesetzlich dazu verpflichtet.

### **Zu § 14 (Schutzmaßnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten)**

§ 14 ist eine allgemeine Regelung über Schutzmaßnahmen im Sinne der Ausnahmetatbestände des Artikels 9 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Mit § 14 wird hingegen nicht von den Ausnahmetatbeständen des Artikels 9 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung selbst Gebrauch gemacht; Regelungen zu den Ausnahmetatbeständen finden sich aber in § 9 bzw. erfolgen in entsprechenden Fachgesetzen.

In jeder der in §§ 8 und 26 bis 29 geregelten besonderen Verarbeitungssituationen kommt auch die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung in Betracht. In diesen Fällen sind immer dem Risiko der Verarbeitung dieser Daten entsprechende Schutzmaßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorzusehen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien ist gemäß Artikel 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung grundsätzlich untersagt. Dies sind Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Ausnahmetatbestände zu dem Verbot sind in Artikel 9 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung geregelt, wobei sich einige Ausnahmen unmittelbar aus Artikel 9 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung ergeben (siehe Artikel 9 Abs. 2 Buchst. a, c, e und f der Datenschutz-Grundverordnung). Soweit die Mitgliedstaaten nach den übrigen Buchstaben des Artikels 9 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung Ausnahmen regeln dürfen, müssen diese regelmäßig Schutzmaßnahmen für die Daten vorsehen.

Unberührt bleiben die Regelungen in Artikel 25 (Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen) und Artikel 32 (Sicherheit der Verarbeitung) der Datenschutz-Grundverordnung, die für alle Verarbeitungen gelten und somit auch für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung. Allerdings zeigen die Regelungen des Artikels 9 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung, dass hier besondere Anforderungen bestehen. Die Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ist sowohl bei Artikel 25 der Datenschutz-Grundverordnung als auch bei Artikel 32 der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten. Bei besonders sensiblen Daten müssen die Maßnahmen ausreichend



wirkungsvoll sein, insbesondere müssen die Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 32 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung mit angemessen starken Schutzmechanismen umgesetzt werden.

Artikel 25 der Datenschutz-Grundverordnung stellt Anforderungen an die Entwicklung und Implementierung von Datenverarbeitungen, um eine wirksame Umsetzung der Datenschutzgrundsätze (z. B. Datenminimierung) zu erreichen. Der Verantwortliche hat hierfür geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bei der Technikgestaltung in der Entwicklungsphase (sog. „privacy by design“) und geeignete datenschutzfreundliche Voreinstellungen in der Implementierungsphase auszuwählen (sog. „privacy by default“).

Gemäß Artikel 32 Abs. 1 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung ist neben der Pseudonymisierung auch die Verschlüsselung personenbezogener Daten vorgesehen. Artikel 32 Abs. 1 Buchst. b sieht vor, die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Dauer sicherzustellen. Artikel 32 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung verlangt die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen. Artikel 32 Abs. 1 Buchst. d der Datenschutz-Grundverordnung nennt als Maßnahme ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

Die Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 sollen einen hinreichenden Schutz der Daten vor unsachgemäßer Handhabung gewährleisten. Unsachgemäße Handhabung umfasst hierbei nicht nur Missbrauch und externe Angriffe, sondern darüber hinaus auch unzureichenden Schutz vor menschlichen Fehlhandlungen, organisatorischen Mängeln, technischem Versagen und höherer Gewalt.

#### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 setzt das Erfordernis aus Artikel 9 Abs. 2 Buchst. b, g und j der Datenschutz-Grundverordnung um, „angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person“ (Buchstabe g und j) bzw. „geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person“ (Buchstabe b) vorzusehen. Auch die zuletzt genannten geeigneten Garantien werden durch angemessene und spezifische Maßnahmen gewährleistet.

Die Nummern 1 bis 3 geben Pflichtmaßnahmen vor, die von den Verantwortlichen bzw. den Auftragsverarbeitern zwingend umzusetzen sind.

#### **Zu Nummer 1:**

Die Zuordnung der handelnden Personen zu jeder durchgeführten Aktivität der Datenverarbeitung muss zweifelsfrei festgestellt werden können. Die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen (z. B. Protokollierungen) können zwar unbefugte Aktivitäten nicht von vornherein abblocken, sie können aber bewirken, dass zweifelhafte Aktivitäten unterbleiben, weil der „Veranlasser“ damit rechnen muss, zur Rechenschaft gezogen zu werden.

**Zu Nummer 2:**

Der Zugriff auf die Daten muss auf das erforderliche Maß für die Aufgabenerfüllung beschränkt werden. Die Zugriffsrechte müssen explizit erteilt werden. Verboten ist, was nicht ausdrücklich erlaubt worden ist. Für die Erteilung von Zugriffsrechten müssen fachlich zuständige Stellen benannt sein. Die Regelung fordert ein, dass die Zugriffsrechte in dem Umfang beschränkt werden, wie sie für die einzelnen Personen für die ihnen übertragenen Funktionen ausreichend sind; z. B. können für einzelne Funktionen weitreichende, schreibende Rechte (z. B. Dateneingabe, Datenänderung, Datenlöschung, Datenübermittlung) erforderlich und für andere Funktionen lesende Rechte ausreichend sein. Die Erteilung der Zugriffsrechte und die technische Implementierung der Zugriffsrechte sind zu dokumentieren.

**Zu Nummer 3:**

Die Sensibilisierung muss für alle Personen erfolgen, die lesenden oder schreibenden Zugriff auf die personenbezogenen Daten besonderer Kategorien haben sollen. Sie muss ferner für alle Personen erfolgen, die Zugang zu den Systemen haben sollen, mit denen diese Daten verarbeitet werden (z. B. System- und Datenbankadministratoren). Sie sind darauf hinzuweisen, dass ihre Aufgaben den Umgang mit besonders sensiblen Daten umfassen und sie entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen haben, die ihnen von der Dienststelle vorgegeben werden.

**Zu Absatz 2:**

Zusätzlich zu den sich aus Absatz 1 ergebenden Pflichtmaßnahmen können je nach Risikoeinschätzung weitere Schutzmaßnahmen zu treffen sein, wobei in Absatz 2 Nr. 1 bis 7 einschlägige Beispiele für starke Schutzmechanismen zur Erreichung der Schutzziele des Artikels 32 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung genannt werden.

**Zu Nummer 1:**

Durch die Freigabe der Datenverarbeitung im Vier-Augen-Prinzip soll die Verbindlichkeit der Dateneingabe, Datenänderung und Datenlöschung sichergestellt werden. Jede IT-gestützte Verarbeitung der Daten ist dadurch - vergleichbar mit der Unterschrift zweier Personen auf einem Dokument - verifizierbar. Diese Schutzmaßnahme soll verhindern, dass unbefugte Zugriffe durch eine einzelne Person möglich sind, sowie kritische Verarbeitungsvorgänge ohne Gegenkontrolle abgeschlossen werden. Ziel ist es, das Risiko von Fehlern und Missbrauch zu reduzieren.

**Zu Nummer 2:**

Mit der Zwei-Faktor-Authentisierung jedes Zugriffsberechtigten soll die Authentizität der handelnden Personen sichergestellt werden. Die Echtheit und die Zurechenbarkeit der Aktivitäten bei der Datenverarbeitung sind dadurch überprüfbar, indem die Zugriffsberechtigten nachweisen, dass sie tatsächlich diejenigen sind, für die sie sich ausgeben. Der Zugriff auf die Daten darf erst nach besonders strenger Kontrolle bei der Authentisierung der zugreifenden Person freigegeben werden. Dabei werden zwei Authentisierungstechniken kombiniert, wie beispielsweise Passwort (Nachweis

erfolgt durch „Wissen“) und personenbezogenes Zertifikat auf einer Chipkarte (Nachweis erfolgt durch „Besitz“).

### **Zu Nummer 3:**

Die hohe Sensibilität der Daten besonderer Kategorien kann es erforderlich machen, dass die Daten nur mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung elektronisch übermittelt werden dürfen, um die Vertraulichkeit der Daten auf dem Transportweg über das Netz zu gewährleisten. Es handelt sich dabei um eine Schutzmaßnahme, bei der die Verschlüsselung vom Sender der Nachricht vorgenommen wird und die Entschlüsselung erst beim Empfänger der Nachricht erfolgt. Mitwissende Zwischenstationen auf dem Übertragungsweg, an denen die übertragenen Daten im Klartext vorliegen, werden dabei eliminiert.

### **Zu Nummer 4:**

Ziel der verschlüsselten Datenspeicherung ist es, die Möglichkeit der Kenntnisnahme von Informationen durch unbefugte Beteiligte an der Datenverarbeitung mit privilegierten Rechten (z. B. System- oder Datenbankadministratoren) zu eliminieren und damit die Vertraulichkeit während der Datenspeicherung zu gewährleisten. Bei dieser Schutzmaßnahme dürfen die Daten in einem vernetzten IT-System nur mit Verschlüsselung gespeichert werden.

### **Zu Nummer 5:**

Ziel der Redundanz von Infrastrukturen ist die zusätzliche Bereitstellung von Ressourcen als Reserve, um bei ihrem Ausfall - z. B. infolge technischen Versagens, wegen höherer Gewalt oder infolge eines gezielten Angriffs - die Verfügbarkeit der Daten weiterhin in der benötigten Güte und mit der geforderten Unterbrechungsfreiheit gewährleisten zu können. Zur Erhöhung der Ausfall-, Funktions- und Betriebssicherheit eines IT-Systems, der Energieversorgung und der Datenübertragungseinrichtungen werden diese parallel betrieben, damit bei einem Ausfall einer Komponente die anderen den Dienst gewährleisten können. Damit soll ein Verlust von Daten, die von diesen Systemen abhängen, vermieden werden.

### **Zu Nummer 6:**

Die Daten besonderer Kategorien müssen unversehrt und vollständig gespeichert sein oder übermittelt werden; die Datenverarbeitung muss korrekte Ergebnisse liefern. Um das Ziel der Integrität zu gewährleisten, ist eine angemessene Schutzmaßnahme auszuwählen, die verhindert, dass Daten unbefugt verändert werden oder zumindest die unbefugte Veränderung nachträglich dauerhaft festgestellt werden kann. Geeignet sind dafür beispielsweise elektronische Signaturen, weil sie über die Daten eine eindeutige, kurze Prüfsumme (Hashwert) bilden. Bei jeder Modifikation der Daten ändert sich der Hashwert, sodass bei der Verifizierung der elektronischen Signatur anhand des Vergleichs der Hashwerte erkannt wird, ob eine Manipulation oder eine andere Datenmodifizierung stattgefunden hat.

**Zu Nummer 7:**

Die Schulung von Personen mit Zugriffs- und Zugangsberechtigung stellt neben der verpflichtend vorzunehmenden Sensibilisierung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen (Absatz 1 Nr. 3) eine weitere mögliche Schutzmaßnahme dar. Die Notwendigkeit von Schulungen ergibt sich aus den konkret vorliegenden Aufgaben, die den Umgang mit besonders sensiblen Daten zum Gegenstand haben. Ziel dieser Schutzmaßnahme ist es, menschliche Fehlhandlungen - z. B. aus Unkenntnis - zu verhindern.

**Zu Absatz 3:**

Absatz 3 regelt, wonach sich die Art und der Umfang der Maßnahmen nach Abs. 1 und Abs. 2 richten. Die Schutzmaßnahmen müssen in einem vertretbaren Verhältnis zum Risiko der Datenverarbeitung stehen. Die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der in Betracht kommenden Sachverhalte erfordern abstrakte Kriterien, die je nach Einzelfall entsprechend ausgefüllt und gewichtet werden müssen. Für die Risikoeinschätzung sind insbesondere die Eintrittswahrscheinlichkeit potenzieller Gefahren und die erwartete Höhe des Schadens, der bei Eintritt des Gefahrenszenarios verursacht würde, zu berücksichtigen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Pflichtmaßnahmen gemäß Abs. 1 in Art und Umfang derart ausgestaltet werden, dass sie das Risiko für die Grundrechte und Interessen der betroffenen Person auf ein akzeptables Maß reduzieren. Ferner wird durch den Bezug auf Abs. 2 erreicht, dass sich die Angemessenheit ausgewählter zusätzlicher Schutzmaßnahmen ebenfalls am Risiko für die Verbindlichkeit, Authentizität, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität dieser Daten ausrichtet.

Die Vorschriften des Artikels 35 der Datenschutz-Grundverordnung zur Datenschutz-Folgenabschätzung und des Artikels 36 zur vorherigen Konsultation bleiben unberührt. Insbesondere bei § 28 und § 29, aber je nach Einzelfall auch bei § 26 und § 27, dürften nicht immer umfangreiche Verarbeitungen i. S. v. Artikel 35 Abs. 3 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung vorliegen, sodass eine Datenschutz-Folgenabschätzung im Einzelfall nicht zwingend angezeigt sein muss.

**Zu § 15 (Automatisierte Verfahren, gemeinsame Dateisysteme, Vertragspflichten)****Zu Absatz 1:**

Mit § 15 werden materielle Anforderungen bei automatisierten Abrufverfahren und solchen Dateisystemen normiert, die mehreren öffentlichen Stellen die Verarbeitung personenbezogener Dateisysteme in einem Datenbestand ermöglichen oder bei denen die beteiligten Stellen sich wechselseitig Zugriffe auf die gespeicherten personenbezogenen Daten gestatten sollen (gemeinsame Dateisysteme). Die Regelung setzt damit unter anderem die unionsrechtliche Vorgabe in Artikel 26 der Datenschutz-Grundverordnung um. Zugleich führt sie den materiell-rechtlichen Gehalt der bisherigen Regelung in § 7a DSG LSA fort. Der Bedarf für eine Fortführung dieser Bestimmung ergibt sich vor allem aus dem Dataport-Verbund, dem das Land Sachsen-Anhalt angehört.

Die Norm regelt auf Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Datenschutz-Grundverordnung gestützte besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Betrieb automatisierter Abrufverfahren sowie gemeinsamer Dateisysteme, das heißt solche Verfahren, bei denen öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Abs. 2 die Verarbeitung personenbezogener Daten in einem gemeinsamen Datenbestand durchführen oder sich gegenseitig gestatten, auf die gespeicherten Daten zuzugreifen. Davon unberührt bleibt die sich unmittelbar aus der Datenschutz-Grundverordnung ergebende grundsätzliche Pflicht zur Prüfung, ob und in welchem Umfang eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 der Datenschutz-Grundverordnung stattzufinden hat.

Die Verantwortlichkeit für den automatisierten Abruf ist in § 6 Abs. 1 Satz 5 geregelt.

### **Zu Absatz 2:**

Wie bisher nach § 8 Abs. 6 Satz 1 DSG LSA hat der Verantwortliche vertraglich sicherzustellen, dass sich der Auftragsverarbeiter, auf den das DSAG LSA nicht anzuwenden ist, der Kontrolle des sachsen-anhaltischen Landesbeauftragten für den Datenschutz unterwirft. Die Unterwerfung schafft im Fall der Verarbeitung im Auftrag des Verantwortlichen außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt eine Kontrollkompetenz des sachsen-anhaltischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. In der Regel wird er allerdings nicht außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt prüfen, wenn eine Prüfung im Wege der Amtshilfe durch die originär zuständige Kontrollinstanz durchgeführt werden kann. Bei Auftragsverarbeitern innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt führt die Unterwerfung in der Regel nicht zu einer Doppelüberwachung, da der sachsen-anhaltische Landesbeauftragte für den Datenschutz kraft Gesetzes auch zuständige Behörde nach § 40 BDSG ist.

### **Zu § 16 (Beschränkung der Benachrichtigungspflicht nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679)**

Die Pflicht der Verantwortlichen zur Benachrichtigung bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten mit voraussichtlich hohem Risiko nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) darf nur unter den engen Voraussetzungen von Artikel 23 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung beschränkt werden. Da es schon nach der bisherigen Rechtslage eine entsprechende Benachrichtigungspflicht des Verantwortlichen nach § 14b Abs. 1 DSG LSA gab, besteht auch wie bisher eine Notwendigkeit, Ausnahmen dazu zu regeln.

Die Nummern 1 bis 3 entsprechen den Beschränkungen bei der Informationspflicht in § 10 und beim Auskunftsrecht in § 11 und werden auf dieselben Tatbestände des Artikels 23 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung gestützt. Nummer 3 umfasst neben dem Tatbestand des Berufsgeheimnisses auch darüber hinaus gehende Sachverhalte.

Zusätzlich kann nach Nummer 4 die Benachrichtigung über die Verletzung personenbezogener Daten unterbleiben, soweit und solange die Benachrichtigung die Sicherheit von automatisierten Informationssystemen gefährden würde. Dieses wird auf Artikel 23 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung gestützt. Die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung für die Verwaltung erhöht auch das Risiko, dass eine Einschränkung der Funktionsfähigkeit von automatisierten Informations-

systemen zu einer Gefährdung der gesamten Verwaltungstätigkeit führen kann. Das könnte insbesondere der Fall sein, soweit und solange die Benachrichtigung eine Sicherheitslücke offenlegen würde, die das Gesamtsystem auch an anderen Stellen gefährden und somit vor einer abschließenden Behebung nicht bekannt werden sollte. Andernfalls könnte die Benachrichtigung zu einer Gefährdung der IT-Systeme insgesamt führen und gegebenenfalls die Funktionsfähigkeit der Verwaltung gefährden. Eine funktionsfähige Verwaltung ist ein sonstiges wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 23 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung, vergleichbar mit den dort beispielhaft aufgeführten Zielen.

Gefährdet die Benachrichtigung diese Ziele, kann sie unterbleiben, soweit und solange eine solche Gefährdung besteht. Die Verantwortlichen haben zu prüfen, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum eine Gefährdung im Sinne der in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Tatbestände besteht. In seiner Ermessensentscheidung („kann“) hat der Verantwortliche immer auch eine Interessensabwägung vorzunehmen. Soweit und sobald eine Gefährdung nicht mehr vorliegt, hat die entsprechende Benachrichtigung zu erfolgen.

Unberührt bleiben die in Artikel 34 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung geregelten Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht.

Werden aufgrund von § 16 oder aufgrund von Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung Rechte der betroffenen Person beschränkt, so haben die Verantwortlichen die Gründe dafür zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht ergibt sich insbesondere aus dem Rechtsstaatsprinzip für ein ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln.

### **Zu Abschnitt 5 (Datenschutzbeauftragter):**

Abschnitt 5 dient der Umsetzung von Artikel 32 bis 34 der Richtlinie (EU) 2016/680. Des Weiteren werden Regelungen zur Ausfüllung und Ausführung der Artikel 37 bis 39 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) getroffen.

### **Zu § 17 (Geltungsbereich)**

#### **Zu Absatz 1:**

§ 17 Abs. 1 regelt den Anwendungsbereich des Abschnitts 5. Er gilt nur für Verarbeitungen durch öffentliche Stellen und als öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes geltende Beliehene, die jeweils für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit zuständig sind und auch nur, soweit sie zu diesen Zwecken Daten verarbeiten (vgl. Artikel 3 Nummer 7 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2016/680 und § 2 Abs. 2 Satz 2). Darunter fallen insbesondere die Staatsanwaltschaften und die Polizeibehörden, soweit sie die Daten zu den genannten Zwecken verarbeiten. Dies schließt die Datenverarbeitung zur straftatenbezogenen Gefahrenabwehr durch die Polizeibehörden ein.

Für die Eröffnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2016/680 genügt also eine Verarbeitung zu den o. g. Zwecken allein nicht; daneben muss auch eine grundsätzliche Befugnis- und Aufgabenzuweisung (Zuständigkeit) für die Verhütung, Er-

mittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorliegen.

Die Ermittlung, Verfolgung, Ahndung und Vollstreckung von Ordnungswidrigkeiten ist vom Anwendungsbereich umfasst; dies wird durch Erwägungsgrund 13 der Richtlinie (EU) 2016/680 unterstützt. Hierdurch wird insbesondere erreicht, dass die polizeiliche Datenverarbeitung einheitlichen Regeln folgt, unabhängig davon, ob eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit in Rede steht. Aus dem Ziel, dem Ordnungswidrigkeitenverfahren einheitliche datenschutzrechtliche Regeln gegenüberzustellen, folgt, dass somit auch in Bezug auf die Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen, die nicht Polizeibehörden sind, soweit sie aber Ordnungswidrigkeiten verfolgen, ahnden und vollstrecken (z. B. Bußgeldstellen der kommunalen Behörden), der fünfte Abschnitt des vorliegenden Gesetzes gilt und die Datenverarbeitung auch sonst Regeln folgen muss, welche die Richtlinie (EU) 2016/680 umsetzen (z. B. im OWiG und der StPO).

### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 trifft unter Nutzung der durch Artikel 38 Abs. 5 der Datenschutz-Grundverordnung vermittelten Gestaltungsspielräume Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht bzw. dem Zeugnisverweigerungsrecht von Datenschutzbeauftragten im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung. Diese ergänzen die Vorgaben der Artikel 37 bis 39 der Datenschutz-Grundverordnung zu der Benennung, der Stellung und den Aufgaben von Datenschutzbeauftragten im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung. Die Regelung verweist für die Datenschutzbeauftragten im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung auf den besonderen Kündigungsschutz des § 19 Abs. 4. Die in § 19 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 vorgesehenen Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht und zum Zeugnisverweigerungsrecht, die auf Artikel 38 Abs. 5 der Datenschutz-Grundverordnung beruhen, finden auch für Datenschutzbeauftragte im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung stets Anwendung.

### **Zu §§ 18 bis 20 (Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen)**

§§ 18 bis 20 enthalten Vorschriften für die Benennung, die Stellung und die Aufgaben der Datenschutzbeauftragten öffentlicher Stellen. Die Rechtsstellung der Datenschutzbeauftragten in der unmittelbaren und der mittelbaren Landesverwaltung sollte im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung, der Richtlinie (EU) 2016/680 und für die Bereiche außerhalb des Unionsrechts (z. B. für Sicherheitsüberprüfungsverfahren) einheitlich ausgestaltet sein. Zu diesem Zweck werden in Umsetzung der Artikel 32 bis 34 der Richtlinie (EU) 2016/680 die für öffentliche Stellen unmittelbar geltenden Teile der Artikel 37 bis 39 der Datenschutz-Grundverordnung in den §§ 18 bis 20 aufgegriffen. Die Regelungen entsprechen §§ 5 bis 7 des BDSG in der ab 25. Mai 2018 geltenden Fassung. Bisher waren die Regelungen zum Datenschutzbeauftragten in § 14a DSG LSA niedergelegt. Öffentliche Stellen, die sowohl Aufgaben im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung als auch im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 wahrnehmen, müssen nicht mehrere Datenschutzbeauftragte benennen, sondern sie können auf der Basis der beiden Rechtsgrundlagen, wie bisher, einen Datenschutzbeauftragten für alle Anwendungsbereiche benennen. Auf die Übergangsregelung in § 34 Abs. 3 dieses Gesetzes wird hingewiesen.

**Zu § 18 (Benennung)****Zu Absätzen 1, 2 und 4:**

In Umsetzung des Artikels 32 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 erfolgt in Absatz 1 Satz 1 eine wörtliche Übernahme des Artikels 37 Abs. 1 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung.

Die Absätze 1 Satz 2, 2 und 4 setzen Artikel 32 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 durch wortgleiche Wiederholung des Artikels 37 Abs. 3, 5 und 7 der Datenschutz-Grundverordnung um.

**Zu Absatz 3:**

Absatz 3 überträgt die Regelung des Artikels 37 Abs. 6 der Datenschutz-Grundverordnung, nach welcher sowohl interne als auch externe Datenschutzbeauftragte zulässig sind, auf den gesamten Bereich der öffentlichen Stellen. Dies geht über die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 hinaus.

**Zu § 19 (Stellung)****Zu Absätzen 1 und 2:**

Die Absätze 1 und 2 setzen Artikel 33 der Richtlinie (EU) 2016/680 durch inhaltsgleiche Wiederholung des Artikels 38 Abs. 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung um.

**Zu Absätzen 3 und 5:**

Die Absätze 3 und 5 Satz 1 übertragen die Vorgaben des Artikels 38 Abs. 3 und 4 der Datenschutz-Grundverordnung wortgleich auf alle öffentlichen Stellen, unabhängig davon, zu welchem Zweck die Datenverarbeitung erfolgt. Dies geht über die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 hinaus. Durch die Erstreckung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung auf den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Datenverarbeitung zu Zwecken, für die der Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union nicht eröffnet ist (vgl. § 3 Satz 1 Nr. 2) wird die Rechtsstellung des Datenschutzbeauftragten in öffentlichen Stellen einheitlich ausgestaltet.

Die Regelung zur Verschwiegenheitspflicht in Absatz 5 Satz 2 entspricht § 6 Abs. 5 Satz 2 BDSG bzw. § 14a Abs. 3 Satz 2 DSG LSA. Die Verletzung von Privatgeheimnissen durch den Datenschutzbeauftragten ist gemäß § 203 Abs. 2a des Strafgesetzbuches zudem strafbewehrt.

**Zu Absatz 4:**

Absatz 4 entspricht der Regelung des § 6 Abs. 4 BDSG. Bei dem besonderen Kündigungsschutz des Datenschutzbeauftragten handelt es sich um eine arbeitsrechtliche Regelung, die ergänzend zu den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung bei-



behalten werden kann. Sie ist auf Datenschutzbeauftragte, die ihre Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages erfüllen, nicht anwendbar.

#### **Zu Absatz 6:**

Das Zeugnisverweigerungsrecht in Absatz 6 sichert die Verschwiegenheitspflicht ab und entspricht § 6 Abs. 6 BDSG. Die Regelungskompetenz für den Bereich der Datenschutz-Grundverordnung folgt aus Artikel 38 Abs. 5 der Datenschutz-Grundverordnung. Die Regelung geht über die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 hinaus und erfolgt zum Zweck einer kohärenten Rechtsstellung des Datenschutzbeauftragten in der gesamten unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung.

#### **Zu § 20 (Aufgaben)**

##### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 setzt Artikel 34 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Um die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten öffentlicher Stellen für alle Verarbeitungszwecke einheitlich auszugestalten, wird Artikel 39 der Datenschutz-Grundverordnung redaktionell angepasst und wiederholt.

##### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 stellt klar, dass der Datenschutzbeauftragte weitere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen kann, sofern diese nicht zu einem Interessenkonflikt führen. Die Regelung entspricht Artikel 38 Abs. 6 der Datenschutz-Grundverordnung, deren Regelungsgehalt auf den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Datenverarbeitung außerhalb des Anwendungsbereichs des Rechts der Europäischen Union erstreckt wird. Ein Interessenkonflikt liegt zum Beispiel bei gleichzeitiger Wahrnehmung der Aufgabe des Geheimschutzbeauftragten vor (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesinnenministeriums zu § 3 Abs. 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes).

##### **Zu Absatz 3:**

Absatz 3 entspricht Artikel 39 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung. Die Regelung hat keine Entsprechung in Artikel 34 der Richtlinie (EU) 2016/680, wird aber für den nationalen Bereich als Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung als allgemeiner Grundsatz festgeschrieben und als allgemeine Regelung für die Bereiche außerhalb des Rechts der Europäischen Union festgelegt.

#### **Zu Abschnitt 6 (Unabhängige Aufsichtsbehörde):**

Mit Abschnitt 6 werden Regelungen zur Ausfüllung und Ausführung der den Artikeln 51 bis 59 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) getroffen. Des Weiteren dienen die Regelungen auch der Umsetzung von Artikel 41 bis 49 der Richtlinie (EU) 2016/680.

## **Zu § 21 (Berufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz)**

### **Zu Absatz 1:**

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in seiner Stellung durch die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt beschrieben. Einer einfachgesetzlichen Ausformung bedarf es nicht. Diese verfassungsrechtliche Stellung steht auch nicht im Widerspruch zur Datenschutz-Grundverordnung. Sie gibt lediglich Eckpunkte und Strukturmerkmale der unabhängigen Aufsichtsbehörde vor, ohne sich auf eine bestimmte Organisationsform festzulegen. Es heißt daher auch in Artikel 4 Nr. 21 der Datenschutz-Grundverordnung - Begriffsbestimmungen - lediglich: „Aufsichtsbehörde ist eine vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 der Datenschutz-Grundverordnung eingerichtete unabhängige amtliche Stelle.“ Dies schließt eine verfassungsmäßige Verankerung auf mitgliedstaatlicher Ebene nicht aus. Artikel 63 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 21 trägt auch dem in Artikel 53 der Datenschutz-Grundverordnung verankerten Gebot der Ernennung des Landesbeauftragten für den Datenschutz in einem transparenten Verfahren Rechnung. Die Zulässigkeit einer einmaligen Wiederwahl entspricht den Vorgaben des Artikels 54 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung. Die Regelung entspricht § 20 Abs. 1 DSG LSA in der ab 6. Mai 2018 geltenden Fassung.

### **Zu Absatz 2:**

Nach Artikel 53 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung sehen die Mitgliedstaaten ein transparentes Ernennungsverfahren durch das Parlament, die Regierung, das Staatsoberhaupt oder eine unabhängige Stelle, die nach dem Recht des Mitgliedstaates mit der Ernennung betraut wird, vor. Die Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 54 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung zudem die Vorschriften und Verfahren für die Ernennung des Mitglieds oder der Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde zu schaffen. Absatz 2 regelt in Durchführung der Artikel 53 Abs. 1 und Artikel 54 Abs. 1 Buchst. c und d der Datenschutz-Grundverordnung das Verfahren der Ernennung und die Amtszeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Hierzu wird § 20 Abs. 2 DSG LSA in der bisherigen Fassung übernommen.

## **Zu § 22 (Rechtsstellung, Geschäftsstelle)**

### **Zu Absatz 1:**

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz, dessen verfassungsmäßige Stellung unangetastet bleibt, wird durch die Bezugnahme auf die entsprechenden Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und der RL (EU) 2016/680 als europäisch konstituierte Aufsichtsbehörde in Dienst genommen. Damit kommt Sachsen-Anhalt seiner europarechtlichen Verpflichtung aus Artikel 54 der Datenschutz-Grundverordnung nach. Die Regelung entspricht § 21 Abs. 1 Satz 1 DSG LSA in der ab 6. Mai 2018 geltenden Fassung.

### **Zu Absatz 2:**

Die Regelung entspricht dem § 21 Abs. 3 Sätze 1 bis 5 DSG LSA in der ab 6. Mai 2018 geltenden Fassung. Mit dieser Regelung wurde der gesetzgeberische Auftrag aus Artikel 52 der Datenschutz-Grundverordnung umgesetzt. Die bis zum 5. Mai

2018 beim Präsidenten des Landtags eingerichtete Geschäftsstelle ist aus der Landtagsverwaltung herausgelöst und verselbständigt. Dies war der entscheidende Schritt zur „völligen“ Unabhängigkeit, da die Landtagsverwaltung durch die organisatorische Abtrennung weder unmittelbar noch mittelbar Einfluss auf die nur und ausschließlich dem Landesbeauftragten für den Datenschutz unterstellte Geschäftsstelle nehmen kann. Diese organisationsrechtliche Verselbständigung findet ihre Entsprechung in finanzpolitischer Hinsicht. Artikel 52 Abs. 6 der Datenschutz-Grundverordnung sieht einen eigenen jährlichen Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde vor. Allerdings ist auch eine Finanzkontrolle festgeschrieben, die jedoch nicht die Unabhängigkeit beeinträchtigen darf. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat ab 2018 einen eigenen Einzelplan bekommen (Einzelplan 18) und ist mit allen seinen Ausgaben und Einnahmen nicht mehr Bestandteil des Einzelplans des Landtages (Einzelplan 01). Da der Landesbeauftragte für den Datenschutz, der Präsident des Landtages und der Präsident des Landesrechnungshofs nicht Teil der Regierung sind und der Landesbeauftragte für den Datenschutz zudem noch europarechtlich unabhängig ist, kann die Landesregierung für ihn - wie auch für den Präsidenten des Landtages und den Präsidenten des Landesrechnungshofs - keine Verwaltungsvorschriften erlassen. Dies betrifft sowohl die Aufstellung (z. B. keine Vorgabe von Haushaltseckwerten) als auch die Bewirtschaftung (z. B. keine Vorgabe einer globalen Minderausgabe) seines Einzelplans. Die Finanzkontrolle erfolgt beim Landesbeauftragten für den Datenschutz durch das Parlament und den Landesrechnungshof als Hilfsorgan des Parlaments.

Nach Satz 3 steht die Leitung der Geschäftsstelle ausschließlich dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu.

Satz 4 unterstreicht die Verselbständigung der bisher beim Präsidenten des Landtags eingerichteten Geschäftsstelle. Alleiniger Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Direktors und der Bediensteten der Geschäftsstelle ist nur noch der Landesbeauftragte für den Datenschutz. Das neue Amt eines Direktors der Geschäftsstelle entspricht dem bisherigen Amt eines leitenden Beamten der Geschäftsstelle. Da jedoch nur der Landesbeauftragte für den Datenschutz seine Geschäftsstelle leitet, erfolgt zur Vermeidung von Missverständnissen die neue Bezeichnung.

Satz 5 stellt eine Sicherungsmaßnahme dar, falls der Landesbeauftragte für den Datenschutz zum Beispiel ein Informatiker mit abgeschlossenem Hochschulstudium ist. Um die erforderliche Rechtsauslegung von europäischen, bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Normen und die Vertretung des Landesbeauftragten für den Datenschutz vor dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt sicherzustellen, muss der Direktor die Qualifikation nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes haben.

### **Zu Absatz 3:**

Die Regelung entspricht § 21 Abs. 4 DSGVO LSA in der ab 6. Mai 2018 geltenden Fassung.

### **Zu Absatz 4:**

Absatz 4 regelt die entsprechende Anwendung von § 13 Abs. 1, 2 und 4 Sätze 1 bis 4 sowie Abs. 5 BDSG. § 13 BDSG regelt besondere Rechte und Pflichten. Dabei

werden die bisherigen Regelungen des § 23 Abs. 2 bis 6 BDSG a. F. vom neuen BDSG weitestgehend unverändert übernommen.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 BDSG enthält ein umfassendes Verbot sämtlicher nicht mit dem Amt zu vereinbarender Handlungen und Tätigkeiten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich. Der Wortlaut entspricht Artikel 52 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung, der aus Gründen der Verständlichkeit und Kohärenz auch für Artikel 42 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 gelten soll. Satz 2 und 3 übernehmen die bisherige Regelung des § 23 Abs. 2 BDSG a. F. inhaltlich unverändert, gestalten diese nunmehr aber als Konkretisierung des allgemeinen Verbots der Ausübung mit dem Amt nicht zu vereinbarender Handlungen und Tätigkeiten (Satz 1) aus. Hierdurch werden Artikel 54 Abs. 1 Buchst. f zweiter Satzteil der Datenschutz-Grundverordnung und Artikel 44 Abs. 1 Buchst. f zweiter Satzteil der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt.

§ 13 Abs. 2 bis 5 BDSG sind eine wortgleiche Übernahme des bisherigen § 23 Abs. 3 bis 6 BDSG a. F., wobei § 13 Abs. 3 und 4 Sätze 5 bis 7 BDSG bereits über § 13 Abs. 6 BDSG bzw. bisher § 23 Abs. 8 BDSG a. F. entsprechend gelten und daher von der Übernahme ausgeschlossen sind (§ 13 Abs. 3 BDSG regelt das Zeugnisverweigerungsrecht, § 13 Abs. 4 Sätze 5 bis 7 BDSG regelt die Geltung von Regelungen der Abgabenordnung.).

Die Mitteilungspflicht über Geschenke (Absatz 2) ist eine Konkretisierung der aus Artikel 52 Abs. 3 und 54 Abs. 1 Buchst. f zweiter Satzteil der Datenschutz-Grundverordnung und Artikel 42 Abs. 3 und 44 Abs. 1 Buchst. f zweiter Satzteil der Richtlinie (EU) 2016/680 folgenden mitgliedstaatlichen Regelungsspielräumen zu den Pflichten und Handlungsverboten. Der bisherige § 23 Abs. 3 BDSG a. F. wird unverändert übernommen.

§ 13 Abs. 4 BDSG setzt Artikel 54 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung und Artikel 44 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 zur Verschwiegenheitspflicht um. Hierzu wird der bisherige § 23 Abs. 5 BDSG a. F. wortgleich übernommen.

In § 13 Abs. 5 BDSG (Zeugenaussage und dessen Einschränkungen) wird der bisherige § 23 Abs. 6 BDSG a. F. wortgleich übernommen. Das Recht zur Zeugenaussage steht in unmittelbarem Bezug zu dem Zeugnisverweigerungsrecht (§ 13 Abs. 3 BDSG) und der Verschwiegenheitspflicht (§ 13 Abs. 4 BDSG).

#### **Zu Absatz 5:**

Die Regelung entspricht § 21 Abs. 1 Sätze 2 bis 7 DSG LSA in der ab 6. Mai 2018 geltenden Fassung.

#### **Zu Absatz 6:**

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erhält die Option, Aufgaben der Personalverwaltung durch eine andere öffentliche Stelle wahrnehmen zu lassen. Für die in diesem Zusammenhang erforderliche Verarbeitung von Personalaktendaten ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage erforderlich. Auch organisatorische Aufgaben, wie z. B. Poststelle, Botendienst und Beschaffung, können im Wege eines Auftrags von einer anderen Stelle wahrgenommen werden, ohne dass es dazu einer gesetzlichen Regelung bedarf. Aufgrund der freiwilligen Übertragungsmöglichkeit ist die Regelung

mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung zur völligen Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz und zu seiner Personalhoheit vereinbar. Die Regelung entspricht § 21 Abs. 3 Satz 6, 7 DSG LSA in der ab 6. Mai 2018 geltenden Fassung.

### **Zu § 23 (Aufgaben und Befugnisse)**

#### **Zu Absatz 1:**

Die Regelung entspricht § 22 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 6 DSG LSA in der ab 6. Mai 2018 geltenden Fassung. Absatz 1 gibt die durch Artikel 57 der Datenschutz-Grundverordnung vorgegebene Rechtslage wieder. Der Aufgabenkanon ist durch diesen Artikel abschließend beschrieben. Für nationale Regelungen bleibt hier kein Raum. Auch eine - im Übrigen überflüssige - Wiederholung wäre sogar europarechtswidrig, weil damit der Anschein erweckt werden könnte, dass die Datenschutz-Grundverordnung kein unmittelbar geltendes Recht sei, sondern einer Umsetzung in nationales Recht bedürfe. Die Datenschutz-Grundverordnung beansprucht als Verordnung aus sich heraus die alleinige Geltung. Dies folgt aus Artikel 2 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung. Der EuGH hat unter Hinweis auf die alleinige Geltung des Europarechts den Text von Verordnungen wiederholende nationale Rechtsakte für nichtig erklärt. Lediglich in eng umrissenen Grenzen lässt Erwägungsgrund 8 der Datenschutz-Grundverordnung Wiederholungen im Interesse von Kohärenz und Verständlichkeit zu. Da die Aufgaben der Aufsichtsbehörde in Artikel 57 der Datenschutz-Grundverordnung geregelt sind, ist eine nationale Regelung nicht angezeigt. Ebenso verhält es sich mit den Befugnissen nach Artikel 58 der Datenschutz-Grundverordnung.

#### **Zu Absatz 2:**

Mit Absatz 2 wird geregelt, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz auch hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb des Anwendungsbereichs der Datenschutz-Grundverordnung die in Artikel 57 der Datenschutz-Grundverordnung definierten Aufgaben erfüllt. Dazu stehen ihm entsprechende Befugnisse aus Artikel 58 der Datenschutz-Grundverordnung zu. Auch über diese Tätigkeit hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz in seinem Jahresbericht nach Artikel 59 der Datenschutz-Grundverordnung entsprechend zu berichten. Die Berichtspflicht gegenüber dem Landtag ergibt sich aus Artikel 63 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Mit dieser Regelung ist sichergestellt, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz unabhängig davon, ob eine Datenverarbeitung in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung, der Richtlinie (EU) 2016/680 oder allein des nationalen Rechts fällt, als Aufsichtsbehörde die gleichen Befugnisse und Pflichten hat.

#### **Zu Absatz 3:**

Absatz 3 führt die Befugnis der von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde im Sinne des bisherigen § 24 DSG LSA fort. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Datenverarbeitung gegen die Datenschutz-Grundverordnung, dieses Gesetz oder andere datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, so kann er den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter zur Stellungnahme auffordern. Diese Befugnis ist nach Artikel 58 Abs. 1 bis 3 der Datenschutz-Grundverordnung nicht vorgesehen, jedoch von der Öffnungsklausel des Artikels 58

Abs. 6 der Datenschutz-Grundverordnung gedeckt. Nach Artikel 58 Abs. 6 der Datenschutz-Grundverordnung kann jeder Mitgliedstaat vorsehen, dass die Aufsichtsbehörden neben den in Artikel 58 Abs. 1, 2 und 3 der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Befugnissen über zusätzliche Befugnisse verfügen. Die Möglichkeit zur Einholung einer Stellungnahme stellt eine zweckmäßige zusätzliche Befugnis für die von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleitete Behörde dar. Die Einholung einer Stellungnahme soll der von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde jedoch nicht - wie bisher - verpflichtend vorgeschrieben werden, sondern vielmehr eine zusätzliche Option neben den anderen Befugnissen darstellen. Die Durchführung eines quasi vorgeschalteten Verfahrens eröffnet die ressourcensparende Möglichkeit, dass festgestellte Verstöße gegen die Vorschriften des Datenschutzes der jeweils zuständigen Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde mitgeteilt werden und diese vor der etwaigen Ausübung der Befugnisse nach Artikel 58 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Durch die Unterrichtung nach Satz 2 wird insbesondere gewährleistet, dass die zuständige Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde (bei Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich die Rechtsaufsichtsbehörde und bei Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich die Fachaufsichtsbehörde) Kenntnis von dem Verstoß erhält, ggf. für Abhilfe sorgen kann und ansonsten vor der Ausübung weitergehender Befugnisse durch die von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleitete Behörde rechtliches Gehör findet. Die Gefahr divergierender Maßnahmen von Datenschutzaufsicht und der Rechts- bzw. Fachaufsicht wird hierdurch reduziert. Sätze 2 und 4 unterfallen der nationalen Organisationshoheit. Die Regelung in Satz 3 erfolgt in Konsequenz zu Satz 1.

#### **Zu Absatz 4:**

Satz 1 orientiert sich an der bisherigen Regelung des § 22 Abs. 2 DSG LSA. Nach § 40 BDSG in der Fassung vom 25. Mai 2018 überwachen die nach Landesrecht zuständigen Behörden bei den nicht-öffentlichen Stellen die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz. Gemäß Artikel 63 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt kann eine solche Aufgabenübertragung bezüglich der nicht-öffentlichen Stellen, aber auch bezüglich der öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen, durch Gesetz erfolgen.

Satz 2 ergänzt die Regelung des § 25. Die Bestimmung begrenzt die Untersuchungs- und Abhilfebefugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz nach § 25 auf die Rechte, die zur Prüfung der Beschwerde nach Artikel 77 der Datenschutz-Grundverordnung erforderlich sind. Ob diese Beschwerde begründet ist, beurteilt sich nach den materiellen Bestimmungen des § 25 bzw. den dort für anwendbar erklärten Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung. § 25 Abs. 1 Satz 2 wird durch die vorrangigen fachrechtlichen Regelungen des sachsen-anhaltischen Pressegesetzes, des sachsen-anhaltischen Mediengesetzes und der Rundfunkstaatsverträge verdrängt.

#### **Zu Absatz 5:**

Satz 1 bestimmt, wie bereits zuvor § 22 Abs. 2a DSG LSA, die Aufsichtsbehörde als zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde für die Verhängung von Geldbußen

für Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung ergibt sich unmittelbar aus Artikel 83 der Datenschutz-Grundverordnung. Zuständigkeiten aufgrund nationalen Rechts ergeben sich u. a. zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 32 dieses Gesetzes sowie nach § 43 BDSG.

Satz 2 übernimmt die Regelung des § 22 Abs. 2b DSG LSA.

#### **Zu Absatz 6:**

Die Regelung greift Artikel 57 Abs. 3 und 4 der Datenschutz-Grundverordnung auf und setzt Artikel 46 Abs. 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wird damit im Falle offenkundig unbegründeter oder exzessiver Anfragen gestattet, eine Missbrauchsgebühr zu erheben. Dabei bilden die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes Sachsen-Anhalt die gesetzliche Grundlage. Die Allgemeine Gebührenordnung Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung Sachsen-Anhalt enthält die konkreten Gebührentatbestände, die jeweils Amtshandlungen nach der Datenschutz-Grundverordnung und diesem Gesetz mit Gebühren belegen. Grundsätzlich können sowohl nicht-öffentliche Stellen im Sinn des § 2 Abs. 4 BDSG als auch öffentliche Stellen nach § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes Kostenschuldner sein, wobei jeweils die Regelungen des Verwaltungskostengesetzes Sachsen-Anhalt, z. B. zur sachlichen Kostenfreiheit und persönlichen Gebührenfreiheit, zu beachten sind.

#### **Zu Absatz 7:**

Die Regelung entspricht § 19 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 DSG LSA.

#### **Zu § 24 (Rechte und Pflichten)**

##### **Zu Abs. 1:**

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 23 Abs. 1 Satz 1 DSG LSA. Diese Regelung wird aufrechterhalten, um als Pendant zu den Befugnissen des Landesbeauftragten für den Datenschutz nach Artikel 58 der Datenschutz-Grundverordnung den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen die entsprechenden Mitwirkungspflichten zuzuweisen. Gemäß Artikel 58 der Datenschutz-Grundverordnung muss die Aufsichtsbehörde über ausreichende Möglichkeiten verfügen, um die Verantwortlichen ggf. anzuweisen, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Artikel 58 Abs. 4 der Datenschutz-Grundverordnung gibt den Mitgliedstaaten vor, das hierzu erforderliche Recht im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu erlassen.

Satz 2 konkretisiert die bislang in § 23 Abs. 1 Satz 2 DSG LSA normierten Rechte des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Gemäß Artikel 58 Abs. 1 Buchst. f der Datenschutz-Grundverordnung hat er nach dem mitgliedstaatlichen Recht Zugang zu den Geschäftsräumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, zu erhalten. In diesem Sachzusammenhang steht die hier - zulässigerweise - wiederholte Regelung des Artikel 58 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung, nach der der Landesbeauftragte für den Datenschutz zudem Zugang zu allen personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, zu erhalten hat.

**Zu Abs. 2:**

Die Regelung entspricht § 21 Abs. 1a DSGVO LSA bzw. § 21 Abs. 2 DSGVO LSA in der ab 6. Mai 2018 geltenden Fassung.

**Zu Abs. 3:**

Die Regelung entspricht § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 DSGVO LSA, welche aufrechterhalten wird. Artikel 36 der Datenschutz-Grundverordnung sieht in Absatz 1 eine Konsultation der Aufsichtsbehörde vor der Datenverarbeitung nur für die Fälle vor, in denen aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Datenschutz-Grundverordnung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft. Artikel 36 Abs. 5 der Datenschutz-Grundverordnung erlaubt es den Mitgliedstaaten darüber hinaus, die Verantwortlichen zu verpflichten, bei der Verarbeitung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, einschließlich der Verarbeitung zu Zwecken der sozialen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit, die Aufsichtsbehörde zu konsultieren. Im Hinblick auf den Aufbau automatisierter Informationssysteme erscheint eine frühzeitige Einbindung des Landesbeauftragten für den Datenschutz weiterhin sinnvoll. Es wird wie im bisherigen Recht ein „Unterrichten“ für ausreichend gehalten, was im Rahmen des Artikels 36 Abs. 5 der Datenschutz-Grundverordnung zulässig ist, da dieses als ein Weniger in dem Begriff „Konsultieren“ enthalten ist. „Rechtzeitig“ ist eine Unterrichtung, wenn diese eine mögliche Reaktion der Aufsichtsbehörde in einem angemessenen Zeitrahmen und ein Reagieren des Verantwortlichen darauf vor der Inbetriebnahme des automatisierten Informationssystems ermöglicht. Hier wird es auf den Einzelfall ankommen, insbesondere auf die Komplexität und Reichweite des Systems. Gleiches gilt für den geplanten Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften; hier ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz wie bisher zu hören.

**Zu Abs. 4:**

Die Regelung entspricht § 22 Abs. 4 DSGVO LSA und ergänzt Artikel 57 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung.

**Zu Abs. 5:**

Die Regelung entspricht § 22 Abs. 5 DSGVO LSA.

**Zu Abs. 6:**

Die Regelung entspricht § 22 Abs. 6 DSGVO LSA in der ab 6. Mai 2018 geltenden Fassung. Eine Betrauung mit der Erstattung von (Rechts-) Gutachten und Stellungnahmen steht im Widerspruch zu der durch die Datenschutz-Grundverordnung eingeräumten völligen Unabhängigkeit des Landesdatenschutzbeauftragten. Hingegen kann ein Ersuchen auch abgelehnt werden, so dass durch diese Formulierung die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz gewahrt bleibt.



## **Zu Abschnitt 7 (Ergänzende Vorschriften für besondere Datenschutzsituationen):**

Mit Abschnitt 7 werden Regelungen zur Ausfüllung und Ausführung von Artikel 85, 86 und 89 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) getroffen. Die §§ 25 bis 27 befassen sich mit Datenverarbeitungen, die dem sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung unterfallen.

### **Zu § 25 (Vorschriften für die Datenverarbeitung zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken nach Artikel 85 der Verordnung (EU) 2016/679)**

#### **Zu Absatz 1:**

Artikel 85 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) beauftragt die Mitgliedstaaten, durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung insbesondere zu journalistischen und literarischen Zwecken, in Einklang zu bringen. Dafür gesteht Artikel 85 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung bestimmte Abweichungsbefugnisse vom Regelungsgehalt der Datenschutz-Grundverordnung zu.

Vor allem die journalistisch-redaktionelle und literarische Arbeit ist mit den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung nicht vollends in Einklang zu bringen. Die Verpflichtung zum Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung erfordert es, Abweichungen zu regeln.

Mit § 25 Abs. 1 wird zum Ausdruck gebracht, dass die Abweichungsbefugnis des Artikels 85 der Datenschutz-Grundverordnung für sämtliche Anwendungsbereiche zum Tragen kommen soll. Die Verortung dieser grundsätzlichen Entscheidung in diesem Gesetz dient dem Zweck, auch diejenigen Meinungsäußerungen abzudecken, die keinem der Anwendungsbereiche des Medien-Fachrechts (wie Pressegesetz, Mediengesetz, Rundfunkstaatsvertrag) zugeordnet werden können, wie zum Beispiel Meinungsäußerungen von Bloggern, sofern sie personenbezogene Daten zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken verarbeiten. Soweit Vorschriften des Rundfunk-, Presse- und Medienrechts auf personenbezogene Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor (vgl. § 2 Abs. 4).

Indem Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24, und 32 der Datenschutz-Grundverordnung für anwendbar erklärt werden, wird die Rechtslage unter Geltung des sog. Medienprivilegs abgebildet. Presse, Rundfunk und diesen gleich gestellte Medien waren auch bisher bei der Ausübung ihrer journalistisch-redaktionellen Tätigkeit insoweit privilegiert, als sie vom geltenden Datenschutzrecht nur die Vorschriften zum Datengeheimnis und zur Datensicherheit beachten mussten und sich bei Verstößen schadensersatzpflichtig machten. Die Aufrechterhaltung dieser Situation wird auch unter Geltung der Datenschutz-Grundverordnung für erforderlich gehalten, um das Recht auf freie Meinungsäußerung auch in seinen Ausgestaltungen als Presse-, Rundfunk- und Medienfreiheit gewährleisten zu können.

Die Träger dieser Freiheiten erwerben weit reichende Befreiungen von der Beachtung genuin datenschutzrechtlicher Vorgaben, weil dem Recht auf informationelle

Selbstbestimmung in diesem Kontext auf andere Weise Rechnung getragen wird. So ist etwa der Quellenschutz ein hergebrachtes Prinzip journalistischen Arbeitens. Zu diesem Prinzip stünde es jedoch im Widerspruch, wenn die Erhebung von personenbezogenen Daten bei einer zu schützenden Quelle Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen auslösen würde.

Die weitere Konkretisierung des in § 25 Abs. 1 fortgeschriebenen Medienprivilegs durch Ausformung spezifischer Surrogate von Betroffenenrechten bleibt den jeweiligen Fachgesetzen vorbehalten.

### **Zu Absatz 2:**

Im Anwendungsbereich des Medienprivilegs würde das Recht auf freie Meinungsäußerung leer laufen, wenn Berichtigungs- und Löschungsansprüche vollumfänglich zur Durchsetzung gelangten. So kommt eine Verpflichtung zur Berichtigung oder Löschung bereits veröffentlichter oder zur Veröffentlichung vorgesehener journalistischer Erzeugnisse gemäß den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung nicht ohne weiteres in Betracht. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vermittelt gleichwohl einen Anspruch der betroffenen Person auf Gewährleistung von Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Daten. Ein Ausgleich dieser Interessen wird dadurch mit der Verpflichtung zur parallelen Aufbewahrung und Übermittlung erzielt.

Das Zustandekommen und die Durchsetzung der Gegendarstellungs- und Unterlassungsansprüche bestimmen sich nach dem jeweiligen Fachrecht. Die gebündelte Regelung in diesem Gesetz ist zum einen dadurch bedingt, dass ein gleichartiges Regelungsbedürfnis für alle Konfliktlagen besteht und zum anderen, weil ein vorrangiges Anliegen des Datenschutzes umgesetzt wird.

Im Übrigen trifft § 23 Abs. 4 Satz 2 ergänzende Regelungen zu den Kontrollbefugnissen der Aufsichtsbehörde.

### **Zu § 26 (Vorschriften für die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext nach Artikel 88 der Verordnung (EU) 2016/679)**

Die Regelungsbefugnis für § 26 ergibt sich aus der Öffnungsklausel des Artikels 88 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). Dieser überlässt es den Mitgliedstaaten, spezifischere Regelungen zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext zu schaffen. Die Möglichkeit, den Arbeitnehmerdatenschutz - wie bisher in § 28 DSG LSA - fortzuführen, wird wahrgenommen.

### **Zu Absatz 1:**

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 28 Abs. 1 DSG LSA wird beibehalten, um den Gleichklang der Vorschriften für Beamtinnen und Beamte im Landesbeamtengesetz auf der einen Seite und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden auf der anderen Seite zu gewährleisten. Der unionsrechtliche Arbeitnehmerbegriff ist weit gefasst. Sowohl Beamtinnen und Beamte als auch (Tarif-)Beschäftigte und Berufsauszubildende fallen gleichermaßen unter den unionsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff. Die hier getroffene bereichsspezifische Regelung soll ausschließlich für die Arbeitnehmer und Auszubildenden der in § 2 genannten öffentlichen Stellen gelten. Für die Beamtinnen und Beamten ist das bereichsspezifische Personalaktenrecht abschließend im Lan-

desbeamtengesetz geregelt. Seine Anwendung wird hiermit grundsätzlich auf Arbeitnehmer und Auszubildende übertragen. Ausnahmen sind nur tarifvertraglich denkbar.

#### **Zu Absatz 2:**

Die Regelung wurde im Rahmen der Regelungsoption des Artikels 88 der Datenschutz-Grundverordnung geschaffen, um den Besonderheiten von Daten aus ärztlichen und psychologischen Untersuchungen und Tests Rechnung zu tragen, die im Bewerbungsverfahren erhoben werden. Die schriftliche Information nach Satz 2 umfasst nicht solche per E-Mail. Die Regelung stellt eine Weiterentwicklung von § 28 Abs. 2 DSG LSA dar.

#### **Zu Absatz 3:**

Die Regelung entspricht § 28a DSG LSA.

#### **Zu § 27 (Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken nach Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679)**

§ 27 regelt die spezifischen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten für Forschungszwecke und zu statistischen Zwecken. Die Regelungsbefugnis für § 27 ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). Gemäß Artikel 89 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung unterliegt die Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung. Geeignete Garantien sind in erster Linie technische und organisatorische Maßnahmen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird. Zu diesen Maßnahmen kann die Pseudonymisierung (siehe Begriffsdefinition in Artikel 4 Nr. 5 der Datenschutz-Grundverordnung) gehören, sofern es möglich ist, die Verarbeitungszwecke auf diese Weise zu erfüllen.

Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke ohne ausdrückliche Einwilligung (vgl. Artikel 9 Abs. 2 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung) der betroffenen Person bedarf es gem. Artikel 9 Abs. 2 Buchst. j der Datenschutz-Grundverordnung einer nationalen Regelung.

Von der in § 27 geregelten Verarbeitung ist zugleich die Weiterverarbeitung umfasst, da nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. b Halbsatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung eine Weiterverarbeitung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke nicht als unvereinbar mit den Zwecken, für die die Daten erhoben wurden, gilt. Eine Prüfung der Vereinbarkeit mit dem ursprünglichen Zweck gemäß Artikel 6 Abs. 4 Fall 3 der Datenschutz-Grundverordnung erübrigt sich daher. Die Vorgaben zur Zweckbindung im bisherigen Recht, die für ein Forschungsvorhaben gespeicherten oder übermittelten Daten nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeiten zu dürfen (bisher § 27 Abs. 1 DSG LSA), werden in der Datenschutz-Grundverordnung abgelöst durch den allgemeinen Zweckbindungsgrund-

satz in Artikel 5 Abs. 1 Buchst. b Halbsatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung. Eine zulässige Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken nach Artikel 6 Abs. 4 Fall 3 der Datenschutz-Grundverordnung durch den Verantwortlichen erscheint in der Regel ausgeschlossen, da es insbesondere regelmäßig an einer Verbindung zwischen den Zwecken im Sinne von Artikel 6 Abs. 4 Fall 3 Buchst. a fehlen dürfte, da der Verantwortliche eine Kompatibilität verneinen müsste.

Gegenüber dem bisher geltenden Recht wurde die Regelung - Artikel 89 der Datenschutz-Grundverordnung entsprechend - um den Bereich der historischen Forschung und der Statistik ergänzt.

Außerhalb des Bereichs der Verarbeitung von Daten besonderer Kategorien (§ 27 Abs. 4) ergibt sich die grundsätzliche Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten zu Forschungszwecken bereits aus der grundrechtlich garantierten Forschungsfreiheit.

### **Zu Absatz 1:**

Die Vorgaben zur Anonymisierung (Satz 1) und zur grundsätzlichen Trennung der Hilfsmerkmale von den Einzelangaben (Satz 2) stellen geeignete Garantien zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person im Sinne von Artikel 89 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung dar. Der Begriff der Anonymisierung ist in Artikel 89 Abs. 1 Satz 4 der Datenschutz-Grundverordnung beschrieben. Es handelt sich demnach um eine Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, bei der die Identifizierung betroffener Personen nicht oder nicht mehr möglich ist. Eine Anonymisierung ist vorzunehmen, sobald dies nach dem Forschungszweck oder dem statistischen Zweck möglich ist. Die Regelung ist dem bisherigen § 27 Abs. 3 DSG LSA nachgebildet.

Eine Pflicht zur Löschung von Merkmalen, mit denen ein Bezug auf eine bestimmte natürliche Person hergestellt werden kann, ergibt sich unmittelbar aus Artikel 5 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung. Unabhängig davon: Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung sind Daten zu löschen, sobald sie nicht mehr notwendig sind. Allerdings gilt Artikel 17 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung nach Artikel 17 Abs. 3 Buchst. d der Datenschutz-Grundverordnung u. a. nicht für im öffentlichen Interesse liegende wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt.

### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 spezifiziert die Verarbeitung (Übermittlung) personenbezogener Daten im Hinblick auf deren Veröffentlichung, indem zum Schutz der Rechte der betroffenen Person nur im besonderen Ausnahmefall eine personenbezogene Darstellung der Forschungsergebnisse zugelassen wird. Neben der Einwilligung soll dies, wie bisher (§ 27 Abs. 4 DSG LSA) nur zulässig sein, wenn dies für die Darstellung von Ereignissen der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. Artikel 89 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung.

**Zu Absatz 3:**

Absatz 3 Satz 1 lässt die Übermittlung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken an Empfänger zu, auf die die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung finden, wenn diese sich verpflichten, die Daten nur für das von ihnen bezeichnete Forschungs- oder Statistikvorhaben zu verwenden und die in den Absätzen 1 und 2 normierten Garantien zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person im Sinne des Artikel 89 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten. Diese Regelung folgt dem bisherigen § 27 Abs. 2 DSG LSA. Sie gewährleistet, dass auch für Datenempfänger außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes die in den Absätzen 1 und 2 normierten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person im Sinne von Artikel 89 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung gelten. Darüber hinaus gelten die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung, sofern der Empfänger in deren sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich fällt.

**Zu Absatz 4:**

Artikel 9 Abs. 2 Buchst. j der Datenschutz-Grundverordnung erlaubt den Mitgliedstaaten, bestimmte Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten zuzulassen. Artikel 9 Abs. 2 Buchst. j der Datenschutz-Grundverordnung erfordert, dass eine Forschungs- oder Statistik Klausel in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht. Dem wird - neben der Regelung in § 14 - insbesondere durch die nach Satz 1 erforderliche Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Interesse der betroffenen Person Rechnung getragen. Angesichts der besonderen Sensibilität der Daten muss das Forschungs- oder Statistikinteresse in diesem Fall gegenüber dem Interesse der betroffenen Person erheblich überwiegen (so auch § 27 Abs. 1 BDSG). Das Ergebnis der Abwägung und dessen Begründung sind nach Satz 2 aufzuzeichnen. Nach Satz 3 ist der Datenschutzbeauftragte nach Artikel 37 der Datenschutz-Grundverordnung über die Verarbeitung zu unterrichten.

Es handelt sich bei Absatz 4 um eine zusätzliche Regelung für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten; die Absätze 1 bis 3 sowie Absatz 5 bleiben unberührt.

**Zu Absatz 5:**

Absatz 5 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch nicht bestehen. Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 89 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung. Dieser erlaubt es den Mitgliedstaaten, Ausnahmen von den Rechten der betroffenen Person insoweit vorzusehen, als diese Rechte zulässige, im öffentlichen Interesse liegende Forschungs- oder Statistikvorhaben voraussichtlich unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind. Die in Artikel 89 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung genannten Bedingungen und Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sind dabei zu beachten. Dies entspricht der in

der Datenschutz-Grundverordnung angelegten Privilegierung der Forschung und der Statistik. Dabei kommt es allerdings immer auf den Einzelfall an. So muss z. B. das Recht auf Berichtigung das Forschungsvorhaben unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Ausnahme für die Erfüllung der Forschungszwecke notwendig sein, was nur in Ausnahmefällen, z. B. in einem bereits sehr weit gediehenen Stadium eines Forschungsvorhabens bei Daten, deren Richtigkeit für das Ergebnis der Forschungsarbeit nicht entscheidend ist, der Fall sein dürfte.

### **Zu Abschnitt 8 (Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts):**

§§ 28 und 29 befassen sich mit Datenverarbeitungen, die nicht dem sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung unterfallen. Die Verarbeitungen von personenbezogenen Daten zum Zwecke öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen sowie in Begnadigungsverfahren fallen nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts und damit gemäß Artikel 2 Abs. 2 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung nicht in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung. Gleichwohl sollen auch für die in diesem Zusammenhang vorgenommenen Datenverarbeitungen die Grundprinzipien der Datenschutz-Grundverordnung und dieses Gesetzes gelten, wofür § 3 Nr. 2 a bis c Regelungen schafft. Allerdings bedarf es hier spezieller, die Regelungen der entsprechend anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung begrenzender Vorschriften.

### **Zu § 28 (Öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen)**

Die Vergabe öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen ist keine Tätigkeit, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts nach Artikel 2 Abs. 2 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung fällt. Die Verleihung einer staatlichen Auszeichnung ist ein außergerichtlicher Gunstbeweis, den der Auszeichnungsverleiher demjenigen gewährt, den er für auszeichnungswürdig hält. Die Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen vollzieht sich ohne Begründungszwang und Überprüfbarkeit in einem rechtlich nur wenig reglementierten Raum. Dieser besondere Charakter der Verleihung begründet spezielle datenschutzrechtliche Regelungen.

#### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 regelt die Verarbeitungsbefugnis der vorbereitenden Stelle im Hinblick auf die zur Vorbereitung der Entscheidung erforderlichen Daten und bestimmt zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen eine strenge Zweckbindung.

Eine Satz 1 und 2 entsprechende Regelung findet sich auch im bisher geltenden Recht (§ 30a DSG LSA). Mit Satz 1 wird die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten zu den genannten Zwecken geschaffen. Zur Vorbereitung der Entscheidung sind alle Daten erforderlich, die zur Beurteilung einer in sachlicher und persönlicher Hinsicht bestehenden (Auszeichnungs- oder Ehr-) Würdigkeit der betroffenen Person benötigt werden. Grundsätzlich zulässig ist auch die Verarbeitung von Daten besonderer Kategorien nach Artikel 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung, soweit spezialgesetzliches Recht dem nicht entgegensteht. Die Regelung wurde um den Begriff „Ehrungen“ erweitert, um klarzustellen, dass zum Beispiel auch solche Fälle erfasst werden, in denen ausgewählte Bürger zu staatlichen Empfängen oder ähnlichem geladen werden.

Eine Verarbeitung der Daten ist jedoch nicht zulässig, wenn der datenverarbeitenden Stelle bekannt ist, dass die betroffene Person ihrer öffentlichen Auszeichnung oder Ehrung oder der damit verbundenen Datenverarbeitung widersprochen hat. Damit wird sichergestellt, dass die Einschränkung der datenschutzrechtlichen Position der betroffenen Person nicht bei einem bekannten entgegenstehenden Willen dieser Person erfolgt. Satz 2 regelt - wie bisher § 30a Abs. 2 DSG LSA -, dass öffentliche Stellen auf Anforderung der in Satz 1 genannten Stellen die erforderlichen Daten übermitteln dürfen. Dabei dürfte es sich regelmäßig um eine Zweckänderung handeln, die damit für ausnahmsweise zulässig erklärt wird. Die Feststellung der Ehrwürdigkeit der betroffenen Person erfordert eine möglichst umfassende Heranziehung entscheidungsrelevanter Daten, und zwar gerade solcher, die für andere Zwecke erhoben bzw. gespeichert worden sind.

Die Datenverarbeitung unterliegt nach Satz 3 dem Zweckbindungsgrundsatz für die in dieser Regelung genannten Zwecke der öffentlichen Auszeichnungen und Ehrungen, es sei denn, die betroffene Person willigt - gegebenenfalls nach der Maßnahme - in die Weiterverarbeitung ein. Damit wird klargestellt, dass eine zweckändernde Weiterverarbeitung nur aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 4 Fall 1 der Datenschutz-Grundverordnung erfolgen darf. Damit ist auch eine kompatible Zweckänderung nach Artikel 6 Abs. 4 Fall 3 der Datenschutz-Grundverordnung ausgeschlossen. Durch den zweiten Halbsatz des Satzes 3 wird klargestellt, dass auch die Anwendbarkeit des § 7 Abs. 2 ausgeschlossen wird.

### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 sieht eine Durchbrechung des Grundsatzes der erweiterten Anwendbarkeit gemäß § 3 vor. Wie die bisherige Regelung (§ 30a Abs. 3 DSG LSA) sieht Absatz 2 eine Ausnahme vom Auskunftsrecht nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung vor. Erweitert wird diese Regelung um weitere Ausnahmen von neu mit der Datenschutz-Grundverordnung eingeführten Betroffenenrechten. Im Einzelnen besteht eine Ausnahme von der Mitteilungspflicht nach Artikel 19 der Datenschutz-Grundverordnung, eine Ausnahme von der Hinweispflicht nach Artikel 21 Abs. 4 der Datenschutz-Grundverordnung und eine Ausnahme von der Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung. Der Fall des Artikels 13 der Datenschutz-Grundverordnung dürfte in der Regel ohnehin kaum einschlägig sein, da hier eine Erhebung bei der betroffenen Person selten vorkommen wird. Verfahren zur Verleihung öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen sind in ihrer Gesamtheit zum Schutz öffentlicher und im Verfahren bekannt werdender persönlicher Interessen vertraulich, gerade auch gegenüber der betroffenen Person. Informations-, Hinweis- und Mitteilungspflichten oder Auskunftsrechte würden dem Wesen öffentlicher Ehrerweisungen widersprechen. Die Ausnahmen sind mit dem wichtigen öffentlichen Interesse an einer tragfähigen Auswahlentscheidung begründet, die eine vollumfängliche - auch die persönliche Integrität der möglicherweise auszeichnenden oder zu ehrenden Person umfassenden - Würdigung voraussetzt.

Die Pflicht bzw. das Recht auf Löschung personenbezogener Daten ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung von Artikel 5 Abs. 1 Buchst. e in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung, da deren Anwendung durch § 28 nicht ausgeschlossen wird.

## **Zu § 29 (Begnadigungsverfahren)**

Gnadenangelegenheiten sind Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts nach Artikel 2 Abs. 2 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung fallen. Das Gnadenrecht begründet eine dem Amt des Trägers des Gnadenrechts eigene Befugnis, eine Gestaltungsmacht besonderer Art. Der Begriff der Gnade impliziert, dass ein Verurteilter bzw. ein sonstiger Gnadenempfänger kein Recht auf Gnade hat. Dieser besondere Charakter des Gnadenrechts begründet spezielle datenschutzrechtliche Regelungen.

§ 29 ist die allgemeine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung in Gnadensachen. Grundsätzlich gelten auch hier nach § 3 Nr. 2 Buchst. b die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und dieses Gesetzes, um dadurch ein möglichst einheitliches Datenschutzregime zu erhalten und die Rechtssicherheit zu fördern, was auch für den Bereich der Datenverarbeitung in Begnadigungsverfahren sinnvoll ist.

Aufgrund der Besonderheit des Gnadenrechts unterliegt es nach Satz 2 - wie bisher - nicht der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Satz 3 normiert als Spezialvorschrift, welche Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung zur Anwendung kommen. Dies betrifft die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie den Bereich des technischen und organisatorischen Datenschutzes.

Die Ausübung des Gnadenrechts ist weder an bestimmte normative Voraussetzungen gebunden, noch erfolgt eine gerichtliche Kontrolle (BVerfGE 25, 352, 361 ff). Der Träger des Gnadenrechts entscheidet jeden Einzelfall frei, in eigener Verantwortung und ohne Rechtfertigungsdruck gegenüber der Legislative oder Judikative. Dieses überkommene Verständnis der Eigenverantwortlichkeit für Gnadenentscheidungen wäre empfindlich gestört, wenn der Träger des Gnadenrechts der betroffenen Person Auskunft über die Gründe für den Ausgang der Gnadenentscheidung erteilen bzw. Akteneinsicht gewähren müsste. Insbesondere der dadurch entstehende Rechtfertigungszwang würde den Träger des Gnadenrechts in seiner Handlungs- und Entscheidungsfreiheit nicht nur unerheblich beeinträchtigen. Dies wäre mit dem Wesen des Gnadeninstituts nicht vereinbar.

## **Zu Abschnitt 9 (Rechtsbehelfe und Sanktionen):**

Mit Abschnitt 9 werden Regelungen zur Ausfüllung und Ausführung der Artikel 78, 83 und 84 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und zur Umsetzung von Artikel 53 der Richtlinie (EU) 2016/680 getroffen.

## **Zu § 30 (Gerichtlicher Rechtsschutz)**

§ 30 entspricht im Wesentlichen § 31b DSGVO LSA in der ab 6. Mai 2018 geltenden Fassung. Auf der Grundlage von Artikel 51 bis 58 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und Artikel 41 bis 47 der Richtlinie (EU) 2016/680 ist die Datenschutzaufsichtsbehörde des Landes bei Datenschutzverstößen nicht auf Beanstandungen und politische Intervention beschränkt, sondern mit gerichtlich überprüfbaren Sanktionsbefugnissen ausgestattet. Der von Artikel 78 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung und Artikel 53 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 ge-



forderte „wirksame gerichtliche Rechtsbehelf gegen einen rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde“ ist aufgrund der Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO bei den hier angesprochenen Streitigkeiten verwirklicht. Auf der Grundlage von § 61 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 8 Satz 1 AG VwGO LSA ergibt sich die Beteiligungsfähigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz im gerichtlichen Verfahren. Dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach Artikel 58 der Datenschutz-Grundverordnung und Artikel 47 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 bei Datenschutzverstößen den europarechtlichen Vorgaben entsprechend über „über wirksame Abhilfebefugnisse“ verfügt, folgt aus § 9 AG VwGO LSA. Nach dieser Vorschrift haben Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsmaßnahmen des Landesbeauftragten für den Datenschutz keine aufschiebende Wirkung. Deshalb müssen mit § 30 - unbeschadet der in der VwGO und dem AG VwGO LSA getroffenen Regelungen - nur punktuell Sonderregelungen für den gerichtlichen Rechtsschutz in Datenschutzangelegenheiten bereitgestellt werden.

### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 konzentriert die Zuständigkeit für Streitigkeiten in Datenschutzangelegenheiten aus allen Verwaltungsgerichtsbezirken des Landes beim Verwaltungsgericht Magdeburg. Die Zuständigkeitskonzentration bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Landesbeauftragte für den Datenschutz seinen Sitz hat, ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwGO möglich und aufgrund von Artikel 78 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung und Artikel 53 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 geboten. Voraussetzung ist jedoch, dass nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. In Straf- und Bußgeldsachen ist z. B. der Weg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet und nicht zu den Verwaltungsgerichten. Für Verfahren auf dem Gebiet des Strafvollzuges oder des Vollzuges freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung ist nach den §§ 109, 110 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes der Rechtsweg zu den Strafvollstreckungskammern der Landgerichte und damit ebenfalls zu den ordentlichen Gerichten, nicht zum Verwaltungsgericht, eröffnet.

### **Zu Absatz 2:**

Mangels einer dem Landesbeauftragten für den Datenschutz übergeordneten Behörde ist der mit einem Vorverfahren angestrebte Devolutiveffekt nicht erreichbar. Deshalb ist nach Absatz 2 und in Übereinstimmung mit § 68 Abs. 1 Satz 2 1. Alt. VwGO ein Vorverfahren entbehrlich.

### **Zu Absätzen 3 und 4:**

Absätze 3 und 4 betreffen die Anfechtungs- und die Verpflichtungsklage bei Anordnungen und Unterlassungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Soweit sich auf der Klägerseite das Land bzw. eine Landesbehörde und auf der Beklagtenseite der Landesbeauftragte für den Datenschutz gegenüberstehen, handelt es sich um einen Insichprozess. § 61 VwGO steht Insichprozessen nicht entgegen (BVerwGE 45, 207, 208 ff.). Diese sind u. a. dann statthaft, wenn der Gesetzgeber die Zulassung des Insichprozesses ausdrücklich normiert. Dem dient die Regelung zur Klagebefugnis in Absatz 3 Satz 1. Die gesetzliche Befreiung von dem Erfordernis, eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen (§ 42 Abs. 2 VwGO), entspricht einem praktischen Bedürfnis. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz

ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 52 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung, § 21 Abs. 1 dieses Gesetzes). Seine Anordnungen sind für die betroffene Behörde nicht im Wege des hierarchischen Behördenaufbaus angreifbar. Absatz 3 Satz 2 sieht für den Landesbeauftragten für den Datenschutz die Möglichkeit zur gerichtlichen Feststellung der Rechtmäßigkeit seiner Anordnung vor, sofern die öffentliche Stelle ihr nicht Folge leistet und nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Anordnung Klage hiergegen erhoben hat. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 58 Abs. 5 der Datenschutz-Grundverordnung und Artikel 47 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach jeder Mitgliedstaat durch Rechtsvorschriften vorzusehen hat, dass seine Aufsichtsbehörde befugt ist, Verstöße gegen die Verordnung bzw. Richtlinie den Justizbehörden zur Kenntnis zu bringen und gegebenenfalls die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu betreiben oder sich sonst daran zu beteiligen, um die Bestimmungen der Verordnung bzw. Richtlinie durchzusetzen. Die Feststellungsklage ist ein geeignetes Instrument, um die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung durchzusetzen. Zum einen werden dem Gericht dadurch datenschutzrechtliche Verstöße öffentlicher Stellen zur Kenntnis gebracht. Zum anderen dient sie der Durchsetzung der o. g. Bestimmungen, denn bei unterschiedlichen Rechtsauffassungen zwischen einer öffentlichen Stelle und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz schafft das Feststellungsurteil Rechtsklarheit. Es ist zwar nicht vollstreckbar, hat aber mindestens eine verhaltenssteuernde Wirkung, da die öffentlichen Stellen als Bestandteile der vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz gebunden sind (Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Art. 20 Abs. 3 GG). Absatz 4 füllt die europarechtlichen Vorgaben zur Untätigkeitsklage aus [Artikel 78 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung und Artikel 53 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680].

#### **Zu Absatz 5:**

Absatz 5 stellt einen umfassenden Rechtsschutz gegen Anordnungen und Unterlassungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz sicher, die ihre Grundlage außerhalb des Anwendungsbereichs der Datenschutz-Grundverordnung und der Richtlinie (EU) 2016/680 im nationalen Recht, z. B. im Verfassungsschutzrecht, haben können.

#### **Zu Absatz 6:**

Absatz 6 erklärt für Klagen betroffener Personen gegen einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter wegen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung oder der darin enthaltenen Rechte der betroffenen Person § 44 BDSG in der ab dem 25. Mai 2018 geltenden Fassung für entsprechend anwendbar. Dies gilt auch, wenn die Datenschutz-Grundverordnung nach § 3 entsprechend angewandt wird, und im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680.

#### **Zu § 31 (Anwendung der Vorschriften über das Bußgeld- und Strafverfahren)**

Absatz 1 erklärt für Verstöße gegen die in Artikel 83 Abs. 4 bis 6 der Datenschutz-Grundverordnung zu findenden Ordnungswidrigkeiten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, § 41 BDSG für entsprechend anwendbar. Die Datenschutz-Grundverordnung selbst regelt das Bußgeldverfahren nicht. Auf öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen findet § 41 BDSG z. B. über § 3 Abs. 3 Nr. 1 dieses Ge-

setzes Anwendung, auf Blogger etc. (vgl. § 24 dieses Gesetzes) findet § 41 BDSG über § 31 Abs. 1 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Absatz 2 entspricht § 22 Abs. 1 Satz 3 DSG LSA in der ab 6. Mai 2018 geltenden Fassung. Mit der Regelung wird von der Öffnungsklausel des Artikels 83 Abs. 7 der Datenschutz-Grundverordnung Gebrauch gemacht. Es wird geregelt, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen Geldbußen verhängt werden können. Es soll sichergestellt werden, dass öffentliche Stellen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit im Wettbewerb mit anderen Verarbeitern stehen, gegenüber ihren Wettbewerbern nicht dadurch bessergestellt werden, dass ihnen gegenüber kein Bußgeld verhängt werden kann. Mindestens bei unmittelbaren Landesbehörden ist eine Bußgeldverhängung, wie sie Artikel 83 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung als Option vorsieht, nicht angezeigt. Hier würden die beim Landesbeauftragten für den Datenschutz als Einnahmen zu buchenden Bußgelder als Ausgaben bei den Behörden auflaufen, gegen die ein Bußgeld verhängt wird. Letztlich bleibt auch gegenüber der mittelbaren Staatsverwaltung (kommunale Ebene, Anstalten, Körperschaften oder staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts) festzuhalten, dass sie an Recht und Gesetz gebunden sind. Die europarechtlich normierten Befugnisse der Aufsichtsbehörde sollten ausreichen, hier zu rechtmäßigem Verhalten anzuhalten. Eine Definition der öffentlichen Stelle und die Regelung des Anwendungsbereichs enthält § 2 Abs. 2. Gegen öffentliche Stellen, die als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, können auch bisher schon Bußgelder nach den für nicht-öffentliche Stellen geltenden Vorschriften verhängt werden (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 DSG LSA). Dies dient der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. Dies betrifft auch Anstalten, Körperschaften und staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts, wenn sie zum Beispiel als Betreiber eines Krankenhauses oder als Vermieter am Wettbewerb teilnehmen.

### **Zu § 32 (Ordnungswidrigkeiten)**

In Artikel 83 der Datenschutz-Grundverordnung sind die Bedingungen und Tatbestände für die Verhängung von Geldbußen gegen Verantwortliche und Auftragsdatenverarbeiter bei Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung geregelt. § 32 umfasst hingegen rein nationale Tatbestände, die weiterhin neben der Datenschutz-Grundverordnung zulässigerweise geregelt werden dürfen.

#### **Zu Absatz 1:**

Die Regelung greift die bisher geltende Rechtslage auf, nach der Geldbußen auch gegenüber natürlichen Personen bei Vortäuschung falscher Tatsachen (§ 31a Abs. 1 DSG LSA) möglich waren.

Bei beiden Nummern des Absatzes 1 geht es nicht um bloße Verstöße gegen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung oder andere datenschutzrechtliche Vorschriften; vielmehr gründet der Unrechtsgehalt auf anderen Tatsachen.

Der Unrechtsgehalt in § 32 Abs. 1 Nr. 1 ist, dass ein Mitarbeiter einer öffentlichen Stelle eine Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, der zu seinen dienstlichen Aufgaben gehört, wissentlich rechtswidrig vornimmt. Es geht somit um Kompetenzüberschreitungen.

Der Unrechtsgehalt in § 32 Abs. 1 Nr. 2 ist in dem Vortäuschen falscher Tatsachen begründet. Täter kann jede natürliche Person sein. Der Tatbestand der Nummer 2 Fall 1 wurde auf das Verschaffen auch für eine andere Person erweitert. Damit ist das bisherige Ungleichgewicht zu Nummer 2 Fall 2, der auch schon bisher (§ 31a Abs. 2 Nr. 1 DSG LSA) die Übermittlung an eine andere Person umfasst hat, beseitigt. Darüber hinaus ist durch die Formulierung „die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes verarbeitet werden“ klargestellt, dass es sich nur um eine Verarbeitung öffentlicher Stellen nach § 2 und § 3 handeln kann.

### **Zu Absatz 2:**

Die mögliche Bußgeldhöhe wird entsprechend dem bisherigen § 31a Abs. 3 DSG LSA auf bis zu fünfzigtausend Euro beschränkt. Der deutlich höhere Bußgeldrahmen in Artikel 83 Abs. 5 und Abs. 6 der Datenschutz-Grundverordnung für Bußgelder gegenüber dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter im Wirtschaftsbereich, einschließlich Großkonzernen, kann hingegen nicht Maßstab für ein Bußgeld gegenüber Mitarbeitern öffentlicher Stellen bzw. sonstigen natürlichen Personen für rein nationale Tatbestände sein. Mit dem normierten Bußgeldrahmen sind die in § 32 geregelten Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend.

### **Zu § 33 (Straftaten)**

Die Tatbestände, die nach § 32 bußgeldbewehrt sind, sind nach § 33 strafbewehrt, wenn diese gegen Entgelt oder mit Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht begangen werden. Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 entspricht in wesentlichen Teilen dem bisherigen § 31 Abs. 1 DSG LSA. Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 greift den Regelungsansatz von § 31 Abs. 2 Nr. 3 DSG LSA auf; auch diese Tathandlung entspricht dem Unrechtsgehalt der Tathandlungen nach Satz 1.

Der Strafrahmen ist unverändert geblieben, allerdings ist nunmehr auch der Versuch strafbar (Abs. 2).

Die Tat wird wie bisher (§ 31 Abs. 3 DSG LSA) nur auf Antrag verfolgt, wobei die Antragsberechtigung sich auf die betroffene Person, den Verantwortlichen, den Auftragsverarbeiter und den Landesbeauftragten für den Datenschutz erstreckt.

Mit dem normierten Strafrahmen sind die in § 33 geregelten Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend.

### **Zu Abschnitt 10 (Schlussbestimmungen):**

Mit Abschnitt 10 werden Übergangsvorschriften sowie Regelungen zur sprachlichen Gleichstellung und zur Einschränkung von Grundrechten getroffen.

### **Zu § 34 (Übergangsvorschriften)**

#### **Zu Absatz 1:**

Bis zum 5. Mai 2018 war die Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz beim Präsidenten des Landtags eingerichtet. Durch die Änderung des DSG LSA wurde sie ab dem 6. Mai 2018 verselbständigt und als Behörde eigener Art (Be-

hörde sui generis) direkt beim Landesbeauftragten für den Datenschutz angebunden. Mit der Regelung des Absatzes 1 wird auch in der Übergangsphase eine Fortgeltung der für die Geschäftsstelle bestehenden Dienstvereinbarungen vorgesehen. Mit dieser speziellen, den allgemeinen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften vorgehenden Übergangsregelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich sowohl bei der neuen Behörde als auch bei der Landtagsverwaltung um Behörden eigener Art handelt; sie sind nicht in eine Behördenhierarchie eingeordnet. Die Regelung entspricht § 33 Abs. 4 DSG LSA in der ab 6. Mai 2018 geltenden Fassung.

#### **Zu Absatz 2:**

Nach Artikel 63 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt berichtet der Landesbeauftragte für den Datenschutz dem Landtag über seine Tätigkeit und deren Ergebnisse. Nach § 22 Abs. 4a DSG LSA in der bis zum 5. Mai 2018 geltenden Fassung hatte der Landesbeauftragte für den Datenschutz dem Landtag alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Der 13. Tätigkeitsbericht umfasst daher den Zeitraum vom 1. April 2015 bis zum 31. März 2017. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat zusammen mit dem 13. Tätigkeitsbericht einen 14. Tätigkeitsbericht für den Zeitraum vom 1. April 2017 bis zum 5. Mai 2018 vorgelegt (vgl. Landtags-Drucksache 7/3361). Nach Artikel 49 der ab dem 6. Mai 2018 geltenden Richtlinie (EU) 2016/680 und Artikel 59 der ab dem 25. Mai 2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz künftig über seine Tätigkeit einen Jahresbericht zu erstellen (vgl. auch die entsprechende Begründung zu § 23 Abs. 2). Dies erfordert eine Übergangsregelung für den 15. Tätigkeitsbericht, der den Zeitraum vom 6. Mai 2018 bis zum 31. Dezember 2019 umfassen soll, so dass ab dem Jahr 2020 vom Landesbeauftragten für den Datenschutz kalenderjährliche Tätigkeitsberichte zu erstellen sind.

#### **Zu Absatz 3:**

Mit dieser Regelung wird eine Übergangsregelung für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen (behördlichen) Datenschutzbeauftragten geschaffen. Nach Satz 1 gelten die am 24. Mai 2018 im Amt befindlichen Datenschutzbeauftragten als nach Artikel 37 der Datenschutz-Grundverordnung und nach § 16 dieses Gesetzes benannt. Damit wird insbesondere klargestellt, dass keine erneute Benennung zu erfolgen hat. Nach Satz 2 richten sich ihre Rechtsstellung sowie ihre Aufgaben und Befugnisse nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere nach Artikel 37 bis 39 der Datenschutz-Grundverordnung, und nach diesem Gesetz, insbesondere nach den §§ 17 bis 20.

#### **Zu Absatz 4:**

Soweit der Landtag oder der Landesrechnungshof Verwaltungsangelegenheiten wahrnehmen, ist der Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung und dieses Gesetzes eröffnet. Nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 ist der Landtag jedoch im Rahmen der Erfüllung seiner parlamentarischen Aufgaben und der Landesrechnungshof im Rahmen der Wahrnehmung seiner Prüf- und Beratungstätigkeit vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. Parlamentarische Aufgaben und die Prüf- und Beratungstätigkeit des Landesrechnungshofs fallen nach Artikel 2 Abs. 2 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung nicht in diesen Anwendungsbereich. Für die Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben und die Prüftätigkeit des Landesrech-

nungshofs gilt bisher Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem DSG LSA. Das DSG LSA wird jedoch mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben, so dass der Landtag gehalten ist, auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eine gesetzliche Datenschutzregelung für den parlamentarischen Bereich und die Prüf- und Beratungstätigkeit des Landesrechnungshofs zu erlassen. Bis zum Inkrafttreten dieser Datenschutzregelung findet für den parlamentarischen Bereich und die Prüf- und Beratungstätigkeit des Landesrechnungshofs übergangsweise weiter das DSG LSA in der seit dem 6. Mai 2018 geltenden Fassung Anwendung. Ausgenommen von der Anwendung ist § 22 Abs. 1 Satz 2 DSG LSA, soweit dieser auf Artikel 58 Abs. 2 Buchst. c bis j der Datenschutz-Grundverordnung verweist. Damit wird ausgeschlossen, dass ein Verfassungsorgan einem anderen Verfassungsorgan Anweisungen und Anordnungen erteilen darf.

Durch Verweisung kann auch auf Rechtsvorschriften Bezug genommen werden, die - wie das DSG LSA - demnächst außer Kraft treten werden [vgl. Artikel 14 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt an das Recht der Europäischen Union (DSAnpG EU LSA)] oder die außer Kraft getreten sind. Grund hierfür ist, dass der Normgeber ebenso gut den Text der betreffenden Bezugsnorm in die Ausgangsnorm hineinschreiben könnte. Für die Verweisung reicht es aus, dass der Bezugstext durch Publikation gesichert ist und jeder die Möglichkeit hat, sich von ihm Kenntnis zu verschaffen. Dies ist beim DSG LSA der Fall. Eine solche Verweisung ist ihrer Natur nach jedoch stets eine starre Verweisung, da sich der Bezugstext nicht mehr ändern kann [vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit (Bundesjustizministerium), 3. Auflage 2008, Teil B Nr. 4.4 Rn. 249].

#### **Zu Absatz 5:**

Für den Datenschutz in Sicherheitsüberprüfungsangelegenheiten gilt bisher Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem SÜG-LSA und dem DSG LSA. Das DSG LSA wird jedoch mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben, so dass das Sicherheitsüberprüfungsrecht auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt noch anzupassen ist. Bis zum Inkrafttreten dieser Datenschutzregelung findet für die Sicherheitsüberprüfung übergangsweise weiter das DSG LSA in der seit dem 6. Mai 2018 geltenden Fassung Anwendung. Ausgenommen von der Anwendung ist § 22 Abs. 1 Satz 2 DSG LSA, soweit dieser auf Artikel 58 Abs. 2 Buchst. c bis j der Datenschutz-Grundverordnung verweist. Damit wird vorläufig ausgeschlossen, dass der Landesbeauftragte den Geheimschutzbeauftragten öffentlicher Stellen und dem Verfassungsschutz als mitwirkender Stelle Anweisungen und Anordnungen erteilen darf.

#### **Zu § 35 (Sprachliche Gleichstellung)**

Die Regelung entspricht § 36 DSG LSA.

#### **Zu § 36 (Einschränkung von Grundrechten)**

Die Regelung entspricht § 35 DSG LSA.

**Artikel 2 (VIS-Nr.: 111.15)**  
**Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des bisherigen Begriffes Betroffener sowie der Begriffe Erhebung und Verarbeitung an die neuen Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung angepasst. Der Begriff der Verarbeitung umfasst inhaltlich alle auch bisher vorgesehenen Teilschritte im Zusammenhang mit der Erhebung, dem Erfassen, der Speicherung, der Verwendung, dem Löschen oder der Vernichtung personenbezogener Daten zum Zwecke der Erstellung einer sogenannten Wahlhelferdatei.

**Artikel 3 (VIS-Nr.: 111.15)**  
**Landeswahlordnung****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):**

Folgeänderung aufgrund der Änderung einer bestehenden Rechtsvorschrift.

**Zu Nummer 2 (§ 24 Abs. 5):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Begriffe Erhebung und Verarbeitung an die neuen Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmung aus Artikel 4 Nummer 2 der Datenschutz-Grundverordnung angepasst. Der Begriff der Verarbeitung umfasst inhaltlich alle auch bisher vorgesehenen Teilschritte im Zusammenhang mit der Erhebung, dem Erfassen, der Speicherung, der Verwendung, dem Löschen oder der Vernichtung personenbezogener Daten zum Zwecke der Erstellung eines Verzeichnisses über bevollmächtigte Personen zur Entgegennahme von Briefwahlunterlagen.

**Zu Nummer 3 (§ 101):**

Zu Kontrollzwecken werden im Wahlrecht personenbezogene Daten auch in elektronischen Verzeichnissen erfasst oder in anderer Form (z. B. Kontrolllisten) elektronisch gespeichert (vgl. § 24 Abs. 5 Satz 7 LWO, § 24 Abs. 7 Satz 2 LWO, § 25 Abs. 1 Satz 1 LWO). Diesbezüglich wird klarstellend geregelt, dass die Aufbewahrung und Vernichtung der Wahlunterlagen auch die Speicherung und Löschung dieser Daten bzw. Dateisysteme umfasst. Betroffene Personen haben einen Anspruch darauf, dass ihre personenbezogenen Daten gelöscht und nicht mehr verarbeitet werden, wenn die personenbezogenen Daten hinsichtlich der wahlrechtlichen Zwecke, für die sie erhoben bzw. anderweitig verarbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden.

## **Artikel 4 (VIS-Nr.: 2010.7) Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt**

### **Allgemein:**

Die nachfolgenden Änderungen sind notwendige Anpassungen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und den damit einhergehenden Änderungen im allgemeinen Datenschutzrecht des Landes Sachsen-Anhalt. Konkret handelt es sich um Anpassungen an alte Verweisungen auf die §§ 2, 21 Abs. 3 und 22 bis 24 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA 2016 S. 24, 25 - DSG LSA a. F.). Der Schwerpunkt der Tätigkeiten des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit liegt weiterhin auf der Beratung und Information der Bürgerinnen und Bürger sowie der Behörden und in der Konfliktschlichtung. Da aufgrund der Artikel 57 und 58 der Datenschutz-Grundverordnung die Kompetenzen des Landesbeauftragten für den Datenschutz über die bisherigen Regelungen im DSG LSA a. F. hinausgehen, lassen sich diese nicht mehr sinngemäß auf die Aufgaben eines Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit übertragen. Es bietet sich daher an, die bisher in Bezug genommenen Regelungen des DSG LSA a. F. in das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) zu übernehmen. Im Bereich des IZG LSA bleibt die Beanstandung die schärfste Maßnahme, um auf Rechtsverstöße im Bereich des IZG LSA zu reagieren.

### **Zu Nummer 1 (§ 5):**

Die Änderung zu § 5 des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt stellt eine notwendige Anpassung an die durch die Datenschutz-Grundverordnung definierten besonders geschützten personenbezogenen Daten dar. Artikel 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung erweitert die bisher schon nach § 2 Abs. 1 Satz 2 DSG LSA erfassten Daten (aus denen sich die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen ergeben oder aus denen die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgeht sowie von Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben) zusätzlich um genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung und Daten zur sexuellen Orientierung.

### **Zu Nummer 2 (§ 12 Abs. 3):**

Nach derzeit geltender Rechtslage hat der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit die Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz nach den §§ 22 bis 24 DSG LSA a. F. Daran soll sich inhaltlich grundsätzlich nichts ändern. Die genannten Regelungen des DSG LSA a. F. wird es in Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung jedoch nicht mehr geben. Aus diesem Grunde ist die Änderung des § 12 Abs. 3 IZG LSA erforderlich. Da die ab dem 25. Mai 2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung die Funktion eines Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit nicht kennt, sind die Befugnisse im IZG LSA selbst zu regeln; eine Verknüpfung mit dem DSG LSA wäre aufgrund der Personalunion nach § 12 Abs. 2 IZG LSA nur noch für die Rechtstellung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit im Sinne des § 21 Abs. 3 DSG LSA sinnvoll. Das DSG LSA wird jedoch mit diesem Gesetz aufgehoben; zu verweisen ist daher nun auf die Regelungen des § 22



Abs. 2 bis 6 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA).

**Zu Nummer 3 (§ 12 Abs. 4 ff.):**

Um den für die Anwendung des IZG LSA notwendigen Regelungsgehalt aus dem (bisherigen) DSG LSA a. F. auch künftig anwendbar zu machen, werden das Anrufungsrecht und die einschlägigen Befugnisse des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit im Wege einer Vollregelung nunmehr in § 12 Abs. 4 bis 8 IZG LSA normiert.

**Zu Absatz 4:**

Die Regelung des Absatz 4 Satz 1 weist dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit im Anwendungsbereich des Informationszugangsrechts anlass- und einzelfallbezogen die Kontrollrechte in Übereinstimmung mit dem bisher geltenden Recht (§ 22 Abs. 1 DSG LSA a. F.) zu.

Die folgenden Sätze entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 24 Abs. 1 und § 23 Abs. 3 DSG LSA a. F.

**Zu Absatz 5:**

Die Regelung greift die in § 23 DSG LSA a. F. normierten Unterstützungspflichten der jeweiligen öffentlichen Stellen gegenüber dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und seinen Beauftragten auf. Da der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit entsprechend § 12 Abs. 1 IZG LSA im Einzelfall tätig werden kann, hat er in diesem Zusammenhang das Recht, Einsicht in alle Vorgänge und Aufzeichnungen im Sinne des § 2 Nummer 1 IZG LSA zu nehmen. Nur diese unterliegen dem Anwendungsbereich des Gesetzes. Die elektronische Gewährung soll über die bisherigen Einsichtnahmemöglichkeiten hinaus aufgrund fortschreitender Digitalisierung ermöglicht werden.

**Zu Absatz 6:**

Aufgrund des Artikel 6 Abs. 3 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung wurde die Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten neu eingeführt. Gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche (in dem Fall der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit) unterliegt. Gemäß Artikel 6 Abs. 3 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung wird die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und e der Datenschutz-Grundverordnung festgelegt durch das Recht der Mitgliedsstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt. Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt werden. In soweit ist die vorgenommene Neuregelung auch erforderlich.

**Zu Absatz 7:**

Absatz 7 entspricht inhaltlich § 22 Abs. 4, 5 und 6 DSG LSA a. F.

**Zu Absatz 8:**

Die Regelung entspricht inhaltlich § 22 Abs. 7 DSGVO LSA a. F.

**Zu Absatz 9:**

Der Absatz gibt die unveränderte Rechtslage gemäß § 22 Abs. 4a DSGVO LSA a. F. wieder.

**Zu Absatz 10:**

Der Absatz entspricht § 14 Abs. 1 Satz 3 DSGVO LSA bzw. § 24 Abs. 3 DSAG LSA.

**Artikel 5 (VIS-Nr.: 2013.17)**

**Allgemeine Gebührenordnung Sachsen-Anhalt**

Die lfd. Nrn. 25 (BDSG a. F.) und 37 (DSG LSA) der Anlage Kostentarif zur Allgemeinen Gebührenordnung Sachsen-Anhalt werden abgelöst durch Kostentarife zur Verordnung (EU) 2016/679 - Datenschutz-Grundverordnung - (lfd. Nr. 25) und zum Gesetz zur Ausfüllung der Datenschutz-Grundverordnung und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (lfd. Nr. 37).

**Artikel 6 (VIS-Nr.: 2020.13)**

**Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des bisherigen Begriffes Betroffener sowie der Begriffe Erhebung und Verarbeitung an die neuen Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummer 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung angepasst. Der Begriff der Verarbeitung umfasst inhaltlich alle auch bisher vorgesehenen Teilschritte im Zusammenhang mit der Erhebung, dem Erfassen, der Speicherung, der Verwendung, dem Löschen oder der Vernichtung personenbezogener Daten zum Zwecke der Erstellung einer sogenannten Wahlhelferdatei.

**Artikel 7 (VIS-Nr. 205.2)**

**Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt**

**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

## **Zu Nummer 2 (§ 13a):**

### **Zu Absatz 1:**

Die Regelung aktualisiert die bestehende Regelung des § 13a vor dem Hintergrund des Artikels 1 „Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt“ (DSAG LSA). Die Regelung hat deklaratorische Bedeutung und soll den Rechtsanwender für das neue Mehrebenensystem im Datenschutzrecht sensibilisieren, denn das neue mehrfach gestufte und geteilte Normensystem ist sehr komplex (vgl. zuletzt NVwZ 2018, 681 ff.).

Die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (Artikel 2 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung). Allgemeine Regelungen zur Ausfüllung und Ausführung der Datenschutz-Grundverordnung trifft insbesondere das Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA). Den allgemeinen Regelungen des DSAG LSA gehen die bereichsspezifischen Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten des SOG LSA vor (§ 2 Abs. 3 DSAG LSA). Die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung finden abweichend von Artikel 2 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung auch Anwendung auf die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem weder gespeichert sind, noch gespeichert werden sollen (§ 3 Nr. 1 DSAG LSA).

Die Datenschutz-Grundverordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe d Datenschutz-Grundverordnung). Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680). Allgemeine Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 trifft neben dem DSAG LSA (Regelungen zur Datenschutzaufsicht, dem Datenschutzbeauftragten und dem Rechtsschutz) insbesondere das Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSUG LSA). Den allgemeinen Regelungen des DSUG LSA gehen die bereichsspezifischen Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten des SOG LSA vor.

Die Anwendungsbereiche der Datenschutz-Grundverordnung und der Richtlinie (EU) 2016/680 schließen sich gegenseitig aus. Die Abgrenzung der Anwendungsbereiche erfolgt aufgabenbezogen, nicht behördenbezogen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei unterfällt je nach Aufgabe entweder der Datenschutz-Grundverordnung oder der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Sicherheitsbehörden und die Polizei zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1 SOG LSA) fällt in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei zur Verhütung von Straftaten/vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten (§ 2 Abs. 1 SOG LSA) - straftatenbezogene Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 2 DSUG LSA) - fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Tätigkeit der Si-

cherheitsbehörden und der Polizei (letztere an Stelle der kreisfreien Städte Magdeburg und Halle/Saale) als Versammlungsbehörde fällt in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung; das Anfertigen von Bild- und Tonaufzeichnungen nach § 18 Versammlungsgesetz Sachsen-Anhalt durch die Polizei unterfällt im Hinblick auf die Zwecke, für die diese verwendet werden (Strafverfolgung, straftatenbezogene Gefahrenabwehr) insoweit der Richtlinie (EU) 2016/680. Zur straftatenbezogenen Gefahrenabwehr können aber auch polizeiliche Tätigkeiten in Fällen, in denen nicht von vornherein bekannt ist, ob es sich um Straftaten handelt oder nicht, zählen. Solche Tätigkeiten können ferner die Ausübung hoheitlicher Gewalt durch Ergreifung von Zwangsmitteln (Vollzugshilfe nach § 50 SOG LSA) umfassen, wie polizeiliche Tätigkeiten bei Demonstrationen, großen Sportveranstaltungen und Ausschreitungen. Sie können auch die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung als Aufgabe, die der Polizei übertragen wurde, soweit dies zum Zweck des Schutzes vor und der Abwehr von Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Bedrohungen für durch Rechtsvorschriften geschützte grundlegende Interessen der Gesellschaft, die zu einer Straftat führen können, erforderlich ist (z. B. § 31 SOG LSA, Rasterfahndung zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person), umfassen. Ebenfalls in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 fällt die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Verfolgung, Ahndung oder Vollstreckung von Ordnungswidrigkeiten durch die Sicherheitsbehörden und die Polizei (§ 1 Abs. 1 DSUG LSA). Besondere Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Aufgabe sind durch den Bund im Ordnungswidrigkeitengesetz (vgl. insbesondere §§ 49a, 49b, 49c Ordnungswidrigkeitengesetz) getroffen worden.

### **Zu Absatz 2:**

Regelmäßig wird die Vereinbarkeit von Verfahren mit dem Datenschutz im Rahmen ihrer Freigabe geprüft. Die Regelung des § 13a Abs. 2 greift die bisher geltende Rechtslage auf, nach der eine Vorabkontrolle vor der Freigabe oder wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens zu erfolgen hatte (§ 14 Abs. 2 DSGVO LSA).

Die Regelung ist auf den Anwendungsbereich des DSUG LSA beschränkt und verzichtet wie bisher auf formelle Festlegungen zur Freigabe für die Mehrzahl der Verfahren. Abstrakte Festlegungen könnten die Besonderheiten der einzelnen Verfahren nicht ausreichend berücksichtigen. Eine gesonderte Vorabprüfung ist nur vorgesehen, wenn mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten (§ 4 DSUG LSA) umgegangen wird (§ 13a Abs. 2 Nr. 2) oder das Verarbeiten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens (§ 13a Abs. 2 Nr. 3). Ferner ist die Vorabkontrolle für automatisierte Verfahren auf Abruf oder ein gemeinsames Verfahren nach § 5 Abs. 2 DSUG LSA vorgeschrieben (§ 13a Abs. 2 Nr. 1). Hierbei ist durch den Datenschutzbeauftragten (§§ 16 ff. DSAG LSA) zu prüfen, ob das Verfahren datenschutzrechtlich zulässig ist und die vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 20 DSUG LSA) ausreichen. Grundlage der Vorabprüfung ist unter anderem der Entwurf des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (§ 26 DSUG LSA).

**Artikel 8 (VIS-Nr. 210.8)**  
**Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz**

**Zu Nummer 1:**

Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b).

Buchstabe b)

§ 2 Abs. 2 hat lediglich deklaratorischen Charakter und stellt klar, dass - soweit durch das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz (BMG-AG LSA) nicht etwas anderes bestimmt ist - das Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die Landesinformationsstelle für Meldedaten Anwendung findet. Einen eigenen Regelungsinhalt hat diese Norm nicht, die datenschutzrechtlichen Vorgaben gelten unmittelbar, unabhängig davon, ob gesondert auf sie hingewiesen wird oder nicht.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf das Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), auf die künftig anstelle des DSG-LSA verwiesen werden müsste, wird Absatz 2 aus Gründen der Normenklarheit und -sparsamkeit aufgehoben.

**Zu Nummer 2:**

Anpassung des Gesetzestextes an die Bestimmung des Begriffes „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Datenschutz-Grundverordnung.

**Zu Nummer 3:**

§ 6 Abs. 2 greift die Vorgabe aus § 42 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) auf, nach der eine Datenübermittlung nur zulässig ist, wenn eine durch Landesrecht zu bestimmende Behörde festgestellt hat, dass beim Datenempfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind.

Für die Evangelischen Landeskirchen sowie die Römisch-Katholische Kirche hat das für den Datenschutz zuständige Ministerium dies gem. § 11 Abs. 4 Satz 2 DSG LSA bereits festgestellt. Sollen auch an andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften Daten übermittelt werden, wird das Vorliegen ausreichender Datenschutzmaßnahmen im Einzelfall von der um Übermittlung ersuchten Stelle - der jeweiligen Meldebehörde - geprüft.

Durch die Neufassung des Absatzes 2 wird dies deutlicher, zumal der Verweis auf die bisherige Norm im DSG LSA ins Leere läuft.

**Zu Nummer 4:**

Anpassung des Gesetzestextes an die Bestimmung des Begriffes „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Datenschutz-Grundverordnung.

**Artikel 9 (VIS-Nr.: 219.1)****Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt**

Die Vorschrift stellt eine Folgeänderung auf die Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG LSA) in ein Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) dar.

**Artikel 10 (VIS-Nr.: 221.7)****Dolmetschergesetz des Landes Sachsen-Anhalt**

In § 7 des Dolmetschergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DolmG LSA) finden sich nähere Bestimmungen zum elektronisch geführten Übersetzerinnen-, Übersetzer-, Dolmetscherinnen- und Dolmetscherverzeichnis. Die dort enthaltenden Regelungen zur Datenverarbeitung berühren unmittelbar die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), die einen Anwendungsvorrang genießt, sodass abweichende nationale Regelungen unzulässig sind. Während die § 7 Abs. 1 und 3 DolmG LSA unverändert mit der Datenschutz-Grundverordnung vereinbar sein dürften, bedarf es im Absatz 2 der Streichung von Satz 2. Dieser verweist für die Veröffentlichung des Verzeichnisses im Internet auf das Widerspruchsrecht des § 4 Abs. 4 Satz 1 des DSG LSA. Die Datenschutz-Grundverordnung enthält in Artikel 21 allerdings ein eigenes Widerspruchsrecht, das künftig unmittelbar gilt. Der Verweis auf das Widerspruchsrecht des DSG LSA, das im Übrigen mit Inkrafttreten des geplanten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt an das Recht der Europäischen Union außer Kraft treten soll, ist damit künftig nicht mehr zulässig, so dass die Verweisung (ersatzlos) zu streichen ist.

**Artikel 11 (VIS-Nr.: 2243.1)****Archivgesetz Sachsen-Anhalt**

Das Archivgesetz Sachsen-Anhalt gewährleistet seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1995 ein hohes Schutzniveau für die im von den öffentlichen Archiven verwahrten Archivgut enthaltenen personenbezogenen Daten. Es sichert dabei durch spezielle Regelungen einen angemessenen Ausgleich in dem Spannungsverhältnis zwischen Datenschutz und Informationszugang. Dieses wird wesentlich durch das Prinzip der Trennung von Verwaltung und Archiv sowie die materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Zugangsregelungen zu Archivgut erreicht.

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt auf die Umsetzung der Regelungsoptionen und -aufträge im Landesarchivrecht, die die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) dem nationalen Gesetzgeber eröffnet bzw. an ihn gerichtet hat. Weiterhin werden einige kleinere Anpassungen redaktioneller Art vorgenommen.

Der bisher im Datenschutzrecht und im Landesarchivrecht verwendete Begriff „des/der Betroffenen“ wird z. B. durch den Begriff „betroffene Person“ oder „betroffene Personen“ im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 der Datenschutz-Grundverordnung ersetzt.

### **Zu Nummer 1 (zu Änderung von § 6 Rechtsansprüche betroffener Personen):**

Die Änderungen in § 6 beruhen auf der Öffnungsklausel des Artikels 89 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung. Diese ermöglicht es den Mitgliedsstaaten, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im nationalen Recht Ausnahmen u. a. von den Betroffenenrechten des Artikels 15 der Datenschutz-Grundverordnung vorzusehen, soweit die Ausübung dieses Rechts die Verwirklichung der spezifischen Zwecke der Archivierung unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind. Hiervon wird in angemessenem Umfang Gebrauch gemacht.

### **Zu Buchstabe a: Änderung der Überschrift**

Begründung siehe Bemerkungen vor Nummer 1.

### **Zu Buchstabe b: Änderung von Absatz 1**

Durch die Regelungen des neu gefassten, inhaltlich jedoch unveränderten Absatzes wird das Auskunftsrecht einer betroffenen Person zunächst auf ihre in namentlich erschlossenem Archivgut enthaltenen personenbezogenen Daten beschränkt. Bei Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt nicht nur auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, wie zum Beispiel im Fall von Sachakten unterschiedlicher Behördenprovenienz, können personenbezogene Daten vom verwahrenden Archiv darüber hinaus nur ermittelt werden, soweit die betroffene Person Sachverhalts- oder andere Angaben macht, die es dem Archiv ermöglichen, die gesuchten Daten mit verhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln. Ein weiterreichendes Auskunftsrecht würde in Anbetracht eines stetig anwachsenden Archivgutbestandes einen erhöhten Ressourceneinsatz erfordern und damit die Erfüllung der den Interessen der Allgemeinheit dienenden archivischen Kernaufgaben gemäß § 2 Abs. 6 Archivgesetz Sachsen-Anhalt nachhaltig gefährden.

### **Zu Buchstabe c: Änderung von Absatz 2**

Die Streichung der Wörter „oder die Einsichtnahme“ im neuen Satz 1 dient der Klarstellung, dass die Einsichtnahme nicht gleichrangig als (exklusiver) Zugangsanspruch neben der Auskunftserteilung besteht, sondern lediglich eine mögliche Form der Auskunftserteilung darstellt. Eine konkurrierende Zugangsregelung zu § 10 (Benutzung) wird damit ausgeschlossen.

Der aus Gründen des Sachzusammenhangs neue Absatz 2 Satz 2 regelt die entsprechende Anwendung des § 10 Abs. 3 und 4 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt bei Nichtgewährung der Auskunft aus Archivgut (bisherige Regelung in Absatz 3).

### **Zu Buchstabe d: Änderung von Absatz 3**

Da bei Gewährung weitergehender Ansprüche betroffener Personen auf Auskunft aus Archivgut eine ernsthafte Beeinträchtigung der spezifischen Zwecke der Archivierung zu gewärtigen wäre, wird im Interesse der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Archive von der bestehenden Derogationsmöglichkeit des Artikels 15 der Datenschutz-Grundverordnung Gebrauch gemacht. Die maßvolle Einschränkung des Rechtsanspruchs auf Auskunft erfolgt auch mit Blick auf § 10 Archivgesetz Sachsen-Anhalt. Der dort geregelte Zugang zu Archivgut ermöglicht betroffenen Personen eine weitere ergänzende Zugangsmöglichkeit, die im Rahmen einer persönlichen Benutzung in Anspruch genommen werden kann.

### **Zu Buchstabe e: Änderung von Absatz 4**

Wegen des Begriffs „betroffene Person/-en“ siehe Bemerkung vor Nummer 1.

Im Gegensatz zum allgemeinen Datenschutzrecht kennt das Archivrecht grundsätzlich nicht das Recht auf Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten. Derartige Rechtsansprüche kollidieren mit dem archivrechtlich normierten Grundsatz, Archivgut im Originalzustand - das heißt unter Wahrung der Integrität und Authentizität - dauerhaft zu verwahren und weitgehend unverändert für die vielfältigen Belange der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Wäre Archivgut beliebig oder anlassbezogen veränderbar, würde sein Beweiswert und sein Quellenwert für die historische Forschung stark geschmälert. Die mit dem Ausschluss der Berichtigung und Löschung verbundenen Einschränkungen des Rechts auf informelle Selbstbestimmung und Datenhoheit müssen deshalb hinter diesem überwiegenden Allgemeininteresse zurücktreten. Zum Ausgleich beinhaltet das Landesarchivrecht von Anbeginn an besondere Schutzvorkehrungen für die Zugänglichmachung und Nutzung personenbezogener Archivalien. Darüber hinaus wird betroffenen Personen ein Gegendarstellungsrecht für den Fall gewährt, dass das Archivgut eine falsche Tatsachenbehauptung enthält, die sie erheblich in ihren Rechten beeinträchtigt.

Da eine Berichtigung von Archivgut den im öffentlichen Interesse liegenden Archivierungszwecken grundsätzlich widerspricht, wird betroffenen Personen unter Verweis auf die Derogationsmöglichkeit des Artikels 89 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung ein weitergehendes Recht auf Berichtigung gemäß Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung verwehrt.

### **Zu Buchstabe f: Einfügung eines neuen Absatzes 5**

Das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 sowie das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung richten sich ihrer Zielsetzung nach gegen die Verantwortlichen, denen betroffene Personen ihre Daten bereitgestellt haben, und diejenigen, die diese Daten daraufhin unmittelbar verarbeiten. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Archivierungszwecken erfolgt jedoch erst nach längeren Zeiträumen retrospektiv. Insoweit ist sie eine Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt. Deshalb wird in Satz 1 geregelt, dass ein Recht betroffener Personen auf Löschung gemäß Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung oder auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung bei archivierten personenbezogenen Daten nicht besteht.



## **Zu Nummer 2: Änderung von § 8 (Verwahrung und Sicherung)**

### **Zu Buchstabe a: Änderung von Absatz 1**

Schon bisher zählt gem. § 8 Abs. 1 die Bearbeitung des Landesarchivgutes nach archivwissenschaftlichen Erkenntnissen sowie die Zugänglichmachung für die Zwecke der Benutzung zu den Kernaufgaben des Landesarchivs. Dies schließt auch die Veröffentlichung und wissenschaftliche Auswertung von Archivgut ein (§ 7 Abs. 3). Diese im Grundsatz auf die Zugänglichmachung von in analoger Form vorliegendem Archivgut bezogenen Regelungen sollen durch eine moderate Weitung künftig auch die Nutzung moderner Veröffentlichungsformen, wie die Präsentation von Archivgutdigitalisaten und Erschließungsinformationen im Internet, ermöglichen. Unabhängig von der gewählten Form der Veröffentlichung von Archivgut hat das Archiv die schutzwürdigen Belange betroffener Personen zu wahren. Die grundlegenden Maßgaben für die Zugänglichmachung personenbezogener Daten gemäß § 10 ArchG LSA gelten dabei uneingeschränkt.

### **Zu Buchstabe b: Änderung von Absatz 2**

Bisher wird in Absatz 2 Satz 1 lediglich geregelt, dass Archivgut Kulturgut ist. Wegen des bestehenden Sachzusammenhangs und aus systematischen Gründen wird diese Regelung nun um die Bestimmung ergänzt, dass Archivgut unveräußerlich ist. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Diese Regelung befand sich bisher bereits in Absatz 4 Satz 2, der jedoch die Zulässigkeit und die Voraussetzungen der Übereignung von Landesarchivgut an andere Archive beinhaltet. Mit der Regelung soll die grundsätzliche Unveräußerlichkeit von Archivgut betont werden.

### **Zu Buchstabe c: Änderung von Absatz 4**

Die Streichung von Satz 2 ist Folge der Änderung in Abs. 2.

## **Zu Nummer 3: Änderung von § 9 (Grundsätze der Anbietung und Übernahme)**

### **Zu Absatz 2:**

Die in Bezug genommenen Regelungen der §§ 33 und 34 des DSG LSA zum Umgang mit personenbezogenen Daten aus ehemaligen Einrichtungen der DDR wurden bereits mit Gesetz vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 365) aufgehoben. Der Gesetzgeber ging dabei davon aus, dass mehr als zwei Jahrzehnte nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland alle diesbezüglichen personenbezogenen Datenbestände ermittelt und bei den übernehmenden Behörden erforderlichenfalls gesperrt worden sind. Da das Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz keine den §§ 33 und 34 DSG LSA vergleichbare Regelung enthält, muss die Regelung des § 9 Abs. 2 Nr. 2 ArchG LSA als „versteinertes Landesrecht“ unverändert fortgelten. Sie ist zumindest bis zum Ablauf der allgemeinen Anbietungsfrist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ArchG LSA als rechtliche Grundlage für die Anbietung und Übergabe dieser gesperrten Datenbestände an das zuständige Archiv unverzichtbar. Die Änderung in § 9 Abs. 2 beschränkt sich deshalb lediglich auf Anpassungen an die Begrifflichkeit der Datenschutz-Grundverordnung, indem das Wort „gesperrt“ durch die Wörter „in der Verarbeitung eingeschränkt“ und das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „be-

troffener Personen“ ersetzt werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

#### **Zu Nummer 4: Änderung von § 9a (Ausnahmen, Verfahren, Auskunft)**

##### **Änderung von Absatz 2 Satz 2**

Begründung siehe Bemerkung vor Nummer 1.

#### **Zu Nummer 5: Änderung von § 9b (Laufend aktualisierte Datenbestände in automatisierten Verfahren ohne Historisierungsfunktion)**

##### **Änderung von Absatz 4**

Begründung siehe Bemerkung vor Nummer 1.

#### **Zu Nummer 6: Änderung von § 10 (Benutzung)**

##### **Zu Buchstabe a: Änderung von Absatz 2**

Begründung siehe Bemerkung vor Nummer 1.

##### **Zu Buchstabe b: Änderung von Absatz 3**

Bislang gilt für personenbezogenes Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, eine 30-jährige Schutzfrist. Nunmehr soll diese Schutzfrist auch für Archivgut gelten, welches sich nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen bezieht. Diese Regelung entspricht vergleichbaren Regelungen in den Archivgesetzen von Bund und anderen Ländern und trägt der Tatsache Rechnung, dass sich personenbezogene Unterlagen regelmäßig nicht nur in Akten finden, die sich nach ihrer Zweckbestimmung auf natürliche Personen beziehen, wie zum Beispiel Personalakten.

Mit der Ausweitung der Schutzfrist von 60 Jahren auf Archivgut, das sich auf Personen bezieht, deren Geburtstag nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festgestellt werden kann, wird eine bestehende Regelungslücke im Archivrecht geschlossen. Die Regelung orientiert sich an § 11 Abs. 2 Satz 3 Bundesarchivgesetz.

Um gesellschaftspolitisch wünschenswerte Forschungen zur NS-Zeit und zur Vorgeschichte der DDR vor Ablauf der Schutzfrist von 60 Jahren für personenbezogenes Archivgut ermöglichen zu können, das Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes über Geheimhaltung unterlag (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ArchG LSA), erfolgte mit Gesetz vom 18. Juni 2004 (GVBl. LSA S. 335) die Aussetzung der Schutzfrist für Archivgut, welches vor dem 7. Oktober 1949 entstanden war. Diese Privilegierung ist durch Zeitablauf entbehrlich geworden und kann nunmehr gestrichen werden.

Wegen des Begriffs „betroffene Person/-en“ siehe Bemerkung vor Nummer 1.

**Zu Buchstabe c: Änderung von Absatz 4**

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus § 10 Abs. 3 Satz 3. Wegen des Begriffs „betroffene Person/-en“ siehe Bemerkung vor Nummer 1.

**Zu Buchstabe d: Änderung von Absatz 4a**

Die Änderung ist Folge der Änderung von § 10 Abs. 3 Satz 3.

**Zu Buchstabe e: Änderung von Absatz 5**

Begründung siehe Bemerkung vor Nummer 1.

**Zu Buchstabe f: Einfügung eines neuen Absatzes 7**

Das Archivgesetz Sachsen-Anhalt enthielt bisher keine Regelung, die es ermöglichte, anderen in öffentlicher Trägerschaft befindlichen Gedächtnisinstitutionen, wie Museen, Gedenkstätten und Dokumentationszentren, oder Einrichtungen der historischen Forschung vor Ablauf der Schutzfristen gemäß § 10 Abs. 3 Archivgesetz Sachsen-Anhalt Vervielfältigungen von personenbezogenem Archivgut als Grundlage für deren spezielle Aufgabenerledigung zu überlassen. Bedarf an einer entsprechenden Übermittlungsbefugnis besteht insbesondere dann, wenn bei der Klärung des Einzelschicksals von Verfolgten oder von Ereignissen der Zeitgeschichte - zum Beispiel bei der Erforschung des NS-Unrechts - der wiederholte Rückgriff auf personenbezogenes Archivgut bzw. entsprechende Vervielfältigungen unverzichtbar ist. Die bislang erfolgende, archivrechtlich gebotene Praxis der Anonymisierung personeller Bezüge bei der Überlassung von Vervielfältigungen durch Archive erschwerte die Aufgabenwahrnehmung in den genannten Gedächtnisinstitutionen bisher jedoch erheblich und führte bei dem verwahrenden Archiv zu erheblichem Aufwand.

Da es sich bei den zu überlassenden Vervielfältigungen um Vervielfältigungen von personenbezogenem Archivgut handelt, für das teilweise noch die Schutzfristen des § 10 Abs. 3 Archivgesetz Sachsen-Anhalt gelten, ist von den aufnehmenden Einrichtungen zu gewährleisten, dass den persönlichen Belangen Dritter bei der im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung erfolgenden internen Nutzung der Vervielfältigungen Rechnung getragen wird. Dabei ist das vom verwahrenden öffentlichen Archiv gemäß § 10 ArchG LSA zu gewährleistende Schutzniveau auch von der aufnehmenden Einrichtung zu garantieren. Die diesbezüglichen Pflichten und Rechte sind in einer zwischen dem verwahrenden Archiv und der aufnehmenden Gedächtnisinstitution oder Forschungseinrichtung zu schließenden Vereinbarung zu fixieren.

**Artikel 12 (VIS-Nr.: 29.2)****Landesstatistikgesetz Sachsen-Anhalt****Zu Nummer 1**

Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 11.

Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 16.

### **Zu Nummer 2**

Buchstabe a)

Die Änderung dient der Anpassung an die in Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) verwendeten Begriffe.

Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Neben den Gemeinden, zu denen nach § 12 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) die kreisfreien Städte, Einheitsgemeinden und Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden gehören, erfüllen auch die Verbandsgemeinden Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches (§ 90 Abs. 1 und 3 KVG LSA).

### **Zu Nummer 3**

Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa)

Die Änderung dient der Anpassung an die in Artikel 4 Nr. 2 der Datenschutz-Grundverordnung verwendeten Begriffe.

Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb)

Auf die Begründung zu Buchstabe a) wird verwiesen.

### **Zu Nummer 4**

Auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a) wird verwiesen.

### **Zu Nummer 5**

Buchstabe a)

Auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a) wird verwiesen.

Buchstabe b)

Auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) wird verwiesen.

### **Zu Nummer 6**

Buchstaben a) und b)

Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) wird verwiesen.

**Zu Nummer 7**

Buchstabe a)

Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) wird verwiesen.

Buchstabe b)

Auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a) wird verwiesen.

Buchstabe c)

Die Änderung dient der Anpassung an § 7 Abs. 1 i. V. m. § 60 Abs. 1 KVG LSA.

Buchstabe d)

Die Änderung dient der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit. Die Ersetzung des Wortes „bekanntzugeben“ durch das Wort „bekanntzumachen“ dient zudem der Anpassung an § 9 KVG LSA.

Buchstabe e)

Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) wird verwiesen.

**Zu Nummer 8**

Buchstabe a)

Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) wird verwiesen.

Buchstabe b)

Hinsichtlich der Änderungen in den Doppelbuchstaben aa) und bb) wird auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) verwiesen.

Die Änderung in Doppelbuchstabe cc) erfolgt in Anlehnung an § 3 Abs. 5 Satz 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) im Interesse der Rechtssicherheit.

Buchstabe c)

Hinsichtlich der Änderungen in den Doppelbuchstaben aa) und bb) wird auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) verwiesen. Die weitere Änderung in Doppelbuchstabe bb) nimmt den im GKG-LSA verwendeten Begriff des Zweckverbandes auf.

Hinsichtlich der in Doppelbuchstabe cc) erfolgten Änderung wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a) verwiesen.

**Zu Nummer 9**

Die Änderung dient der Anpassung an den in Artikel 4 Nr. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verwendeten Begriff.

**Zu Nummer 10**

Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) wird verwiesen.

**Zu Nummer 11**

Die Änderungen in den Buchstaben a) und b) erfolgen im Interesse der Anpassung an die im Bundesstatistikgesetz verwendete Terminologie.

**Zu Nummer 12**

Bei den Änderungen zu den Buchstaben a) und b) handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

**Zu Nummer 13**

Buchstaben a) und b)  
Auf die Begründung zu Nummer 9 wird verwiesen.

**Zu Nummer 14**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 15**

Buchstaben a) und b)  
Der Hinweis auf die Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung dient der Klarstellung und Transparenz. Im Weiteren ergibt sich in Nummer 2 eine Folgeänderung, da diese Voraussetzung bereits in den Artikeln 13 Abs. 1 Buchst. c) und 14 Abs. 1 Buchst. c) der Datenschutz-Grundverordnung geregelt und wegen des europarechtlichen Wiederholungsverbots zu streichen ist.

**Zu Nummer 16**

Der bisherige Regelungsgehalt der Vorschrift wird mit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung obsolet.

Die in Absatz 1 geregelte Auftragsdatenverarbeitung findet sich in Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung und bedarf wegen des europarechtlichen Wiederholungsverbots keiner landesrechtlichen Regelung mehr.

Der Verweis in Absatz 2 läuft ins Leere. Zukünftig gilt die Datenschutz-Grundverordnung direkt und unmittelbar und es bedarf keines entsprechenden Hinweises mehr.

Der in § 17 (neu) aufgenommene Hinweis dient der Rechtssicherheit. Mit der in § 27 des Gesetzes zur Ausfüllung der Datenschutz-Grundverordnung und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt, DSAG LSA) getroffenen Regelung

werden Ausnahmen nach Artikel 89 der Datenschutz-Grundverordnung in Bezug auf die Datenverarbeitung unter anderem zu statistischen Zwecken zugelassen.

### **Artikel 13 Neubekanntmachung**

#### **Zu Artikel 13 (Neubekanntmachung)**

Artikel 13 regelt die Neubekanntmachung des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt. Aufgrund einer Vielzahl von größeren und kleineren Änderungen des Normtextes soll im Interesse der Erleichterung der Rechtsanwendung eine Neubekanntmachung erfolgen. Die Vorschrift ermächtigt die für das Archivwesen zuständige oberste Landesbehörde, das Archivgesetz Sachsen-Anhalt in der geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

### **Artikel 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

#### **Zu Artikel 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

##### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Artikelgesetzes.

##### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten des bisher geltenden DSG LSA.